Sc. mil.
214
t-2

Sc. mil. Ribbentrop
214 t
(−2
Sach-Register

101

<36617746750018

<36617746750018

Bayer. Staatsbibliothek

Sach-Register

zu den

Sammlungen

von

Vorschriften, Anweisungen

und sonstigen Aufsätzen

in

Beziehung auf den Dienst

der

Militair-Oekonomie-Beamten

der

Königlich-Preußischen Armee.

Königlich-Preussisches Proviant-Amt Saarlouis

Berlin, 1816.
Gedruckt bei Georg Decker,
Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.

G. m. 7855

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufsätze, welche zur Benutzung der Militair-Oekonomie-Beamten von dem Königlich-Preußischen General-Intendanten, General-Krieges-Kommissair, Ritter mehrerer hohen Orden, Herrn Staats-Rath Ribbentrop, gesammelt sind, fassen bis zu diesem Augenblicke Sieben Bände. Die ausgedehnten Geschäfte jener Beamten heischen in den meisten Fällen rasche Entschließung. Zweckmäßig schien mir daher ein Sach-Register, welches mir zur Zeitersparung den gewünschten Gegenstand in jenen Bänden schnell andeuten könnte. Mit möglichster Kürze fertigte ich ein solches in den folgenden Blättern.

Zur Benutzung des Raums gebrauchte ich dabei einige Abkürzungen; ich gab jenen Sammlungen nach den Tagen, an welchen sie in Folge der

jedesmal vorangesetzten Begleitanmerkungen vereint herausgegeben sind, bestimmte Nummern, bezeichnete sie demnach in dem Register auf folgende Weise, nehmlich, die Vorschriften:

über den Dienst der Kriegs-Kommissarien mit I.

über das Kassen- und Rechnungs-Wesen mit II.

über die Feld-Equipage, die Verpflegungs-Trains und die Remontirung mit III.

über die Bekleidung mit IV.

über die Verpflegung und das Einquartirungs-Wesen mit V.

über die Behandlung feindlicher Gebiete, die Polizei, die Justiz, den Kultus und das Postwesen mit VI.

über die Verwaltung der Lazarethe mit VII.

Die jedesmalige Wiederholung des Hauptwortes hielt ich entbehrlich; ich deutete sie durch einen Strich an.

Die Anführung des Datums jeder angezogenen Vorschrift schien mir nothwendig, weil dieses

zur Ueberzeugung führt, ob solche nur für eine vorübergehende Periode, z. B. den Feldzug in Kurland, oder als adoptirtes Gesetz auch für die Gegenwart berechnet war; ich kürzte es aber ab, indem ich den Monatstag zuerst, unmittelbar den Monat selbst — nach der Folgeordnung in Zahlen ausgedrückt — dann die abgekürzte Jahrszahl bemerkte. Bei Tagesbefehlen rc. rc., die in Einem Monat erschienen, kein besonderes Datum führten, begnügte ich mich, in eben dieser Ordnung nur die Monats- und Jahrszahl zu setzen. Bestimmungen ohne Datum bezeichnete ich durch o. D.

Findet man also z. B. gleich vorne bei Achselklappen

„die Litewsken der Kavallerie und reit. Artillerie sollen mit 2 —— versehen werden.
$\frac{22}{1}$ 10. IV. 59.

so lese man:

die Litewsken der Kavallerie und reit. Artillerie sollen mit 2 Achselklappen versehen werden. Vorschrift vom 22sten Januar 1810. im IV. Theil oder demjenigen,

der von der Bekleidung handelt. Seite 59.

Soll dies Register von Nutzen seyn, so muß darin auch jede einzelne Bestimmung nachgetragen werden, wodurch die deshalb gegebenen frühern Vorschriften wesentliche Abänderung erleiden. Ich habe dies darin in so weit beachtet, als dergleichen modificirende Festsetzungen mir zu Gesichte gekommen sind. Für die Folge ist zu gleichem Zwecke jedem Artikel ein kleiner Raum gegeben.

Tagesbefehle in diesem Bezuge habe ich durch T. B., Cabinets-Ordres durch C. O. bezeichnet.

Quedlinburg, im Julius 1815.

Der Krieges-Kommissair
Konewka.

A.

Abgang. Bezeichnung desjenigen, was in den Verpflegungs=Liquidationen unter diesem Titel verstanden wird. $\frac{4}{2}$9. II. 77.

Abzüge. Bestimmung der Gehalts —— für Schulden. o. D. VI. 233. Avancements —— s. Avancements ——.

Achselklappen. Die Lithewsken der Kavallerie und Reit. Artillerie sollen mit 2 —— versehen werden. $\frac{22}{1}$10. IV. 59.

—— des Leib=Husaren=Regiments. o. D. IV. 63.

—— der Husaren=Officiere. $\frac{23}{10}$8. IV. 49.

Die Farbe der —— der übrigen Truppentheile findet man bei den verschiedenen Bekleidungs=Arten.

Adjudanten. Die Adjudantur empfängt ihre competirende Friedens- und Feld-Verpflegung nach dem Etat, und zwar jedes Individuum auf eine besondere Quittung. $\frac{27}{4}$ 9. II. 14.

Die mobilen Adjudanten der Generale und Brigadiers, welche Staabs-Officiere sind, erhalten 5 Rationen; alle übrigen —— aber, sie mögen Kapitains oder Lieutenants sein, erhalten ohne Unterschied 4 Rationen. Diese Bestimmung findet auch auf die General-Staabs-Officiere Anwendung $\frac{6}{3}$ 12. II. 67.

Die Adjudanten Sr. Majestät des Königs und des General-Quartiermeister-Staabes erhalten die Besoldungssätze der von der Kavallerie 9. II. 36. alle übrigen nur das Gehalt ihrer Waffe. Das.

Officiere, welche Dienste als —— bei den Brigadiers verrichten, haben Anspruch auf die Friedenszulage von 6 Rthlr. monatlich zu ihrem Friedens-Tractament. $\frac{7}{12}$ 13. II. 410. Diese Bewilligung extendirt sich indessen bloß auf Subaltern-Officiere, welche —— Dienste leisten bis zum Staabs-Kapitain aufwärts. $\frac{18}{4}$ 14. II. 496.

—— Zulage erhält derjenige Officier, welcher während des Krieges vom Regiments-Kommandeur zur Dienstleistung als Adjudant genommen wird. $\frac{12}{8}$ 13. II. 348.

Bestimmung wegen der Zulage der —— bei den Divisionairs und Brigadiers der Landwehren. $\frac{1}{8}$ 13. II. 353.

Tarif für die Mobilmachung und Feldverpflegung der General-Staabs-Officiere und —— $\frac{1}{9}$ 13. II. 359.

Wenn Regiments-Kommandeure der Infanterie während des Krieges eines — bedürfen, so können sie sich zur Dienstleistung einen Officier aus dem Regimente als — nehmen, der alsdann die — Zulage nebst Rationen und Portionen erhält. $\frac{12}{8}$ 13. II. 348.

Aggregirte Officiere. s. Officiere.
Apotheker. s. Feld —
Approvisionnement der Festungen. s. Festungen.
Artillerie. Verzeichniß der Schmiede- und Sattler-Arbeiten für 6 pfündige Kanonen und Haubitzen. $\frac{9}{4}$ 12. II. 184. 209. Den Schmieden und Sattlern bei den Batterien soll ihr Arbeitslohn nicht stückweise, sondern auf jedes im Dienst vorhandene Pferd ein Gewisses (s. Schmiede und Sattler) bezahlt werden, wofür der Schmidt den Beschlag der Pferde, der Sattler sämmtliches Geschirre und Sattelzeug stets in vollkommen gutem Stande erhalten muß. $\frac{9}{4}$ 13. II. 320.

Alle Geschütz führende Unt. Officiere der Fuß — sollen beritten sein, und die Leiterwagen der Fuß- und Reit. — mit 6 Pferden bespannt werden. $\frac{1}{14}$ II. 481. Die Mehrausgaben werden extraord. über den Etat berechnet. $\frac{4}{14}$ II. 500.

Die fahrenden Leute der Fuß — sollen künftig nicht mehr Stiefeln, sondern Schuhe, Stiefeletten, und Leibhosen, außerdem aber noch ein Paar tuchene mit Leder besetzte Ueberhosen und Sporen erhalten. $\frac{21}{1}$ 10. IV. 93.

Unterscheidungszeichen der Artillerie-Brigaden unter einander. o. D. IV. 526.

Die, bei den berittenen Batterien durch die, zur Erleichterung der neuen Artillerie-Formation, interimistisch eingetretene Verminderung von 3 Unteroffizieren bei jeder Batterie übrig gewordenen 3 Pferde, sollen nach und nach eingehen, ohne daß jedoch der Etat dadurch abgeändert wird. T. B. $\frac{20}{5}$ 15.

Eine —— Brigade erhält zur Fortbringung ihrer Kasse feldetatsmäßig einen 4-spännigen, zur Fortbringung ihrer Arzeneien und Verbandstücke einen 2-spännigen Wagen. $\frac{6}{2}$ 9. III. 19.

Artillerie-Depot. Bei der gegenwärtigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die zum Ersatz bestimmten Mannschaften bei den ——— in den Festungen, bei der ersten Einkleidung nur mit Jacken versehen, und hierzu die vorräthigen weißen englischen Jacken benutzt werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Artillerie-Kompagnie zu Fuß. Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die zum Ersatz bestimmten Mannschaften bei den ——— in den Festungen, bei der ersten Einkleidung nur mit Jacken versehen und hierzu die vorräthigen weißen englischen Jacken benutzt werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Arzeneien. Kontracts=Abschließung über die in den Lazarethen nöthigen —— $\frac{3}{10}$ 9. VII. 96.

Buchführung über die —— in den Lazarethen. o. D. VII. 479.

Verzeichniß der erforderlichen einfachen und zubereiteten —— zur Füllung der Feld=Apotheken in Lazarethen von 200 und 1200 Kranken. o. D. VII. 261 bis 271.

Assignationen. Russische=Bank= s. Russische ——

Assistenten. Sollen in den Büreaux der Krieges=Kommissarien zu den Kanzleiarbeiten benutzt werden. $\frac{4}{5}$ 9. I. 31.

Von ihrer Anstellung. $\frac{16}{8}$ 13. VI. 278.

Vorschrift wegen der von den ——, bei dem Proviantwesen angestellt, einzureichenden Lebensgeschichten. $\frac{19}{3}$ 12. V. 425.

Auditoriat. Seine Aufstellung bei der Armee. $\frac{4}{5}$ 9. I. 45.

Festsetzung des Dienstverhältnisses der Oberauditeurs und der Auditeurs. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 236.

Etat für das —— einer Brigade. o. D. VI. 248.

Jedes zum —— gehörende Individuum erhebt sein Gehalt unmittelbar gegen specielle Quit=

tung aus der Krieges-Kasse. 9. II. 16. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Jedem bei einer Brigade angestellten und zu keinem Brigadegericht gehörenden Auditeur, werden monatlich an Schreibmaterialien 5 Rthlr. bewilligt. $\frac{3}{12}$ 13. II. 409.

Auszug aus dem Regulativ zur Reorganisation der Militair-Gerichte. $\frac{2}{1}$ 12. VI. 236.

Das Auditoriat mobilgemachter Truppen hat die Befugniß, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militair-Personen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Officiers, aufzunehmen und zu beglaubigen. $\frac{24}{4}$ 12. VI. 250. Uebrigens s. man Justizpflege.

Von den Referendarien, welche als active Militairs, Auditoriatsgeschäfte beim 3ten Armee-Korps wahrnehmen. s. Referendarien.

Aufseher. In den Lazarethen. s. Lazareth —

Ausgaben. Geheime — deren Justificirung bei den Krieges-Kassen. 9. II. 27. Kleine — s. Kleine —

Avancements-Abzug. Seine Erhebung und Berechnung. $\frac{12}{12}$ 12. II. 266.

Im Fall ein etatsmäßiger Gehalts-Empfänger zu einem höheren Gehalte avancirt, geschieht der — mit dem 1-monatlichen Betrage der Gehalts-Erhöhung sogleich bei der ersten Gehaltszahlung. $\frac{20}{4}$ 13. II. 297.

B.

Bagage der Armee. Bezeichnung der dazu gehörenden Gegenstände und diesfällige Pflichten des Polizei-Direktors eines Armee-Corps. $\frac{2}{11}$ 15. VI. 294.

Backkosten. Von den Backkosten $\frac{1}{3}$ 9. V. 83.

Bäckerei. s. Feld —

Bandeliere. Sie sollen mit den Patrontaschen verbunden sein. $\frac{6}{5}$ 9. IV. 50.

— des Füsilier-Bataillons, Leib-Infanterie-Regiments. $\frac{6}{1}$ 10. IV. 92.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee sollen die — der Kavallerie durch Kontingente in brauchbaren Stand gesetzt werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Die etatsmäßigen 13 Spielleute bei dem Füsilier-Bataillon-Leib-Infanterie-Regiments sollen die Schilder auf den — eben so, wie die Unterofficiere beibehalten. Auch sollen die Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterofficiere, Bombardiere, Hautboisten, und Regiments-Tamboure bei den 3 Fuß-Artillerie-Brigaden, mit Schildern versehen werden. $\frac{22}{2}$ 10. IV. 98.

Die messingenen Schilder werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß geliefert, und die Tragezeit von 20 Jahr ist bloß zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen. o. D. IV. 531.

Bank-Assignationen. Russische- s. Russische —

Bataillon. Erhält, wenn es auf den Feldetat tritt, einen 4-spännigen Wagen zu den nöthigen Gemeinen-Montirungsstücken. $\frac{26}{9}$ 8. III. 8. Ferner einen 4-spännigen Patronenwagen. Das. 10.

Zur Deckung eines zufälligen Abgans erhält jedes Bataillon 20 complette Einkleidungen, 4 Mäntel und 10 Garnituren Lederzeug, $\frac{21}{3}$ 10. IV 60.

Bataillons-Chirurgen. s. Chirurgen.

Bataillons-Kommandeure. Die ——— welche von den mobilen zu den immobilen Landwehren übergehen, dürfen nur das Gehalt in der letzteren Beziehung genießen. $\frac{28}{4}$ 14. II. 505.

Festsetzung dieses Gehalts. $\frac{12}{5}$ 14. II. 506.

Die ——— sollen nicht mehr Kompagnie-Chefs sein. Kabinetsorder $\frac{18}{3}$ 15. im T. B. $\frac{4}{15}$'

Erläuternde Bestimmungen deshalb. s. im T. B. $\frac{11}{5}$ 15.

Beiträge. Instruction wegen Vertheilung der eingegangenen Geld — für die Blessirten und Kranken in den Lazarethen. $\frac{12}{12}$ 12. VII. 137.

An diesen Fonds haben Krätzige und Venerische keine Ansprüche. Das. VII. 137.

Wenn Blessirte und Kranke weit fort transportirt werden, so erhalten sie von den — ein kleines Reisegeld. Das. VII. 138. Invalide, welche aus dem Lazarethe ins Land zurück geschickt

werden, erhalten aus diesen Fonds ein Reisegeld. Das. 139.

Bekleidung der Truppen. Von Anschaffung der fehlenden ——— im Frieden. $\frac{4}{5}$ 9. I. 63., wenn die Truppen auf den Feldetat getreten sind. Das.

In Feindes Landen sind sogleich Bekleidungs-Depots zu etablieren. Das. 65—66.

Zum Ersatz der fehlenden —— bei Desertionen, Verabschiedungen, neuen Einstellungen rc. rc. sollen, wenn die zur Deckung eines neuen Abgangs bewilligten überzähligen Montirungen nicht hinreichen, die ausgetragenen Montirungsstücke der Unterofficiere von denselben für die $\frac{24}{8}$ 10. IV. 66. bestimmten Preise zurück gekauft werden. $\frac{10}{5}$ 10. IV. 63.

Regulativ wegen Anfertigung der Unterofficier- und Gemeinen-Montirungen durch Soldaten, welche gelernte Schneider sind. $\frac{26}{2}$ 11. IV. 67.

Es soll keine Truppen-Gattung für den Sommer doppelte —— erhalten. $\frac{18}{7}$ 13. IV. 164.

Das 2te Garde-Regiment soll in Betreff der —— dem 1ten Garde-Regiment gleich behandelt werden. $\frac{11}{11}$ 13. IV. 183.

Alle 2 Jahre erhalten die Truppen 5 komplette Leibes-Montirungen per Kompagnie excl. Socken, und 4 Mäntel per Bataillon, als Abgangs-Ersatz-Aversional-Quantum zur Deckung des vorkommenden Abgangs. o. D. IV. 529.

Die Anschaffung der Fuß —— im Inlande und in den Provinzen der Verbündeten geschieht für baares Geld, im feindlichen Gebiet wird sie durch Requisitionen bewirkt. $\frac{16}{8}$ 13. IV. 190.

Dasjenige, was der Soldat von der vorjährigen Bekleidung nicht vollständig zur bestimmten Zeit erhalten hat, kann ihm nicht in Gelde vergütet werden. $\frac{24}{5}$ 14. IV. 203.

Materialien-Sätze für jedes einzelne Montirungsstück bei der Armee. o. D. IV. 74.

Uebersicht der etatsmäßigen Sätze und Einkleidungskosten eines Soldaten jeden Grades, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, mit Angabe der Tragezeit eines jeden Bekleidungsstücks. o. D. IV.

Bei den Mousquetieren . . .	— p. 213 bis 228.
= = Füsilieren	— = 229 — 238.
= = Grenadieren	— = 239 — 248.
= = Jägern	— = 249 — 258.
= = Schützen	— = 259 — 270.
= = Garnison-Kompagnien	— = 271 — 285.
= der Fuß-Artillerie . . .	— = 287 — 302.
= den Pionier-Kompagnien	— = 303 — 310.
= = Kuirassieren	— = 311 — 527.
= = Dragonern	— = 329 — 344.
= = Ulanen	— = 345 — 360.
= = Husaren	— = 361 — 377.
= der Reit. Artillerie	— = 379 — 395.
= dem Grenadier-Bataillon des 1ten Regiments Garde zu Fuß . . .	— p. 397 bis 411.
= = Füsilier-Bat. dito	— = 413 — 419.
= den beiden Grenadier-Bataillonen des 2ten Regiments Garde zu Fuß	— p. 421 bis 434.
= dem Füsilier-Bat. dito	— = 435 — 440.
= = Garde-Jägern . . .	— = 441 — 451.
= der = Fuß-Artillerie	— = 453 — 466.
= den = du Corps . .	— = 467 — 476.

bei

bei dem leichten Garde-Kavallerie-Regiment, und zwar

= =	Garde-Dragonern .	— p. 479 bis 487.
= = =	Ulanen . . .	— = 488 — 496.
= = =	Husaren . .	— = 497 — 506.
= der =	Reit. Artillerie	— = 507 — 516.

Für das Wattiren der Montirungen und Steifen der Kragen wird den Truppen nichts gut gethan. o. D. IV. 531.

Verfügung des Krieges-Ministeriums wegen Bekleidung bei der jetzigen Ausrüstung der Armee. $\frac{28}{3}$ 15. im T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Alle zur —— der Armee vom Auslande eingehenden Sachen, sollen die gesetzlichen Gefälle bezahlen und kein Lieferungsfreischein mehr ertheilt werden. T. B. $\frac{5}{6}$ 15.

Die Kavallerie und Reit. Artillerie der Feldtruppen soll sich bis zum Jahre 1816 ohne neue —— behelfen und die tragbaren Bekleidungsstücke verbrauchen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

In der Ordre über die Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß zu den kontingentmäßigen Verabreichungen von Montirungen die vorräthigen englischen Uniformen nach preußischem Schnitt umgeändert, mit benutzt werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Die Landwehren sollen mit Jacken bekleidet werden. T. B. $\frac{27}{5}$ 15.

Kleine Montirungsstücke. s. kleine Montirungsstücke.

Große Montirungsstücke. s. große Montirungsstücke.

Die speciellen Bekleidungsstücke suche man unter ihren Titeln.

Bei den mobilen Truppen soll künftig die Verabreichung der Kleidungsstücke nicht mehr nach der Ausmittelung des Bedarfs statt finden, sondern es sollen den Truppen nach einer verkürzten Tragezeit gewisse Kontingente an Montirungsstücken verabfolgt werden. Die Truppen müssen deshalb ihre Bedarfsforderungen ihren Kriegs-Kommissairen nach gegebenen Grundsätzen einreichen. Ausführliche Vorschriften deshalb. Allerhöchste Verordnung $\frac{10}{5}$ 15. Specielle Bestimmungen des Herrn Kriegs-Ministers in Beziehung dieser Verordnung. $\frac{6}{6}$ 15.

Bekleidungs-Depot. Instruction, betreffend die Verwaltung des beweglichen —— für das Corps des Herrn General-Feldmarschalls von Blücher. $\frac{22}{2}$ 13. IV. 135.

Bestimmungen, betreffend die —— und Speditionen, und besonders deren Rechnungslegung. $\frac{17}{11}$ 12. IV. 156.

Nach der Kabinets-Ordre $\frac{10}{5}$ 15. soll bei jedem mobilen Corps ein ——, bestehend aus einem Infanterie- und einem Kavalierie-Officier, einem Kommissariats-Beamten als Rechnungsführer und einem Unterofficier und einem Gemeinen von jedem Kavallerie-Regiment und Infanterie-Bataillon, ge-

bildet werden. In jener Verordnung findet man darüber die weitern Vorschriften.

Beläge. Deren Form bei den einzugebenden Verpflegungs-Liquidationen. $\frac{12}{12}$ 12. II. 261.

Besoldung. Vorschriften über die Erhebung der monatlichen Geldverpflegung von den Truppen. $\frac{4}{2}$ 9. II. 68.

Bezeichnung desjenigen, was zur etatsmäßigen und was zur extraordinairen —— gehört. Das. 72.

Sie wird nur für den wirklichen Dienstthuenden in den Verpflegungs-Berechnungen in Ansatz gebracht. $\frac{4}{2}$ 9. II. 73. Bestimmte Abzüge davon. Das. 74.

Sie darf aus der Regiments-Kasse nicht für den ganzen Monat zusammen, sondern für jeden Löhnungstag besonders an die Kompagnie-Chefs ausgegeben werden. $\frac{20}{11}$ 12. II. 253.

Der Gemeine erhält seine —— sobald er bei der Fahne und selbst dann, wenn er unter 10 Tagen auf Urlaub ist. $\frac{12}{4}$ 9. II. 48.

Officieren, welche auf längere Zeit mit Kommandos detaschirt werden, kann die Besoldung für die ihnen untergebenen Mannschaften längstens auf einen Monat mitgegeben werden. $\frac{20}{11}$ 12. II. 257.

Die, einzelnen Individuen gezahlten —— müssen den betreffenden Truppentheilen bei der nächsten Abschlagszahlung in Anrechnung gebracht werden. $\frac{8}{7}$ 13. II. 334.

Wenn von einer fremden Behörde die an Mannschaften, welche zu einem Bataillon oder Regiment als krank, kommandirt, detachirt oder beurlaubt abwesend, gehört haben, gezahlten —— liquidirt werden, sind sie auf Tit. I. des Kriegesverpflegungfonds anzuweisen, dazu gehört jedoch, daß in den Verpflegungs-Berechnungen nur die wirklich effectiven, im Dienst vorhandenen Mannschaften angesetzt werden. $\frac{10}{7}$ 13. II. 343. Ferner findet diese Festsetzung nur Anwendung auf die Mannschaften vom Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts. $\frac{11}{12}$ 13. II. 410.

Halbe —— der inactiven Officiere. o. D. II. 58. Sie erhalten unter andern auch diejenigen Officiere, welche über einen Monat auf Urlaub gehen und ihrer bedürftig sind. o. D. II. 61.

Aufnahme der halben —— in die Verpflegungs-Liquidation. $\frac{4}{2}$ 9. II. 76.

Von der halben —— der Officiere, werden die halben Recepturgelder in Abzug gebracht. $\frac{4}{2}$ 9. II. 92.

—— für überkomplette Mannschaft, und deren Aufnahme in die Verpflegungs-Berechnung. $\frac{4}{2}$ 9. II. 81.

—— der aggregirten Officiere. $\frac{4}{2}$ 9. II. 80.

Das neben dem Feldetat zu beziehende Friedens-Gehalt bleibt unverändert, wie es vor dem Feldetat gewesen ist, nur die Mobilmachungs-Gelder können eine Abweichung erleiden. $\frac{12}{3}$ 12. II. 140.

Die Rückstände der Besoldung für Oberofficiere, den Unterstaab, und die Freiwilligen, werden den gesetzlichen Erben unverkürzt verabfolgt. Die Rückstände für Unterofficiere und Soldaten werden nur deren Frauen und Kindern gezahlt und fallen für entferntere Verwandte in die Staats-Kasse zurück. Hat indeß ein Unterofficier oder Soldat über seine Rückstände letztwillig verfügt, so wird sein Wille zur Ausführung gebracht, wenn er auch entferntere Verwandte bedacht haben sollte. Kabinetsorder $\frac{7}{12}$ 13. II. 477.

— Rückstände. Deren Aufnahme in die Verpflegungs-Liquidationen. $\frac{12}{12}$ 12. II. 275.

Berechnung der — s. Verpflegungs-Liquidationen.

Vorschüße. s. diesen Art.

Geldzahlungen. s. diesen Art.

Geld-Etats. s. Etats.

Bettstroh. s. Stroh.

Bewaffnung der Truppen. Konkurrenz des Krieges-Kommissariats bei der — $\frac{4}{5}$ 9. I. 66.

Instruction, wie die Reparatur der Gewehre und übrigen Waffen bei den Truppen betrieben werden soll. $\frac{15}{9}$ 10. II. 109.

Von den Waffen der, in den Lazarethen Verstorbenen sollen Nachweisen an den Herrn General-Krieges-Kommissarius gesandt werden. $\frac{27}{8}$ 12. VII. 276.

Die kranken und blessirten Truppen, welche von den alliirten Truppen in diesseitige Lazarethe gebracht werden, sind eben so gut verbunden, wie diejenigen von unsrer Armee, ihre Waffen abzugeben. $\frac{8}{11}$ 12. VII. 285.

Instruction für die zur Aufbewahrung der Waffen zu den Lazarethen commandirten Unterofficiere. $\frac{11}{12}$ VII. 300.

Pflichten der Lazareth-Kommandanten wegen Aufbewahrung der Waffen in den Lazarethen. $\frac{27}{6}$ 13. VII. 192.

Schreiben des Herrn General-Staabs-Chirurgus an den Herrn General-Krieges-Kommissarius wegen Aufbewahrung der Armaturstücke der Verwundeten und Kranken. $\frac{26}{7}$ 13. VII. 337.

Bericht des Herrn General-Krieges-Kommissarius an den commandirenden Herrn General, die Armaturstücke der Verwundeten und Kranken betreffend. $\frac{6}{8}$ 13. VII. 340.

Die Waffen der in den Lazarethen Verstorbenen müssen in das nächste Hauptdepot eingeliefert werden. T. B. $\frac{11}{5}$ 15.

Reparaturen des Geschützes. s. Geschütz-Reparaturen.

Gewehr-Ausbesserungen. s. diesen Art.

Bier. Von dessen Austheilung im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$ 9. V. 56.

Blessirte. s. Kranke und Lazareth.

Böttcher. Anschlag über das Handwerkszeug eines — zum Nachbinden. o. D. III. 228.

Bombardier. Tragezeit der Montirungen der — bei der Fuß- und Reit. Artillerie. $\frac{19}{8}$ 9. IV. 54.

Es bleibt den — der Fuß-Artillerie bei den mobilen Truppen überlassen, ob sie statt der Schuhe und Stiefeletten, Stiefeln tragen wollen. Jedoch darf dadurch keine Mehrausgabe über den Etat entstehen. $\frac{27}{2}$ 12. IV. 109. $\frac{21}{5}$ 12. IV. 133. $\frac{5}{2}$ 12. IV. 145.

Bothen. Bezahlung der von Militair-Kommandos genommenen — $\frac{2}{9}$ 11. V. 401.

Brantwein. Von dessen Austheilung im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$ 9. V. 56.

Bemerkungen über seine Verdünstung. o. D. V. 609.

Der Brantwein darf nur auf besondere ärztliche Anordnung den Kranken gereicht werden. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 94.

Brigade-Chef. Begriff. $\frac{1}{4}$ 13. II. 316.

Erhält für 2 Schreiber die Zulage. $\frac{21}{4}$ 13. II. 308.

Brigade-General. Er erhält zur Fortschaffung seiner Dienstpapiere und anderer Amts-Effecten bei eintretender Mobilmachung einen 4-spännigen Staabswagen, dazu 1 Knecht, 4 Pferde, 1 Portion und 4 Rationen. $\frac{6}{3}$ 12. II. 67.

Brigade-Kommandeur. Begriff. $\frac{1}{4}$ 13. II. 316.

Erhält die Zulage für einen Schreiber. $\frac{21}{4}$ 13. II. 308.

Friedens- und Feld-Etat für einen —— der mobilen Landwehr von der Infanterie. $\frac{8}{9}$ 13. II. 369.

Die Landwehr —— sollen den Etat der —— der Infantnrie erhalten; diejenigen aber welche nach

ihrem früheren Verhältniß einen höheren Etat bezogen haben, verbleiben im Genuß desselben. $\frac{21}{9}$ 13. II. 371.

Brigadiers. Die —— der Infanterie oder Kavallerie, welche nur Kommandeurs-Gehalt beziehen, erhalten für Büreau-Kosten und andere Ausgaben 300 Rthlr. jährliche Zulage. Kabinetsorder. $\frac{20}{10}$ 9. II. 53. Den, bei den mobilen Truppen angestellten —— der Infanterie und Kavallerie ist durch die Kabinetsorder $\frac{13}{3}$ 12. zu ihrem bisherigen Friedens-Gehalt eine Zulage von 75 Rthlr. monatlich und täglich 8 Rationen bewilligt. $\frac{14}{3}$ 12. II. 132. Es ist den —— der ins Feld rückenden Truppen, welche das wirkliche Gehalt eines Regiments-Kommandeurs noch nicht beziehen, eine, das letztere ergänzende temporelle Zulage auf Dauer der dermaligen Verhältnisse bewilligt worden. $\frac{22}{3}$ 12. II. 132. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle im jetzigen Feldzuge zu Brigade-Kommandeurs ernannte Staabs-Officiere, welche noch nicht die Kommandeurs-Gehälter bezogen haben. $\frac{14}{12}$ 13. II. 411.

Brot. Von dessen Austheilung an die Truppen im Felde. $\frac{30}{6}$ 9. V. 51.

Instruction wie die —— Verpflegung des Militairs in den Garnisonen zu verwalten ist. $\frac{1}{3}$ 9. V. 77.

Es wird angenommen, daß in einem eisernen Ofen innerhalb 24 Stunden 1800 Stücke vierpfündige —— gebacken werden können. $\frac{29}{4}$ 12. V. 427.

In Zukunft soll zum —— nur gebeuteltes Mehl genommen werden. $\frac{30}{5}$ 12. V. 434.

Brotbeutel. s. Fouragierbeutel.

Brot-Fuhrwesen. Allgemeine Bemerkungen über dessen Einrichtung. 10. III. 111.

Etat einer —— Kolonne. o. D. III. 129.

Nachweisung der für eine —— Kolonne zu 31 Stück 4-spänniger Wagen erforderlichen Train-Attirail-Stücke und deren Anschaffungskosten. o. D. III. 133.

Eintheilung der Wagen, Geschirre und Attirail-Stücke bei einer —— Kolonne zu 31. Stück 4-spänniger Wagen. o. D. III. 137.

Nachweisung der für eine —— Kolonne erforderlichen Piquetpfähle und Kampierleinen. o. D. III. 223.

Die —— Kolonnen sind für das mobile Corps nach jener Dienstanweisung zu organisiren, welche für die im Mai 11. errichtete Militair-Transport-Kolonne gegeben worden. $\frac{15}{3}$ 12. III. 238. s. Transport-Kolonne (Militair-)

Festsetzung des Verhältnisses der bei dem Brot-Fuhrwesen angestellten Train-Kapitains gegen die Kolonnen-Kommandeurs. $\frac{9}{8}$ 12. III. 331.

Der Ausdruck, Brot-Wagen-Kolonnen, hört auf, sie heißen in Zukunft Proviant-Kolonnen und erhalten den Etat der Mehl-Wagen-Kolonnen. Bestimmung ihrer Zahl bei der Armee. T. B. $\frac{1}{4}$ 15. s. Proviant-Kolonne.

Brotgelder der Soldaten- etc. etc. Frauen und Kinder. s. Servis- und Brot-Erhebung.

Buchhalter. Pflichten der — bei den Kriegs-Kassen. $\frac{26}{3}$ 12. II. 159—167.

Büchsenmacher. Für den — werden bei allen Truppentheilen auf 3 Jahr pro Mann 5 Rthlr. 7 Gr. Kleidungsgelder gut gethan. o. D. IV. 531.

Büchsenschäfter. Für den — werden bei allen Truppentheilen auf 3 Jahr pro Mann 5 Rthlr. 7

Gr. 6 Pf. Kleidungsgelder gut gethan. v. D. IV. 531.

Büreau-Wesen der Krieges-Kommissariate.
Disposition des Herrn General-Krieges-Kommissarius über den Betrieb der Militair-Oekonomie-Geschäfte im Felde. $\frac{4}{5}$ 9. I. 27.

Ueber die mündlichen Befehle der Generale soll ein Parolbuch geführt werden. $\frac{4}{5}$ 9. I. 14.

Ihre Büreaus sind in Referate zu theilen. Das. 28.

Wirkungskreis der Referenten. Das. 29.

Besondere Pflichten des Ersten Referenten. Das 50. Des Zweiten. Das. 56. Des Dritten. Das. 60. Des Vierten. Das. 97. 81. 23.

Vereinfachung der Registratur. Das 47.

Allgemeiner Geschäftsgang in den Büreaus. Das. 45. Zu Kanzlei-Arbeiten sollen die Assisten-ten benutzt werden. Das. 31.

Die Stelle der Kanzlei-Diener muß durch Train-Soldaten verwaltet werden. Das. 31.

Einreichung der Rapporte an den Herrn General-Krieges-Kommissarius. $\frac{21}{4}$ 12. I. 105.

Anstellung der Volontairs. $\frac{3}{13}$ I. 128.

Geschäftsstyl gegen den Herrn General-Krieges-Kommissarius. $\frac{4}{5}$ 9. I. 171.

In den Berichten und Nachweisen sollen die

Großen und Kleinen Montirungsstücke, so wie die Feld-Equipagestücke von einander abgesondert erscheinen. $\frac{22}{6}$ 13. IV. 166.

Butter. Von deren Austheilung im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$ 9. V. 56.

C.

Chirurgen. Genehmigter Vorschlag des Herrn General-Krieges-Kommissarius wegen Stellung der Militair-Chirurgen während der Gefechte. $\frac{26}{4}$ 13. VII. 324.

In Friedenszeiten können sie sich auf eigne Kosten, beim Ausrücken der Regimenter und Bataillone zum Exerziren, großer lederner Behältniße zum Fortbringen der nöthigsten Arzeneien rc. rc. bedienen. $\frac{15}{1}$ 11. IV. 209.

Bestimmungen wegen der Medicingelder, s. Medicingelder.

Chirurgen. (Bataillons-) Zur Fortbringung der bei einem Bataillon nöthigen Medicin erhalten die —— außer ihrem Reitpferde noch ein Packpferd. $\frac{26}{9}$ 8. III. 9.

Bei einer Mobilmachung erhalten die —— zu einem 1-spännigen Medicin-Karren 1 Stangenpferd geliefert. $\frac{6}{3}$ 12. II. 67.

Bestimmung wegen der den Chirurgen für überzählige und vakante Mannschaften zukommenden Medicingelder. $\frac{15}{7}$ 9. VII. 385. $\frac{5}{14}$ VII. 397.

Chirurgen. (Divisions-General-) Zur Anschaffung der Schreibmaterialien und Bestreitung der Kopialien, erhalten die —— monatlich 5 Rthlr. $\frac{12}{4}$ 9. II. 52.

Chirurgen. (Eskadrons-) Den Mantelsäcken der —— soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß sie darin die nothwendigsten chirurgischen Geräthschaften fortbringen können, die Kosten dazu werden aus den Eskadrons-Unkosten-Fonds entnommen. $\frac{15}{1}$ 11. IV. 208.

Dieser Einrichtung bedarf es indeß nicht, sondern bei eintretender Mobilmachung werden ihnen mit dem Sattelzeug auch Pistolenholfter gegeben, darin sollen sie, statt der Pistolen, die nöthigsten Medicamente aufbewahren. $\frac{30}{3}$ 11. IV. 209.

Die —— des Regiments Garde du Corps, sollen gleich den Kompagnie-Chirurgen des Fuß-Garde-Regiments, 7 Rthlr. 12 Gr. als Bonification zur Beschaffung der Montirungsstücke erhalten. $\frac{28}{[illegible]}$ 11. IV. 210. und o. D. IV. 532.

Bestimmung der Remuneration für diejenigen Chirurgen, welche die Kranken der nicht mit eigenen —— versehenen Jäger-Detaschements besorgen müssen. $\frac{10}{8}$ 13. VII. 296.

Chirurgen. (Kompagnie-) Es ist den —— der Infanterie gestattet, auf den zur Fortbringung der Officier-Bagage bestimmten Wagen, an Wäsche und Kleidungsstücken ein Gewicht von 20 Pfund mit aufzulegen. $\frac{15}{1}$ 11. III. 103.

Sämmtliche —— der Infanterie sollen mit einem Tornister zur Fortbringung der nothwendigsten chirurgischen Geräthschaften versehen, und die dadurch entstehenden Ausgaben aus den Compagnie-Unkosten-Fonds bestritten werden. $\frac{15}{1}$ 11. VI. 208.

Die —— bei dem 1sten Garde-Regiment, dem Garde-Jäger- und dem Ostpreußischen-Jäger-Bataillon, erhalten pro Mann auf 2 Jahr, 15 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf. Kleidergelder. o. D. IV. 531. und o. D. II. 53.

Bestimmung der Remuneration für diejenigen —— welche die Kranken der nicht mit eigenen Chirurgen versehenen Jäger-Detaschnments besorgen müssen. $\frac{18}{8}$ 13. VII. 296.

Die —— welche in den Brigade-Lazarethen Dienste leisten, sollen eine monatliche Zulage von 5 Rthlr. erhalten. $\frac{22}{12}$ 13. VII. 395.

Chirurgen der Landwehr. Circulare des Allgemeinen Krieges-Departements v. $\frac{14}{1}$ 14. an sämmtliche kommandirende Herren Generale, wegen Anstellung des chirurgischen Personals bei den Landwehr-Regimentern. II. 463.

Nachweisung, welche Veränderung die Anstellung eines Regiments-Chirurgus bei 2 Infanterie-Bataillons der Landwehr, gegen die beiden bisherigen Bataillons-Chirurgen derselben, auf den Friedens- und Feld-Etat hat. o. D. II. 464.

Chirurgen (Regiments-). Den ——, welche bei den nicht mobilen Truppen zurückgeblieben, die ärztliche Behandlung der kranken Frauen und Kinder der auf dem Feld-Etat stehenden Truppen haben übernehmen müssen, wird vom $\frac{1}{4}$ 13. an, monatlich per Kompagnie und Eskadron 1 Rthlr. verabreicht. $\frac{8}{10}$ 13. II. 247.

Bestimmung wegen der, den —— für überzählige und vakante Mannschaften zukommenden Medizingelder, $\frac{15}{7}$ 9. VII. 385. $\frac{5}{14}$. VII. 397.

Chirurgen (Train-Compagnie-). Für die —— sind kleine Kasten zur Aufbewahrung der Medicamente

mente ꝛc. aus den Train=Depots zu verabfolgen. $\frac{3}{12}$ III. 280.

Civil=Officianten, s. Officianten.

Cocarde. Die leichten Infanterie=Bataillone sollen Czakots mit — tragen $\frac{23}{10}$ 8. IV. 21.

Die Unteroffiziere und Gemeinen der Cuirassier=Regimenter tragen eine — an der linken Seite des Helms. $\frac{8}{12}$ 9. IV. 59.

— der Militair=Oekonomie=Beamten, s. Uniformen.

Cordon. Dessen Farbe. $\frac{28}{10}$ 8. IV. 30. $\frac{23}{12}$ 8. IV. 44.

Courier. — Pferde können nur auf Befehl des kommandirenden Herrn Generals oder des Herrn General=Krieges=Kommissarius verabfolgt werden. $\frac{16}{5}$ 12. VI. 498.

Bestimmungen wegen der Zahlungen für — Reisen. 9. II. 32.

Wenn Offiziere als Couriere verschickt werden, so erhalten sie, sowohl bei Reisen innerhalb als außerhalb Landes, $2\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Meile bezahlt. Die Bezahlung dürfen sie indessen nicht in Golde verlangen, sondern sie haben sich mit Ausnahme

der etwa bei der Abreise in Golde erhaltenen Vorschüsse, mit Courant zu begnügen. $\frac{8}{12}$ 13. 545. VI.

Vergütigung für Courier-Reisen an Feldjäger. $\frac{4}{9}$ 13. VI. 552. $\frac{28}{9}$ 91. VI. 556.

Es bedarf bei den Liquidationen, welche die —— bei den Krieges-Kommissarien einreichen, keiner weitern Festsetzung durch das General-Post-Amt $\frac{17}{1}$ 14. VI. 551

Von Revision der über —— Reisekosten eingereichten Liquidationen. $\frac{12}{2}$ 13. VI. 543.

Der Diätensatz für Subaltern-Offiziere wegen der Liegetage bei Dienstverschickungen ist dem der Feldjäger, und zwar mit 2 Rthlr. täglich im In- und mit 4 Rthlr im Auslande, gleich gesetzt worden. $\frac{30}{5}$ 12. VI. 498.

Liege-Gelder der —— passiren ihnen nur für das Ausland. $\frac{17}{1}$ 14. VI. 550.

Courier-Wagen. Anschlag eines neuen 2-spännigen —— nebst den dazu gehörigen Geschirren und Stallsachen. o. D. VI. 574.

Cours der Münzsorten. Tarif, nach welchem mehrere —— in den öffentlichen Kassen empfangen werden müssen. Mitau $\frac{29}{10}$ 12. II. 249.

Bekanntmachung, den Cours des Preußischen Geldes gegen Konventionsgeld in Sachsen betreffend. $\frac{3}{4}$13. II. 287.

Bekanntmachung des —— der Preuß. Münzsorten in der gefürsteten Grafschaft Reuß-Plauen. $\frac{25}{4}$ 13. II. 309.

Bekanntmachung, die Annahme der Piaster und des Konventionsgeldes betreffend. $\frac{17}{7}$ 13. II. 336.

Das Preußische Courant soll dem Sächsischen Courant, Konventionsgelde und Kronenthalern gleich geachtet, und die Preuß. Scheidemünze zu 42 Groschen, oder 52$\frac{1}{2}$ Düttchen pro Thaler, allgemein angenommen und ausgegeben werden. $\frac{7}{10}$ 13 II. 375. Der innere Werth eines Preuß Courant-Thalers ist auf 105 Kreuzer festgesetzt. $\frac{11}{11}$ 13. II. 379.

Publikandum, den —— im Bergischen Gouvernement, betreffend. $\frac{11}{12}$ 13. II. 405.

Der Frank soll zu 6 Gr. 2 Pf in Kassen angenommen und ausgegeben werden. $\frac{1}{14}$. II. 473.

Tagesbefehl des Fürsten von Schwarzenberg, den —— der Oesterreichschen und Preußischen Münzen in Frankreich, betreffend. $\frac{1}{4}$14. II. 483.

Tarif des Geldwechsels von der General-Münz-Verwaltung in Paris, o. D. II. 485. Bis zur weitern Entscheidung wird der Frank zu 6 Gr. 3$\frac{3}{5}$ Pf. in den Preußischen Kassen angenommen und ausgegeben. $\frac{4}{14}$. II. 495.

Czakot. Form desselben im Allgemeinen $\frac{23}{10}$8. IV. 48.

Bei der Infanterie und Fuß Artillerie. Das. 28.
= den beiden Jäger=Bataillons. $\frac{14}{10}$8. IV. 87.
= = Schlesischen Schützen=Bataillons. Das. IV. 90.
= = Unteroffizieren der Garden. $\frac{30}{4}$9. IV. 49.
= der Kavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$8. 30. 48. 49.
= den Dragonern. Das. 24.
= der reit. Artillerie. Das. 28.
= den Husaren. Das. 27.
= = Ulanen. Das. 27.

Tragezeit des Czakots. $\frac{3}{2}$12. IV. 84.
—— sind mit Leder einzufassen. $\frac{23}{10}$8. VI. 33.
Wird vorläufig noch suspendirt. $\frac{6}{4}$13. IV. 148.
Von Befestigung des ——, $\frac{23}{12}$8. IV. 43.

Die Truppen sollen nur eine Dekoration, —— Adler, Namenszüge und Granaten, aus Gußeisen besitzen. $\frac{3}{2}$12. IV. 86.

Die metallenen —— knöpfe und die metallenen —— Dekorationen, als Namenszüge, Adler rc. sind eisern. Die Tragezeit von 20 Jahr wird lediglich zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen. o. D. IV. 529.

Die —— sollen mit Ueberzügen versehen werden. $\frac{23}{12}$8. IV. 41.

Tragezeit der Ueberzüge. $\frac{3}{2}$12. IV. 84.

Zum Auffärben der —— findet keine Kosten-Vergütigung statt. $\frac{23}{12}$8. IV. 43.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee sollen die —— der Kavalleristen in tragbaren Zustand gesetzt werden, und die Landwehr=Kavalle=

rie gleichfalls den Ersatz der Czakots erhalten. T. B. $\frac{6}{4}$15.

Anmerk. Was man bei C. vermißt, suche man unter K.

D.

Dachsränzel. Der beiden Jäger=Bataillons. $\frac{14}{12}$8. IV. 89.

Degen=Koppel. Die Degen=Koppeln sollen in dem nämlichen Bataillon auf einerlei Art getragen werden, entweder sämmtlich weiß oder sämmtlich schwarz seyn. $\frac{6}{5}$9. IV. 50.

Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 84.

Ihre Form bei der Kavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$8. IV. 39.

= = = den Cuirassiren. Das. 24.

= = = = Dragonern. Das. 25.

= = = der reit. Artillerie. Das. 29.

Ihre Form bei den Husaren. Das. 27.
= = = = Ulanen. Das. 28.

Degenquäste. Form derselben im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$8. IV. 40. 31.

Dekorationen, am Czakot. s. Czakot.
Depot (Train-). s. Train —
Depot (Bekleidungs-). s. Bekleidungs —

Deserteur. Pflichten des Polizei-Direktors eines Armeekorps, Rücksichts der im Laufe des Krieges zu uns übergehenden —. $\frac{27}{11}$13. VI. 287.

Diätarien. Die bei den Oekonomie-Branchen der mobilen Truppen angestellten — können die re-

gulativmäßige Victualien=Portion erheben. $\frac{18}{8}$ 12. V. 436.

Diäten. Werden dem Kommissariats=Beamten bei solchen Reisen bewilliget, welche ihn nöthigen, mit Zurücklassung seiner Equipage eine Tour von mehr als 4 Meilen zu machen. 9. II. 27.

Diätverschreibung. In den Feldlazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 13.

Dienstpferde. s. Pferde.

Dienstreisen. Alle Offiziere und Militair=Beamten, welche etatsmäßige Rationen beziehen, sind mit Ausnahme der Generale und Brigadiers verpflichtet, von einem Ort zum andern in einer Entfernung von 6 Meilen und darunter, und in sofern an jedem solchem Orte der Dienst einen Aufenthalt nöthig macht, mit eigenen Pferden zu verrichten. $\frac{31}{3}$ 12. VI. 479.

Von den Dienstreisen der Offiziere und Militairpersonen in Beziehung auf Postberechtigung. s. Extrapost und Postgeld.

Für —, welche statt der berechtigten Extrapost mit eigenen Pferden geschehen, wird nur die halbe Extrapost vergütet; Wagen=Miethe 2c. 2c. aber werden voll bonificirt. Versetzungsreisen werden immer zum vollen Betrage vergütet. $\frac{31}{3}$ 12. IV 480.

Liegetage bei Dienstverschickungen. s. Courier.

Dienstthuer der Infanterie und Kavallerie. Den — wird ein Theurungs=Extraordinarium zu den kleinen Montirungsgeldern von monatlich 3 Gr. 4 Pf. und 1 Gr. 6 Pf. bewilligt. $\frac{28}{5}$ 8. IV. 17.

Dirigenten. Lazareth —, s. Lazareth —.

Divisions=General=Chirurgen. s. Chirurgen.

Dollmann. Bei den Husaren; seine Form. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 27.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee können keine —— den Husaren verabreicht werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

E.

Ehrenzeichen-Zulage. s. Eisernes Kreuz.
Einquartierungswesen. Allgemeines Regulativ über das ——, $\frac{17}{3}$ 10. V. 139.

Eisernes Kreuz. Der Soldat welcher das Ehrenzeichen 2ter Klasse besitzt, erhält, wenn er Besitzer des eisernen Kreuzes 2ter Klasse wird, die mit dem Ehrenzeichen 1ster Klasse verbundene monatliche Zulage. $\frac{10}{3}$ 13. II. 284.

Englische Uniformen. Deren Benutzung für die Preußische-Armee, s. Bekleidung, Pelze und Jacken.

Erleuchtung in den Lazarethen. s. Lazarethe.

Eroberte Gelder. s. Gelder.

Ersatz-Bataillon. Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, sollen die Mannschaften der —— bei der ersten Einkleidung nebst den übrigrn etatsmäßigen Kleidungsstücken nur mit Jacken versehen und hierzu die vorräthigen weißen englischen Jacken benutzt werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Ersatz-Mannschaften. Sollen überall von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre erste Sammelpunkte, nämlich die Orte, wo sie ausgerüstet werden, verlassen, die Feld-Verpflegung erhalten. $\frac{13}{8}$ 12. II. 225.

Ihre Verpflegungs = Berechnungen. v. D. 226. II.

Die Ersatz-Mannschaften werden sobald solche zur Armee abgehen, nach der Festsetzung, welche über die Wiederausrüstung gegeben ist, wie bisher complet bekleidet, jedoch ohne Unterziehjacken, indem sie die Exerzier-Jacken abgeben. T. V. $\frac{6}{4}$ 15.

Eskadron. Erhält feldetatsmäßig 2 Packpferde zur Fortbringung der nöthigen Montirungsstücke. $\frac{29}{9}$ 8. III. 11.

Zur Deckung des zufälligen Abganges empfängt sie 3 Bekleidungen, 1 Mantel und 2 complette Pferde = Ausrüstungen. $\frac{21}{3}$ 10. IV. 60.

Eskadrons = Chef. Alle, nach dem $\frac{18}{3}$ 15. ernannten —— sollen nur 720 Rthlr. an Gehalt empfangen. T. V. $\frac{4}{4}$ 15. und $\frac{11}{5}$ 15. In dem letztern sind deshalb erläuternde Bestimmungen enthalten.

Von ihrem Abzuge zum Gewehrgelder-Tilgungs-Fonds. s. diesen Art.

Eskadrons-Chirurgen. s. Chirurgen.

Eskadrons-Führer-Zulage. s. Kompagnie-Führer-Zulage.

Eskadrons-Unkosten. s. Kompagnie-Unkosten.

Estafetten. —— Pferde können nur auf Befehl des kommandirenden Herrn Generals oder des Herrn General-Krieges-Kommissarius verabfolgt werden. $\frac{16}{5}$ 12. VI. 498.

Auszug aus Mathias Werk, das —— Wesen betreffend. o. D. VI. 470.

Eßlöffel. Von dem Ersatz der in den Lazarethen verlohrenen —— $\frac{1}{5}$ 12. VII. 124.

Etappen. Verordnung wegen Einrichtung der —— Linien oder Militair-Straßen durch die Provinz Schlesien. o. D. V. 516.

Instruction für die Kommandanten der —— Plätze. o. D. V. 522.

Regulativ über die Einrichtung der Militair-Straßenzüge. $\frac{4}{3}$ 14. V. 629.

Instruction für die —— Kommandanten. $\frac{4}{3}$ 14. V. 639.

Instruction für den —— Inspecteur. $\frac{4}{3}$ 14. V. 671.

Etats. Allgemeine Vorschriften für die Brigade-Corps-Kommission wegen Anfertigung der —— $\frac{19}{3}$ 13. I. 118.

Tarif von Gehalten der Generale und Staabs-Officiere. $\frac{18}{3}$ 13. II. 285.

Tarif für die Mobilmachung und Feldverpflegung der General-Staabs-Officiere und Adjudanten. $\frac{1}{9}$ 13. II. 359.

Friedens- und Feld —— für einen Brigade-Kommandeur der mobilen Landwehr von der Infanterie. $\frac{8}{9}$ 13. II. 369.

—— der Polizei-Directoren der Corps und ihrer Gens-d'armen-Kommandos. o. D. VI. 300.

—— der Ingenieur-Geographen. $\frac{31}{3}$ 13. II. 314.

—— für das General-Krieges-Kommissariat. 13. I. 132.

Etats eines Ober-Krieges-Kommissariats. Das. 136.

—— eines Krieges-Kommissariats. 9. II. 52.

—— eines Brigade-Krieges-Kommissariats 13. I. 139.

—— der Krieges-Kasse. o. D. II. 136.

—— der Trains. 9. II. 52.

—— für das Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Korps o. D. V. 438., für ein Briegade-Proviant-Amt o. D. V. 442.

Friedens-Verpflegungs —— einer mobilen Militair-Transport-Kolonne von 31 4-spännigen Fahrzeugen. o. D. III. 255.

—— einer Mehlfuhrwesens, jetzt Proviant-Kolonne. o. D. III. 159.

—— einer Brotfuhrwesens-Kolonne. o. D. III. 129.

—— für die Feldbäckerei einer Brigade. o. D. III. 117.

—— für eine Feldbäckerei-Abtheilung. $\frac{8}{2}$ 13. III. 367.

—— für ein Feldbäckerei-Amt. o. D. V. 442.

—— für das Auditoriat einer Brigade. o. D. IV. 248.

—— für ein fliegendes Lezareth von 200 Kranken. o. D. VII. 196.

—— für ein Haupt-Lazareth von 1200 Kranken. o. D. VII. 201.

Mobilmachungs- und Gehalts —— der Lazareth-Kommandanten. T. B. $\frac{24}{5}$ 15.

—— der Beamten der Krankenpflege. 9. II. 52.

Bestimmung, welche Veränderung die Anstellung eines Regiments-Chirurgus bei 2 Infanterie-Bataillons der Landwehr, gegen die beiden bisherigen Bataillons-Chirurgen derselben, auf die Friedens- und Feld-Etats hat. o. D. II. 464.

—— der halben Gehalte und Pensionen. 9. II. 54.

—— des Invaliden-Corps. 9. II. 54.

Sätze, nach welchen die Feld-Etats beim Ausbruch des Krieges gegen Rußland berechnet worden. o. D. II. 63.

Tarif über die Löhnungsabzüge für die in den Lazarethen befindlichen Kranken und Blessirten. $\frac{28}{4}$ 13. VII. 173. $\frac{30}{7}$ 13. VII. 293.

Der Feld —— gefangener Officiere hört mit dem Augenblick ihrer Gefangennehmung auf. $\frac{10}{4}$ 13. II. 288.

—— von dem, bei den verschiedenen Truppentheilen vorhandenen Feldgeräthe und Geschirre. 10. III. 51.

Preisverzeichniß der Schmiede- und Sattler-Arbeiten für 6-pfündige Kanonen und Haubitzen. $\frac{2}{4}$ 12. II. 184. und folg.

Nachweisung der zur Anschaffung tragbarer Schanz- und Handwerks-Geräthe erforderlichen Kosten. o. D. III. 57.

Taxe für die Handwerker bei den Train-Kompagnien. $\frac{1}{6}$ 12. III. 255.

—— von den, bei den verschiedenen Truppentheilen befindlichen Packsätteln. 10. III. 81.

—— sätze der zur Mobilmachung gelieferten Pferde. s. Pferde.

—— sätze und Einkleidungskosten eines Soldaten jeden Grades, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, mit Angabe der Tragezeit eines jeden Bekleidungsstücks. o. D. IV. 213. und folg.

—— preise der kleinen Montirungsstücke. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 14.

Etats-Preise der Materialien zu den Unterscheidungs-zeichen der Truppentheile. o. D. IV. 526.

Anschaffungskosten der Wagen. s. Wagen.

Expedienten. s. Krieges-Kommissariats —

Extraordinaria. Was unter diesem Titel in den Verpflegungs-Liquidationen der Truppen in Ausgabe zu stellen ist. $\frac{12}{12}$ 12. II. 273.

Extra-Post. Bestimmung der Fälle, in welchen dem Auditoriats-Personal — Gelder vergütet werden. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 238.

Neu verbessertes Edict, das — Fuhrwesen betreffend. $\frac{11}{4}$ 1766. VI. 423.

Deklaration wegen Abhelfung der in Ansehung des — Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden. $\frac{23}{9}$ 1788. VI. 434.

Extra-

Extra=Post=Verordnung. $\frac{22}{10}$ 1800. VI. 443.

Vorläufige Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs= und Dienst=Reisen der Officiere und Militair=Personen, in Ansehung der dabei zu vergütigenden —— $\frac{31}{3}$ 12. VI. 476.

Nähere Erläuterungen dazu. $\frac{1}{4}$ 12. VI. 483.

Von den —— Berechtigten kann die Wagen=Miethe zur Erstattung liquidirt werden. $\frac{1}{4}$ 12. VI. 486. $\frac{20}{1}$ 13. VI. 499

Von Anfertigung der Liquidationen über —— Gelder. $\frac{1}{4}$ 12. VI. 487. $\frac{24}{8}$ 12. VI. 497. s. auch Dienst= und Versetzungs=Reisen, imgleichen Post=Geld.

Extra=Speisen. Von den —— in den Lazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 13.

Nähere Entwickelung des Begriffs. $\frac{22}{3}$ 12. VII. 129.

F.

Fahrzeuge. In wiefern das Krieges=Kommissariat für die Komplettirung derselben bei den Truppen zu sorgen hat. $\frac{4}{3}$ 9. I. 67.

Ueber das Nachbinden der —— im allgemeinen. $\frac{29}{4}$ 11. III. 71. Bestimmungen über das Nachbinden der —— vor ihrer Benutzung. $\frac{29}{4}$ 11. III. 73. Gegenstände die zum Nachbinden erforderlich sind. $\frac{29}{4}$ 11. III. 76.

Nachweise der zur Mobilmachung der Landwehren zu verabreichenden —— $\frac{27}{4}$ 13 III 378.

Die —— der Train-Kolonnen sollen nur zu ihrem ursprünklichen Zwecke gebraucht werden. Strenge wird es verboten, aus ihnen Registratur-, Küchen- und andere Wagen zu nehmen. T. B. $\frac{1}{4}$ 15.

Vorschriften wegen der —— der Administrationen bei der wieder eingetretenen Mobilmachung. T. B. $\frac{5}{4}$ 15.

Familien der Soldaten ꝛc. ꝛc. Ihre Servis- und Brot-Erhebung. s. Servis- und Brot-Gelder.

Familien-Zahlungen. s. Zahlungen.

Feder-Büsche. Nur die Feldwebel der Garden können Officier —— tragen. $\frac{20}{11}$ 9. IV. 56.

Auf die —— wird den Truppen nichts gut gethan. o. D. IV. 531.

Feindliche = Gebiete. s. Gebiete.

Feld = Apotheke. Bücher, Berechnungen und Nachweisen über Utensilien und Medicamente in den — o. D VII. 479.

Nachweisung von den, bei einem beweglichen Feld=Lazareth auf 200 Kranke und Verwundete nöthigen — Utensilien. o D. VII. 248. Nachweisung bei einem Haupt=Lazareth auf 1200 Kranke. o. D. VII. 266.

Feld = Apotheker. Pflichten der — im Allgemeinen. $\frac{28}{3}$ 12. VII. 105.

Besondere Pflichten der Reise = und Detachirten —. Das. 117.

Feld = Bäcker. s. Feld = Bäckerei.

Feld = Bäckerei. Von der — im Allgemeinen. $\frac{10}{5}$ 5. V. 27.

Bemerkungen über ihre Einrichtung. 10. III. 111.

Nachweisung der zu einer — Kolonne erforderlichen eisernen Backöfen und Bäckerei = Geräthe, imgleichen deren Anschaffungskosten. o. D. III. 121.

Von ihrem Inventarium im Allgemeinen. $\frac{16}{9}$ 5. V. 29.

Maaß = Beschreibung eines Feld = Backofen = Wagens bei der —— v. D. III. 205.

Anschlag über einen neuen Backofen = Wagen. $\frac{30}{4}$ 14. III. 209.

Maaß = Beschreibung eines neuen Requisiten = Wagens, so wie er bei der Königlichen —— üblich ist. v. D. III. 212.

Anschlag von einem neuen Requisiten = Wagen. $\frac{30}{4}$ 14. III. 215.

Maaß = Beschreibung eines neuen 4 = spännigen Spriegel = Wagens so wie er bei der —— üblich ist. v. D. III. 217.

Anschlag über einen Spriegel = oder Reserve = Wagen. $\frac{30}{4}$ 14. III. 221.

Die von der —— aus bloßen Mauersteinen aufgebauten Oefen, sollen in Zukunft nicht wieder abgebrochen, sondern den Orts = Behörden zur Konservation überwiesen werden. Maaß = Beschreibung eines solchen Ofens. $\frac{23}{6}$ 12. III. 297.

Nachweisung der für das —— Fuhrwesen erforderlichen Piquetpfähle und Kampier = Leinen. v. D. III. 224.

Von Anlegung der —— $\frac{16}{9}$ 5. III 299.

Von der Uebernahme des Mehls. Das. 302.

Von der Backwirthschaft. Das. 307.

Von dem Vorrathe von Brot und dessen Ausgabe. Das. 316.

Zeitberechnung beim Erzielen des Brotes in den Feld = Backöfen. $\frac{10}{12}$ III. 362.

Von den zu einer —— erforderlichen Bäckern und von deren Verrichtungen. $\frac{16}{9}$ 5. III. 305.

Auszug aus der Ordnung für die Feld=Ober=Bäcker. $\frac{16}{9}$ 5. III. 322., für die Bäcker=Gesellen $\frac{19}{9}$ 8. III. 327.

Von ihren Liquidationen. $\frac{16}{9}$ 5. V. 30.

Von der Gehalts=Erhebung der —— 9. II. 15.

Etats für die —— einer Brigade. o. D. III. 117.

Etat für eine —— Abtheilung. $\frac{8}{2}$ 13. III. 367.

Etat für ein —— Amt. o. D. V. 442.

Die Feld=Bäcker sollen für die Tage, an welchen sie backen, eine Zulage von 2 Gr. pro Mann erhalten, diese Zulage wird auch den zum Backen kommandirten Oberbäckern gereicht. $\frac{4}{12}$ III. 288.

Bei den —— der ersten 6 Armee Korps wird ein 2ter Officier der Infanterie zum Etat gebracht. T. B. $\frac{10}{5}$ 15. Auch soll bei ihnen eine Trommel angeschaft werden. Das.

Feld=Backofen. s. Feld=Bäckerei.

Feld=Druckerei gehört zu dem Feld=Post=Amt. $\frac{4}{5}$ 9. I. 45.

Feld=Equipage. Benennung derjenigen Stücke, welche zur —— der Infanterie, Kavallerie und Artillerie gerechnet werden. o. D. III. 19. und Stücke,

welche zur —— der Pionier-Kompagnie gehören. v. D. III 67.

Die Landwehr-Truppen sollen in Absicht der —— den Linien-Truppen gleich gesetzt werden. T. B. $\frac{4}{4}$ 15.

Feld-Etat. Auszug aus dem Regulativ über den —— eines Grenadier-Bataillons, Infanterie- und Kavallerie-Regiments. $\frac{26}{9}$ 8. III. 5. s. übrigens Etats.

Feld-Gehalt. s. Besoldung.

Feld-Geräthe. In wiefern das Krieges-Kommissariat für die Kompletirung der —— bei den Truppen zu sorgen hat. $\frac{4}{5}$ 9. I. 67.

Etat von dem, bei den verschiedenen Truppentheilen vorhandenen —— 10. III. 81.

Feld-Jäger. Ihre Reise-Vergütigung, wenn sie als Kouriere versandt werden. s. Kourier.

Feld=Küster. f. Geistlichkeit.

Feld=Lazareth. f. Lazareth.

Feld=Mütze. Ihre Form bei der Infanterie und Fuß=Artillerie. $\frac{23}{10}$8. IV. 21 , bei den beiden Jäger=Bataillonen. $\frac{14}{12}$9. IV. 88., bei dem Schlesischen Schützen=Bataillon. Das. 90.

Materialien= und Macherlohns=Sätze einer —— neuer Art. $\frac{31}{7}$13. IV. 149.

Die gesammte Infanterie, Fuß=Artillerie, so wie die Garden zu Fuß, sollen, sobald die vorhandenen Filz=Czakots verbraucht sind, eine neue, von dem Militair=Gouvernement zwischen der Weichsel und russischen Grenze anfänglich vorgeschlagene, hiernächst verbesserte —— erhalten. $\frac{18}{11}$13. IV. 185.

Die neuen Tuchmützen können alle von dunkelblauer Farbe sein. $\frac{10}{12}$13. IV. 188.

Die Tragezeit derselben ist 1 Jahr. $\frac{20}{12}$13. IV. 189.

Materialien= und Macherlohns=Gelder dieser neuen Mützen. $\frac{15}{3}$14. IV. 195.

Diejenigen Truppen, welche statt der Czakots Tuchmützen erhalten, können nicht noch eine 2te Mütze als —— bekommen. $\frac{10}{12}$13. IV. 188.

Die Tragezeit des wachsleinenen Ueberzuges ist 2 Jahr für Unterofficiere und Gemeine. $\frac{20}{12}$13. IV. 189. Der Ueberzug ist im Preise dem Czakot=Ueberzug gleich. $\frac{15}{3}$14. IV. 196.

Die etatsmäßigen Feldwebel, Unterofficiere, Hautboisten, Regiments= und Bataillons=Tamboure, die Staabs=Hornisten bei den Füsilier=Bataillonen, die Hornisten bei den beiden Jäger=Bataillonen, Feuerwerker und Bombardiere, erhalten

die ihnen alle 2 Jahr zustehende —— in Gelde vergütet, o. D. IV. 530. $\frac{10}{5}$ 10. IV. 63. o. D. IV. 81.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die Verabreichung der —— und Ueberzüge in monatlichen Kontingenten erfolgen soll. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

An Kopfbekleidung wird während des Krieges-Etats, nach der Ordre, welche über die Wiederausrüstung gegeben ist, der gesammten Infanterie nur eine Schirmmütze gegeben. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Feld-Post. Ueber die Entstehung der —— 12. VI. 382.

Ihre Aufstellung bei der Armee. $\frac{4}{5}$ 9. I. 45.

Pflichten der Krieges-Kommissarien, Rücksichts derselben. Das. 101.

Die Beamten der —— erheben Ihr Gehalt gegen specielle Quittungen unmittelbar aus der Krieges-Kasse. 9. II. 16. und $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Ihre Mobilmachung. 9. VI. 376.

Vorläufige Dienst-Instruction für die —— Secretaire der Brigaden. Das. 375.

In allem was die Oeconomie der —— angehet, ist der Herr General-Krieges-Kommissair als ressortirende Behörde anzusehen. $\frac{13}{4}$ 12. VI. 380.

Ihr Ressort-Verhältniß im Allgemeinen. $\frac{17}{2}$ 14. VI. 559.

Auszug aus der erneuerten allgemeinen Post-ordnung für sämmtliche Königliche Provinzen. $\frac{26}{11}$ 1782. VI. 388.

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht vom Post-Regal, und aus der Verordnung, mittelst welcher die Vorschriften des Landrechts vom Post-Regal berichtiget und erläutert werden. $\frac{12}{6}$ 4. VI. 409.

Ueber die Antheile welche die —— Bedienten von den Einkünften genießen. o. D. VI. 581. $\frac{18}{5}$ 15. VI. 601.

Ueber das Postrechnungswesen. $\frac{5}{14}$ VI. 582.

Ueber Post-Einkünfte, auch Gewinnung und Berechnung derselben, ein Auszug aus Mathias Werk. o. D. VI. 576.

Vorschrift wegen der zwischen den —— Anstalten und dem General-Krieges-Kommissariat vom 1ten Mai 15. ab, statt findenden Abrechnung. $\frac{30}{5}$ 15 VI. 587.

Kouriere. s. Kouriere.

Estafetten. s. Estafetten.

Extraposten. s. Extrapost.

Postgeld. s. Postgeld.

Feld-Postillons. Ihre Anstellung und Mobilmachung. 9. VI. 375.

Feld-Prediger. s. Geistlichkeit.
Feld-Probst. s. Geistlichkeit.
Feld-Schlächterei. Nachweisung derjenigen —— Utensilien, welche für ein Personal von einem Ober-Schlächter und 4 Gesellen erforderlich sind, und deren Anschaffungskosten. $\frac{17}{3}$ 12 III. 229.

Den Feld-Schlächtern soll für die Tage, an welchen sie schlachten, eine Zulage von 2 Gr. pro Mann verabreicht werden. Diese Zulage erhält auch der Ober-Schlächter, wenn er beim Schlachten beschäftigt ist. $\frac{2}{5}$ 12. III. 292.

Feld-Schmiede. Beschreibung einer —— $\frac{17}{13}$ III. 192.

Anschlag zu einem —— Wagen. $\frac{27}{4}$ 14. III. 199.

Nachweisung der, zu einer 4-spännigen —— gehörigen Utensilien und deren Anschaffungskosten. v. D. III. 167., imgleichen der dazu gehörenden Geschirre und Attirail-Stücke. Das. 176.

Nachweisung der zu einem 4-spännigen —— Wagen erforderlichen Train- rc. rc. Stücke und deren Anschaffungskosten. v. D. III. 203.

Feldwebel. Der — eines aufgelösten Regiments erhält, wenn er als überzählig angestellt wird, den Sold eines Unterofficiers. $\frac{12}{4}$ 9. II. 47.

Festungen. Bestimmung, welche Gattung der — in Rücksicht des Approvisionnements zum Ressort des Krieges-Kommissariats gehört. $\frac{4}{5}$ 9. I. 83.

Reglement, betreffend die Verpflegung in den belagerten — $\frac{4}{6}$ 11. V. 90.

Instruction, die — Approvisionnements betreffend. $\frac{6}{7}$ 11. V. 100.

Festungs-Arrestanten. s. Justizpflege.

Festungs-Kommandanten. Ihnen wird, außer ihren Emolumenten, für einen Schreiber und für Schreibmaterialien monatlich 5 Rthlr. gezahlt. 9. II. 35.

Feuerungs-Materialien. Von den — in den Lazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 19.

Flaggen-Riemen. Tragezeit. $\frac{1}{2}$ 12. IV. 86.

Fleisch. Austheilung desselben im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$ 9. V. 55.

Bei dem — nach Pfunden wird immer Fleischergewicht verstanden, welches 10 pro Centner mehr als das Handels- und Krämer-Gewicht, oder pro Pfund $3\frac{1}{5}$ Loth beträgt. o. D. V. 608.

Fliegendes Lazareth. s. Lazareth.
Fliegendes Pferde-Depot. s. Pferde-Depot.
Flintenriemen. Sind an den Carabinern überflüssig. $\frac{8}{7}$ 9. IV. 54.

Fourage. Allgemeines — und Grasungs-Reglement für sämmtliche zur — Lieferung verpflichteten Königl. Provinzen, excl. des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, von $\frac{9}{11}$ 88. V. 210 Anhang dazu $\frac{3}{2}$ 96. V. 245.

Kein actives Militair, kein Kriegs- oder Landrath, kein Kreisbedienter oder — Rendant, darf sich weder directe noch indirecte mit — Lieferungen befassen. $\frac{9}{11}$ 88. V. 220.

Nachempfänge von — auf verflossene Tage werden untersagt. $\frac{23}{10}$ 12. V. 484.

Die Cavallerie-Regimenter und die reit. Artillerie sollen, so lange sie garnisoniren, unter gegebenen Bedingungen ihre Fourage-Magazine selbst verwalten. $\frac{27}{6}$ 10. V. 751.

Fourage-Rationen, s. Rationen.

Fouragier-Beutel. Eine Tragezeit für den —— ist noch nicht festgesetzt. Im Frieden wurden jeder Compagnie jährlich 4 Stück geliefert. v. D. IV. 531.

Seine Austheilung an die Infanterie und Fuß-Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 23.

Zwilchene —— werden bei der Cavallerie per Eskadron, bei der reit. Artillerie per Compagnie, mit 10 Stück verabreicht. $\frac{1}{2}$ 12. IV. 87.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee werden die —— jedem Soldaten gegeben. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Fouragier-Mütze. Deren Austheilung an die Cavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 24.

Besonders an die Cuirassiere. Das. 24.
- - Dragoner. Das. 25.
- - reit. Artillerie. Das. 29.
- - Husaren. Das. 37.
- - Ulanen. Das. 28.

Die Unteroffiz. und Trompeter bei der Cavallerie erhalten die Fouragier-Mützen in Gelde vergütet. o. D. IV. 530.

Frauen der Soldaten rc. rc. Ihre Servis- und Brot-Erhebung. s. Servis und Brotgelder.

Freiwillige Jäger. Kleine Montirungs- und Kompagnie-Unkostengelder dürfen auf den Etat der — Kompagnien nicht angesetzt werden. $\frac{31}{3}$ 13. II. 315. IV. 147.

Alle Montirungs-Bedürfnisse der — sollen in der gewöhnlichen Art, wie für die andern Truppen, zum Etat gebracht werden. $\frac{30}{4}$ 13. II. 329. $\frac{17}{11}$ 13. IV. 192.

Es soll für das Bekleidungs-Bedürfniß derjenigen — welche sich in der Bekleidung zu unterhalten außer Stande sind, gesorgt werden. $\frac{5}{10}$ 14. IV. 180.

Wenn — der Cavallerie, welche eigene Burschen in den Jäger-Detaschements eingestellt haben, zu Offizieren avanciren, so können sie nur in dem Fall auf die gewöhnliche Verabfolgung eines eingekleideten Knechts Anspruch machen, wenn sie sich jenes Burschen entsagen. $\frac{23}{7}$ 13. II. 338.

Wenn — ferner zu wirklichen Offizieren von der Armee avanciren, so soll Hinsichts ihrer Gehaltsberechtigung jedesmal dem Militair-Oeconomie-Departement davon Anzeige gemacht werden. $\frac{23}{7}$ 13 II. 339.

Den aus der französischen Gefangenschaft zurückkehrenden — darf nach Maaßgabe ihres

Bedürfnisses ein Vorschuß von 10 bis 30 Rthlr. verabreicht werden. $\frac{19}{5}$ 14. VI. 163.

Servis- und Brot-Erhebung der Familien der — s. Servis- und Brodtgelder.

Den, zu übercompletten Unteroffizieren ernannten — wird das Unteroffizier-Gehalt nur mit ihrer wirklichen Einrangirung zuerkannt. Best. des 1sten Depart. des Krieges-Ministerii. $\frac{7}{2}$ 15.

Fremde. Pflichten des Polizei-Direktors eines Armeekorps, wegen der — die sich im Bereiche der Armee aufhalten. $\frac{27}{11}$ 13. VI. 280.

— haben in der Regel keinen Zutritt in die Lazarethe. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 29.

Fremde Gebiete. s. Gebiete.

Friedens-Gehalt. s. Besoldung.

Früchte. Beschaffenheit derselben, wenn sie in die Magazine geliefert werden. $\frac{16}{9}$ 5. V. 6. Ihr Gewicht. Das. 7. $\frac{12}{9}$ 12. V. 166.

Von deren Erhaltung. $\frac{16}{9}$ 5. V. 19. Uebrigens sehe man die speciellen Artikel.

Füsilier-Bataillon. Erhält feldetatsmäßig zur Fortschaffung der Arznei und Verbandstücke einen 1 spännigen Karren. $\frac{8}{3}$ 10. III. 20.

G.

Garnison-Bataillon. Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß wenn ein Theil der — zugleich den Ersatz für die stehende Infanterie besorgen dürfte, die hierzu bestimmten Mannschaften bei der ersten Einkleidung nebst den übrigen etatsmäßigen Kleidungsstücken, nur mit Jacken versehen, und hierzu die vorräthigen englischen weißen Camisöler benutzt werden sollen. T. B. $\frac{C}{4}$ 15.

Garnison-Compagnie. Sie erhält zur Deckung eines zufälligen Abgangs 2 Bekleidungen und 1 Garnitur-Lederzeug. $\frac{21}{3}$ 10. IV. 60.

Gebiete. Entwurf zu einer Instruktion über die Behandlung der im Laufe des Krieges besetzten fremden — in Beziehung auf die Verwaltung derselben. 9. VI. 1.

Uebrigens sprechen über diesen Gegenstand VI. 1 bis 157.

Gefangene. Pflichten des Polizei-Direktors des Armeekorps rücksichts der im Laufe des Krieges gemachten — $\frac{27}{11}$ 13. VI. 287.

Gehalts-Abzüge. Bestimmungen über die — für Schulden. o. D. VI. 233.

Geheime Ausgaben. s. Ausgaben.

Geistlichkeit. Ihre Aufstellung im Allgemeinen bei der Armee. $\frac{4}{5}$ 9. I. 45.

Sie erhebt ihr Gehalt unmittelbar gegen specielle Quittung aus der Krieges-Kasse. 9. II. 16. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Allgemeines Militair-Kirchen-Reglement vom $\frac{28}{3}$ 11. VI. 303.

Der jedesmalige Feld-Prediger der Garde, soll die Geschäfte eines Feldprobstes verwalten. das. VI. 308.

Instruction für den bei der Mobilen Armee als Feldprobst in Wirksamkeit tretenden Militair-Prediger. o. D. VI. 357.

Anhang zu der Instruction für den Feldprobst, betreffend die Verhältnisse der Katholischen Feld-Geistlichen. $\frac{17}{4}$ 13. $\frac{8}{5}$ 13. VI. 369.

Der Feldprobst erhält einen Registratur-Wagen mit Zubehör, entweder in Natura oder den Etatsmäßigen Betrag von 80 Rthlr. dafür. Im-

gleichen als eine Hülfe zu Copisten und Schreibmaterialien monatlich 5 Rthlr. $\frac{30}{4}$ 14. II. 493.

Dienstverhältniß, Gehalt ꝛc. der Feldprediger. $\frac{28}{3}$ 11. VI 303. seq.

Dienstverhältnisse ꝛc. der Garnison- und Festungs-Prediger. das. VI. 306.

Instruction für den beim Feld-Lazareth angestellten Brigade-Prediger. o. D. VI. 348.

Kleine Dienstausgaben haben die Feldprediger bei dem Krieges-Commissariat zur Erstattung zu liquidiren. $\frac{28}{3}$ 11. VI. 324.

Verhältnisse ꝛc. der Feldküster. $\frac{28}{3}$ 11. VI. 345.

Communion-Unkosten. s. diesen Artikel.

Geld-Beiträge für die Blessirten und Kranken in den Lazarethen. s. Beiträge.

Gelder. Von Annahme konfiscirter, eroberter und aus Verkaufen entnommener —— bei den Kriegskassen. 9. II. 12.

Cours der Münzsorten. s. Cours.

Gewehr- ———— s. diesen Artikel.

Geldverpflegung. s. Besoldung.

Gemüse. Von den Portionssätzen der den Truppen im Felde aus den Magazinen zu verabreichenden verschiedenen —— Arten. $\frac{30}{6}$ 9. V. 52.

Gewicht mehrerer —— Arten. $\frac{16}{10}$ 12. V. 466.

General. Tarif von den Gehältern der Generale. $\frac{18}{3}$ 13. II. 285.

Ein kommandirender General erhält zur Fortschaffung seiner Dienstpapiere und anderer Amts-Effecten bei eintretender Mobilmachung einen 6 spännigen Staatswagen, dazu 2 Knechte, 6 Pferde, 2 Portionen und 6 Rationen. $\frac{6}{3}$ 12. II. 66.

Die kommandirenden —— erhalten die Zulage für 3 Schreiber. $\frac{21}{4}$ 13. II. 308. Es wird bei den vermehrten Geschäften den kommandirenden —— noch ein 5ter Schreiber bewilligt. $\frac{23}{7}$ 13. II. 340.

General-Chirurgen. s. Chirurgen.

Generalität. Die —— erhebt ihre Friedens- und Feldverpflegung nach dem Etat, und zwar jedes Individuum auf seine besondere Quittung. 9. II. 14.

General-Lieutenant. Alle außer der Linie dienende —— welche durch ihre Dienstverhältnisse zu

keinem höheren Etat berechtigt sind, oder jetzt nicht schon einen höheren Etat beziehen, erhalten den Etat der Brigade-Chefs mit Ausnahme des Registratur-Wagens. $\frac{18}{1}$ 14. II. 467.

General-Major. Alle außer der Linie dienende —— welche durch ihr Dienstverhältniß zu keinem höheren Etat berechtigt sind, oder jetzt nicht schon einen höheren Etat beziehen, erhalten den Feld-Etat eines Brigade-Kommandeurs. C. O. $\frac{18}{1}$ 14. II. 467.

Generalstaab. Der —— erhebt seine Friedens- und Feldverpflegung nach dem Etat, und zwar jedes Individuum auf seine besondere Quittung. $\frac{27}{4}$ 9. II. 14.

General-Staabs-Officiere. s. Officiere.

Genie-Korps. Von der Gehaltserhebung der Officiere vom —— $\frac{27}{4}$ 9. II. 20.

Gensd'armerien. Bestimmung, woher der Mehrbetrag des Gehalts und der kleinen Montirungs-Gelder

gegen dasjenige zu entnehmen ist, was die von der —— zur Landwehr versetzten Individuen bei der erstern mehr erhalten haben, als ihnen bei der letztern zusteht. $\frac{29}{8}$ 13. II. 357.

Den Gensd'armen, welche durch ihren intermistischen Uebergang zur Landwehr einen wirklichen Verlust an ihrem Einkommen leiden, wozu auch der Verlust der freien Beköstigung zu rechnen ist, gebürt dafür eine Vergütigung, in so fern der Verlust und Tractaments-Abzug nicht durch eine anderweitige Erhöhung des Tractaments kompensirt wird. $\frac{12}{13}$. II. 415.

In so fern Gensd'armen zu den activen Truppen übergehen, wird ihnen für die Natural-Verpflegung vom Tractament nichts in Abzug gebracht, wenn sie dadurch gegen ihr früheres Einkommen einen Verlust erleiden sollten. $\frac{24}{5}$ 14. II. 482. $\frac{10}{5}$ 14. VI. 302.

Von der Uniform der Gensd'armen in den Militair-Gouvernements zwischen Elbe und Weser, und Weser und Rhein. $\frac{14}{4}$ 14. IV. 196.

Gensd'armerie-Officiere. s. Officiere.

Gerichtsbarkeit der Militairpersonen. s. Justizpflege.

Geschirre. In wiefern das Kriegs-Commissariat für die Komplettirung derselben bei den Truppen zu sorgen hat. $\frac{4}{5}$. 9. I. 67.

Vorsichtsmaasregeln bei Anwendung schon gebrauchter ——. $\frac{3}{5}$ 6. III. 79.

Etat von den bei den verschiedenen Truppen-Abtheilungen vorhandenen —— 10. III. 81.

Geschütz-Reparaturen. Die Rechnungen über —— sollen mit einem Atteste der Officiere der Batterien in Hinsicht der guten und probemäßigen Ausführung der Arbeit versehen werden. Sind sie bedeutend, so muß sie der vorgesetzte Staabs-Officier mit vollziehen. $\frac{20}{5}$ 12. II. 182.

Getreide. Kurze Anleitung zur geometrischen —— Vermessung. o. D. V. 309.

Von der Erhaltung des —— in den Magazinen. $\frac{16}{9}$ 5. V. 21.

Die einzelnen —— Arten findet man beziehungsweise unter ihren Titeln.

Gewehr-Ausbesserungen. Preis-Verzeichniß von den —— so wie sie beim Colbergschen Infanterie-Regiment regulirt sind. $\frac{1}{9}$ 12. II. 229. eben so beim 1ten Schlesischen Infanterie-Regiment. das. 238.

Bestimmung und Berechnung der —— Gelder. $\frac{12}{12}$ 12. II. 270.

Sie werden von besondern Commissarien verwaltet. $\frac{12}{4}$ 9. II. 50. und auf den vollen Etat

erhoben. $\frac{4}{2}$ 9. II. 79. Dies ist dahin modificirt, daß sie bei den mobilen Truppen auf Liquidationen gestellt und in den Verpflegungs=Berechnungen gegen das Etats=Quantum balancirt werden sollen. $\frac{21}{3}$ 12. II. 121.

Ausgaben, welche in die Rechnungen über die —— aufzunehmen sind. $\frac{1}{11}$ 9. II. 106. $\frac{15}{9}$ 10. das. 114.

Gewehr=Gelder=Tilgungs=Fonds. Die Abzüge zum —— dauern auch bei den mobilen Truppen fort. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Bestimmung, wie die Abzüge zum —— in den Verpflegungs=Liquidationen zu berechnen sind. $\frac{12}{12}$ 12. II. 264.

Festsetzung desjenigen, was zum —— fließt, wenn eine Compagnie oder Eskadron vacant wird. $\frac{12}{12}$ 12. II. 265.

Von den neu errichteten, noch nicht vergebenen Compagnien, darf der Abzug zum —— nicht gemacht, vielmehr sollen alle dergleichen vacante Gehälter erspart berechnet werden. $\frac{11}{13}$. II. 386.

Von dem 4=monatlichen Gehalts=Abzuge zum —— bleiben diejenigen Compagnie= und Eskadrons=Chefs befreit, welche nach der Cabinets=Ordre v. $\frac{18}{3}$ 15. mit einem geringeren Gehalte, und zwar nach dem Tage jener Ordre angestellt sind. T. B. $\frac{4}{15}$.

Von den Abzügen zum —— der bei dem Na=

tional-Cavallerie-Regimentern angestellten Eskadrons-Chefs. s. Officiere.

Gewehrriemen dürfen fernerhin nicht lakirt werden. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 23.

Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$ 12. IV. 86.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee ist festgesetzt, daß die —— in monatlichen Kontingenten geliefert werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Goldzahlung. Die Gold-Antheile derjenigen Gehalts-Empfänger, welche vom Militair-Friedens-Etat mit solchen Ansprüchen auf den Feld-Etat übergegangen sind, müssen, bei dem Mangel an Golde, das Agio in Courant und zwar zu $13\frac{1}{3}$ pr. C. oder 16 Gr. Courant pr. Fried. d'or vergütet erhalten. $\frac{28}{9}$ 13. II. 372.

Bestimmung wegen der bei der designirten —— vorkommenden Ersparungen und Zuschüßen. $\frac{15}{1}$ 14. II. 474.

Grasung. s. Fourage.

Grenadier-Bataillon. Erhält Feldetatsmäßig zur Fortschaffung der Arzneien und Verbandstücke einen 1spännigen Karren. $\frac{8}{3}$ 10. III. 20.

Große Montirungsstücke. Bezeichnung derselben bei den Trupen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 21. seq. Bemerkungen über die Anfertigung der —— für die Cavallerie nach dem neuen Etat. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 32.

H.

Hafer. Der Scheffel —— soll 45 Pfund wiegen. $\frac{9}{11}$ 1788. V. 210.

Wird der —— nicht zu Boden gebracht, sondern wie es auf Märschen der Fall ist, gleich verfuttert, so darf bei blank gestrichenem Eisen, der Winspel nur zu $24\frac{1}{2}$ Scheffel abgeliefert werden. das. 223.

Häckselschneiderlohn. Als die 5ten Eskadrons und die Artillerie-Exerzier-Depots eine Mehrzahl an Pferden gegen den effectiven Stand der Leute erhielten, genehmigten des Hrn. Krieges Ministers Excellenz, daß für die wirklich mehr vorhandenen Pferde an —— 6 Pf. monatlich in den Verpflegungs-Liquidationen extraordinair aufgenommen werden konnten. Schr. der ersten Divis. des Militair-Oeconomie-Departements an Hrn. Ob. Kriegs-Commissarius Koch. $\frac{10}{7}$ 14.

Halbes Tractament. s. Besoldung.

Halsbinden. Form der —— für alle Truppen-Gattungen $\frac{23}{10}$ 8. IV. 20. für das Schlesische Schützen-Battaillon. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 90.

Der Etatspreis einer —— ist 2 Gr. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 14.

Die —— sollen möglichst von den Frauen und Kindern der Soldaten gefertigt werden. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 8.

Den beiden Jäger-Bataillons werden sie in Gelde vergütet. Jeder Jäger trägt um den Hals ein schwarzes selbst angeschaftes Tuch. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, werden die —— den Truppen verabreicht, je nachdem solche fällig sind. T. B. $\frac{4}{6}$ 14.

Handschuhe. Deren Form im Allgemeinen bei der Cavallerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 30. 39.

bei den Cuirassierern. das. 24.
— — Dragonern — 25.
— der reit. Artillerie — 29.
— den Husaren — 27.
— — Ulanen — 28.
— — Jäger-Bataillons. $\frac{20}{6}$ 11. IV. 99.

Handschuhe (Faust)= Form derselben bei der Infanterie und Fuß=Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22.

Handschuhe. (lederne) Unt. Offic., Trompeter und Hautboisten, erhalten außer den Tuchhandschuhen auch noch lederne ——. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22 und 30.

Haupt-Reserve=Feld=Lazareth. s. Lazareth.

Hautboisten. Die den —— bisher bewilligten kleinen Montirungs=Gelder, werden um 3 Gr. 10 Pf. erhöht. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 16.

Die diensthuenden —— erhalten noch einmal so viel Montirungsstücke als die diensthuenden Gemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 32. Modificirt. $\frac{14}{6}$ 9. IV. 91.

Außer den Fausthandschuhen bekommen sie jährlich noch 1 Paar lederne Handschuhe. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22.

Häute. Von den —— des in die Feld=Magazine gelieferten Schlachtviehes. $\frac{30}{6}$ 9. V. 55.

Helm. Form desselben. $\frac{23}{10}$ 8. 32. bei den Cuirassier-Offic. das. 48.

Eine Tragezeit für den Helm ist noch nicht festgesetzt. Man hat die von 30 Jahr lediglich zur Berechnung der Kosten angenommen. o. D. IV. 531.

Hemden. Der Etatspreis eines —— ist 16 Gr. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 14.

Die —— sollen möglichst von den Frauen und Kindern der Soldaten gefertigt werden. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 8. Sie können den mobilen Truppen in Gelde vergütet werden. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 111.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, werden die Truppen mit guten —— versehen, ist das eine schlecht, erhält der Soldat ein neues. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Heu. Von dessen Beschaffenheit bei Einlieferungen in die Magazine. $\frac{0}{4}$ 1788. V. 223.

Hosen. (leinene) Ihre Form bei der Infanterie und Fuß-Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22.

Ihre Länge. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 14.

In so fern die Regimenter es selbst wünschen, können sie die leinenen —— nach russischer Art so

fertigen lassen, daß sie zugleich die Stiefeletten bilden. $\frac{31}{3}$ 14. IV. 204.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee soll pro Mann ein Paar —— verabreicht werden. im T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Hosen. (Stall)= Vorschrift, in welcher Art die —— der Cavallerie und reit. Artillerie geliefert werden sollen. $\frac{10}{5}$ 10. IV. 63. Ihre Form im Allgemeinen bei der Cavallerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 39.
bei den Cuirassiren. das. 24.
— — Dragonern. — 25.
— der reit. Artillerie. — 29. 31.
— den Husaren. — 27.
— — Ulanen. — 28.
den Unt. Offic. und Trompetern bei der Cavallerie werden die Stallhosen in Gelde vergütet. o. D. IV. 530. den Bombardieren ebenfalls. o. D. IV. 81.

Hosen. (Tuch)= Form der Tuchhosen bei der Cavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22. 38.
bei den Cuirassiren. das. 24.
— — Dragonern. — 25.
— der reit. Artillerie. — 29.
— den Ulanen. — 27.
— der Infanterie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22.
— den beiden Jäger=Bataillons. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.
— dem Schles. Schützen=Bataillon. das. 90.

Materialien und Macherlohnssatz für ein Paar —— neuerer Art, welche über Stiefeletten getragen werden. $\frac{8}{11}$ 13. IV. 191.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die Verabreichung von —— oder Ausbesserungs-Material darauf, an die Infanterie und Fuß-Artillerie, in monatlichen Contingenten erfolgen soll. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Hosen. (Ueber)- Form derselben im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 44.

bei den Cuirassiren.	das. 24.
— — Dragonern.	— 25.
— der reit. Artillerie.	— 29.
— den Husaren.	— 27. o. D. 62.
— — Ulanen	— 27.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die Verabreichung der —— an die Cavallerie und reit. Artillerie, aushülfsweise mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres erfolgenden Contingente geschehen soll. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Hufbeschlag. Bestimmung, wie solchen ein Reitschmied bei einer Batterie, welcher mit Löhnung ꝛc. versehen ist, hinsichts des Preises besorgen kann. $\frac{10}{4}$ 12. II. 222.

Als die 5ten Eskadrons und die Artillerie-Exercier-Depots eine Mehrzahl an Pferden gegen den

effectiven Stand der Leute, erhielten, genehmigten des Herrn Kriegsministers Excellenz, daß für die wirklich mehr vorhandenen Pferde an —— $2\frac{1}{2}$ Gr. monatlich in den Verpflegungs-Liquidationen extraordinair aufgenommen werden könnten. Schr. der 1ten Division des Militair-Oeconomie-Departements an Herrn ꝛc. Koch. $\frac{10}{7}$ 14.

J.

Jäger-Bataillon. Jedes —— erhält etatsmäßig einen 2 spännigen Wagen, welcher aber im Laufe eines Krieges, wenn sich die Compagnien vom Staabe trennen, zu der Reserve des Krieges-Commissariats zurückgeliefert wird. $\frac{17}{6}$ 9. III. 20. ferner zur Fortschaffung der Arznei einen 1 spännigen Karren. $\frac{8}{3}$ 10. III. 20.

Jäger. (freiwillige) s. Freiwillige ——.

Jacken. Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die Truppen der Garnison-Bataillons, so wie diejenigen der Ersatz- und Landwehr-Bataillons, die zum Ersatz bestimmten Mannschaften bei den Fuß-Artillerie-Compagnien in den Festungen und die reit. Artillerie-Depots, bei der ersten Einkleidung nebst den übrigen etatsmäßigen Kleidungsstücken, nur mit Jacken versehen, und

diese von den vorhandenen englischen weißen — genommen werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Infanterie. Bei der gegenwärtigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß an Kopfbekleidung während des Krieges der gesammten Infanterie eine Schirmmütze gegeben werden soll. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Infanterie-Regiment. Erhält feldetatsmäßig einen 4spännigen Geldwagen, auf welchen auch der Büchsenschmied und Büchsenschäfter ihre Handwerkszeuge legen. $\frac{26}{4}$ 8. III. 8. ferner einen 2spännigen Wagen zur Fortschaffung der Medizin. das.

Unterscheidungszeichen der — untereinander. v. D. IV. 517.

Jedes Regiment wird nächst dem Commandeur auf nur 3 Staabsofficiere, welche Bataillonsführer sind, zu 1800 Rthlr. gesetzt; befindet sich außerdem bei einem — ein Major, so lese man die Fortsetzung. C. O. $\frac{18}{3}$ 15. im T. B. $\frac{4}{4}$ 15. Erläuternde Bestimmung deshalb. s. m. T. B. $\frac{4}{5}$ 15.

Ingenieur-Geographen. Sie erhalten den Etat eines Subaltern-Offiziers der Kavallerie, sowohl an Gelde als Rationen und Portionen. $\frac{31}{3}$ 13. II. 314.

Inspektoren in den Lazarethen. s. Lazareth-——.

Invaliden. Instruktion wegen Entlassung der —— aus den Lazarethen. $\frac{18}{11}$ 13. VII. 373.

Bestimmung, wie die aus den Lazarethen zu entlassenden —— aus den Fonds der freiwilligen Beiträge unterstützt werden sollen. $\frac{12}{12}$ 12. VII. 139.

Juden dürfen nicht bei den Militair-Administrationen angestellt werden. T. B. $\frac{25}{4}$ 15. Modifizirt durch den T. B. $\frac{11}{5}$ 15.

Justizpflege der Armee. Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere. $\frac{3}{8}$ 8. VI. 191.

Kriegesartikel für die Unt. Offiz. und gemeine Soldaten. $\frac{3}{8}$ 8. VI. 164. Nachtrag dazu. $\frac{7}{7}$ 9. VI. 190. diese sollen öfters vorgelesen werden. $\frac{28}{11}$ 10. VI. 234.

Verordnung wegen der Militairstrafen. $\frac{3}{8}$ 8. VI. 197.

Regulativ wegen Behandlung der zur besondern Aufsicht der Regiments-Garnison-Kompagnien verurtheilten Festungs-Arrestanten. $\frac{31}{10}$ 8. VI. 212.

C. O. wegen des Militair-Gerichts-Standes. $\frac{19}{7}$ 9. VI. 222.

Instruktion für die Militair-Gerichte, wegen künftiger Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit. $\frac{15}{9}$ 9. VI. 226.

Arreststrafen, welche ohne Stand- und Krieges-Recht verfügt werden können. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 236.

Auszug aus dem Regulativ zur Reorganisation der Militair-Gerichte. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 236.

Förmliche Testamente können bei mobilen Truppen vor einem kommandirten Kriegsgericht aufgenommen werden. $\frac{24}{4}$ 12 VI. 250.

Verordnung, die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. $\frac{30}{7}$ 12. VI. 251.

Von Befugniß des Auditoriats mobilgemachter Truppen, wegen Aufnahme einseitiger Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. s. Auditeur.

Schuldenabzüge s. Abzüge.

K.

Kamisol. (Unter) = Seine Form bei der Infanterie und Fuß=Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 22.

bei den Jäger=Bataillons. $\frac{20}{6}$ 11. IV. 99. o. D. IV. 530.

— dem Schles. Schützen=Bataillons. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 90.

— den Jäger=Sektionen der Brigade=Garnison=Kompagnien. $\frac{20}{6}$ 11. IV. 100.

Das Tuch zu dem —— soll zu 1 Rthlr. die Elle statt des bisherigen Preises à 20 Gr. geliefert werden. $\frac{10}{5}$ 10. IV. 63. Ist vorläufig noch ausgesetzt. $\frac{15}{5}$ 10. IV. 65.

Es kann den Unt. Offiz. in Gelde vergütet werden. $\frac{10}{5}$ 10. IV. 63. den Bombardieren auch. o. D. IV. 81.

Den beiden Jäger=Bataillons wird es in Gelde geliefert. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.

Den Pionieren sollen die —— mit Ermel nach wie vor geliefert werden. $\frac{25}{4}$ 14. IV. 197.

Die Landwehr=Infanterie=Regimenter erhalten das —— nach dem Bedürfniß. $\frac{10}{10}$ 13. IV. 182.

Wie noch die —— gegeben wurden, erhielten solche die etatsmäßigen Feldwebel, Unt. Offiz. ꝛc. überhaupt in Gelde vergütet. o. D. IV. 530.

Kampierleinen. Nachweisung der erforderlichen —— für den Verpflegungs=Train einer Brigade. o. D. III. 223.

Kanal- und Schleusengefälle-Freiheit. Sie soll für Militair-Bedürfnisse eben so, wie sie schon in Rücksicht unserer Truppen statt findet, auch auf die Verbündeten ausgedehnt werden. $\frac{1}{14}$. II. 480.

Kanoniere. Ihre Zulage, wenn sie in Stelle erkrankter Artillerie-Train-Soldaten die Pferde warten müssen. s. Train-Soldaten.

Kapitains. Die 6 jüngsten —— bei einem Infanterie-Regiment sollen jeder nur 600 Rthlr. Gehalt beziehen. C. O. $\frac{18}{3}$ 15. im T. B. $\frac{4}{5}$ 15.

Karabiner-Haacken. Tragezeit bei der Kavallerie —— $\frac{3}{2}$ 12. IV. 84.

Karabiner-Riemen. Tragezeit bei den Husaren —— $\frac{3}{2}$ 12. IV. 84.

Kartuschen. Der Husaren-Offiziere. $\frac{30}{4}$ 9. IV. 47. Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee,

sollen der Kavallerie die —— durch Kontingente in brauchbaren Stand gesetzt werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Uebrigens sehe man Patrontaschen.

Kassen. Regulativ des ——-Wesens der Regimenter, Bataillons und Kompagnien betreffend, vom $\frac{20}{11}$ 12. II. 251.

Krieges-Kassen. s. diesen Artikel.

Lazareth-Kassen. s. diesen Artikel.

Kassenschreiber. Pflichten des —— bei der Krieges-Kasse. $\frac{26}{3}$ 12. II. 169.

Kassenwagen. s. Wagen.

Kavallerie. Vorschriften über die Remontirung der —— 9. III. 87.

Die Kavallerie der Feldtruppen soll sich bis zum Jahre 1816 ohne neue Bekleidung behelfen, und die tragbaren Kleidungsstücke verbrauchen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Kavallerie-Regiment. Unterscheidungszeichen der —— untereinander. o. D. IV. 519.

Ein —— erhält feldetatsmäßig einen 2spännigen Geldwagen. $\frac{26}{4}$ 8. III 10. ferner einen 2spännigen Medizinwagen. das. 11.

Ketten und Räumnadeln der Jäger und Artilleristen. Sie werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß geliefert. Die Tragezeit von 20 Jahr ist bloß zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen. o. D. IV. 531.

Kinder-Gelder. Sie werden nur den vor dem $\frac{1}{1}$ 10 verheiratheten Soldaten bewilligt. $\frac{12}{4}$ 9. II. 50.

Die Regimenter erhalten sie nur auf so viel Kinder als sie wirklich zu verpflegen haben; mit 8 Gr. pro Kind monatlich. Aufnahme derselben in den Verpflegungsberechnungen. $\frac{4}{2}$ 9. II. 83.

Sie sind am 1sten jeden Monats von jeder Kompagnie und Eskadron für den ganzen Monat aus der Hauptkasse zu empfangen, und gleich an die Interessenten für den ganzen Monat auszuzahlen. $\frac{20}{11}$ 12. II. 255.

Mit deren Verwaltung werden die mobilen Truppen nicht beladen. $\frac{21}{3}$ 12. II. 120.

Kleider-Gelder der Offiziere. s. Offizier.

Der Büchsenmacher und Büchsenschäfter. s. diesen Artikel. Der Chirurgen von der Garde. s. Chirurgen. Der Kurschmiede. s. diesen Artikel.

Kleine Ausgaben. Deren Betrag und Bestimmung. $\frac{12}{12}$ 12. 269 271

Sie werden auf den vollen Etat $\frac{4}{2}$ 9. II. 79. und von dem Kompagnie- oder Eskadrons-Chef am 1sten jeden Monats mit der Löhnung erhoben. $\frac{20}{11}$ 12. II. 255.

Die dazu ausgesetzte Summe verwendet der Kompagnie-Chef ohne Rechnung darüber abzulegen. $\frac{12}{4}$ 9. II. 52.

Kleine Montirungsstücke. Regulativ, wie es vom $\frac{1}{6}$ 8 an mit dem Ankauf und der Ausgabe der —— in der Armee gehalten werden soll. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 5.

Bildung der zum Ankauf der —— verordneten Kommission. das.

Auf Attest ihres Kapitains, daß die —— noch zur Ausdauer durch einen neuen Termin hinreichend gut sind, kann den Dienstthuern der Etatspreis derselben, welcher pag 14 bestimmt ist, gezahlt werden. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 5.

Sie werden in Friedenszeiten nicht auf die komplette Kompagnie, sondern nur auf den effekti-

ven Stand bezahlt. $\frac{2\,2}{5}$ 8. IV. 13. Dahin abgeändert, daß die Regimenter die Gelder zu den —— vom $\frac{1}{12}$ 8 ab, auf den kompletten Etat, nicht auf den effektiven Stand erheben sollen. C. O. $\frac{24}{11}$ 8. II. 78.

Regulativ, in Betreff der —— der Beurlaubten. $\frac{18}{6}$ 8. IV. 93.

Zu den —— der Kavallerie, gehören auch die Stiefel-Vorschuhe und Sohlen. $\frac{18}{6}$ 8. IV. 96.

—— der 9 Fuß-Jäger-Kompagnien. $\frac{25}{7}$ 8. IV. 97. Ihr Etatspreis und Tragezeit. das.

In Feindes Landen kann deren Bedarf den Truppen in Natura auf die Depots angewiesen werden. $\frac{4}{5}$ 9. I. 66.

Die zu den Trains und Lazarethen Kommandirten, sollen ihre —— eben so erhalten, als sie solche bei den Regimentern empfingen. $\frac{5}{6}$ 12. VII. 272.

Instruktion, wie bei den mobilen Truppen, in Betreff der Beschaffung, Verabreichung und Berechnung der —— zu verfahren ist. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 101.

—— welche den mobilen Truppen in Gelde vergütet werden können. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 110.

Nachweise der, einem Soldaten derjenigen Truppen-Gattungen, aus denen das mobile von Yorksche Korps zusammen gesetzt ist, im Frieden etatsmäßig zukommenden —— mit Bemerkung der Etatspreise. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 128.

Den dienstthuenden Oberjägern und Staabshornisten wird jährlich ein Quantum von 2 Rthlr. zu —— extraord. bewilligt. $\frac{25}{7}$ 8. IV. 98.

An Theurungs-Extraordinarium zu den ——

wird den Unt. Offiz. und Trompetern von der Kavallerie 2 Gr. 4 Pf., den Unt. und Hautboisten der Infanterie 4 Gr. 6 Pf., den Dienstthuern bei der Kavallerie 1 Gr. 6 Pf., bei der Infanterie 3 Gr. 4 Pf. vom $\frac{1}{6}$ 8 ab monatlich bewilligt. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 15.

Das Theurungs = Extraordinarium bei den ——=Geldern. $\frac{4}{2}$ 9. II. 87. wird auf den kompletten etatsmäßigen Stand noch bis zum letzten Mai 1809 nach der C. O. vom $\frac{10}{11}$8. bewilligt. das. Rücksichts der Unt. Offiz. ist diese Bestimmung wieder aufgehoben. $\frac{8}{6}$ 12. IV. 134. und $\frac{22}{3}$ 13. IV. 146.

Alle Ausbesserungen an —— auch die neuen Sohlen, werden während der Dauer des Feldetats aus dem Kompagnie= oder Eskadrons=Unkosten=Fonds getragen. $\frac{21}{7}$ 12. II. 122.

Wirksamkeit des Krieges=Kommissariats für die Beschaffung der ——. $\frac{12}{12}$ 12. II. 268.

Circulair des Hrn. Gen. Krieges=Kommissarius wegen Beschaffung der —— durch die Regimenter v. $\frac{19}{5}$ 14, einer Zeit, wo die Truppen ruhig in den Kantonirungen standen. IV. 205.

Klepper. f. Pferde.

Knechte. f. Train=——.

Koch= und Trink=Geschirre. Beschreibung der neuen —— für den Soldaten. $\frac{24}{4}$ 9. III. 50.

Ausspruch über den Kochversuch mit den neuen ——. $\frac{5}{3}$ 9. III. 58.

Kochweiber in den Lazarethen. s. Lazareth-Kochweiber.

Kollet. Dessen Form überhaupt. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 33.
— — bei den Kuirassiren. das. 23.
— — — — Dragonern. — 24.
— — — der reit. Artillerie. — 28.
— — — den Ulanen. — 27.
— — — dem Brandenburg. Kuirassier-Regiment. das. 49.

Tragezeit des —— bei der Kavallerie und reit. Artillerie. $\frac{21}{3}$ 10. IV. 60.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß denen Truppen, welche —— und Lithewsken zusammen erhalten, keine Verabreichung auf ersteres geschehen kann. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Kommandanten der Lazarethe. s. Lazareth-——.

Kommandirte zu den Lazarethen. Instruktion für die zur Aufbewahrung der Waffen ꝛc. zu den Lazarethen kommandirten Unt. Offiz. $\frac{11}{12}$ VII. 300.
Ihnen wird, bei dem Umfang ihres Geschäfts, namentlich bei Verwaltung der Armatur und Montirungs-Depots, eine extraordinaire Zulage von 2 Rthlr. monatlich bewilligt. T. B. $\frac{24}{3}$ 15.

Die zu den Lazarethen kommandirten Unt. Offiz. und Gefreite der Infanterie, müssen in der Fußbekleidung gehörig, und zwar eben so wie die in Reih und Glied stehenden Soldaten, für Rechnung der Feld-Kriegskasse, unterhalten werden. $\frac{2}{5}$ 12. III. 289. VII. 125. desgleichen in den übrigen kleinen Montirungsstücken. $\frac{5}{6}$ 12. III. 289. VII. 272.

Kommandirte zu den Trains. Die zu den Trains kommandirten Unt. Offiz. und Gefreite der Infanterie, müssen in der Fußbekleidung gehörig und zwar eben so wie die in Reih und Glied stehenden Soldaten für Rechnung der Feld-Kriegeskasse unterhalten werden. $\frac{2}{5}$ 12. III. 289. VII. 125. desgleichen in den übrigen kleinen Montirungsstücken. $\frac{5}{6}$ 12. III. 295. VII. 272.

Kommunion-Unkosten. Die Ausgaben der Feldprediger für Kommunion-Wein, können sie zur Bestattung liquidiren. $\frac{28}{3}$ 11. VI. 324.

Anweisung derselben auf die Kriegeskassen. $\frac{8}{13}$ II. 355. und $\frac{13}{8}$ 13. VI. 374.

Kompagnien zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde. s. Kranke.

Kompagnie. Jede —— Infanterie erhält feldetatsmäßig ein besonderes Packpferd, dessen zu tragende Last auf höchstens 200 Pfund bestimmt wird. Bestandtheile dieser Last. $\frac{26}{9}$ 8. III. 7.

Kompagnie-Chef. Bei einem Infanterie-Regiment sollen die 6 jüngsten —— jeder nur 600 Rthlr. Gehalt beziehen. C. O. $\frac{18}{3}$ 15. im T. B. $\frac{4}{4}$ 15. Erläuternde Bestimmung deshalb. T. B. $\frac{11}{5}$ 15. Von ihrem Abzuge zum Gewehrgelder-Tilgungs-Fonds. s. Gewehrgelder-Tilgungs-Fond.

Kompagnie-Chirurgen. s. Chirurgen.

Kompagnieführer. Ein Offizier, der eine Kompagnie oder Eskadron kommandirt, die vakant oder deren Chef beim Regiment nicht anwesend ist, erhält 20 Rthlr. monatliche Zulage. o. D. II. 53. Diese wird aber dann nicht bezahlt, wenn der Offizier eine vakante oder solche Kompagnie oder Eskadron kommandirt, deren Chef mit halbem oder auch ohne Traktament beurlaubt ist. $\frac{4}{2}$ 9. II. 74.

Die Führer der mobilen Kompagnien und Eskadrons sollen statt der in Friedenszeiten gewöhnlichen Kompagnieführer-Zulage von 20 Rthlr., die Feldzulage der wirklichen Eskadrons- und Kom-

pagnie-Chefs von 25 Rthlr. monatlich in allen denen Fällen erhalten, wenn letztere diese Feldzulage nicht selbst beziehen. C. O. $\frac{8}{6}$ 12. II. 223. Beide Zulagen aber können nicht zusammen gezahlt werden. das. 381.

Wird eine Kompagnie nicht besetzt, so werden für den Führer derselben derjenigen Truppen-Abtheilung, wobei die Vakanz statt findet, monatlich 24 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. gut gethan; zum Gewehrgelder-Tilgungs-Fond fließen sodann 79 Rthlr., und das Fehlende an dem vollen Gehalte eines Kompagnie-Chefs wird mit 20 Rthlr. im Titel I. der Krieges-Verpflegungs-Liquidation als erspart nachgewiesen. $\frac{12}{12}$ 12. II. 265.

Wenn ein —— wegen Verwundung von der Kompagnie abwesend ist, und die Führung derselben einem jüngern Offizier übertragen werden muß, soll die Zulage zwischen diesen beiden Offizieren zur Hälfte getheilt werden. $\frac{2}{7}$ 13. II. 341.

Diejenigen Munitions-Kolonnen-Führer, welche noch nicht den Etat der Batterie-Kommandeurs haben, sollen die ——-Zulage von 20 Rthlr. monatlich nebst 2 Rationen erheben. $\frac{1}{14}$. II. 475.

Wenn ein —— von der mobilen zur immobilen Landwehr übergeht, darf er nur das Gehalt in der letztern Beziehung erheben. $\frac{28}{4}$ 14. II. 505. Festsetzung dieses Gehalts. $\frac{12}{5}$ 14. II. 506.

Kompagnie-Unkosten. Ihre Bestimmung und Verwaltung. $\frac{12}{4}$ 9. II. 49.

Sie werden auf den vollen Etat erhoben. $\frac{4}{2}$ 9. II. 79.

Ausgaben, welche in die Rechnung über —— aufzunehmen sind. $\frac{1}{11}$ 9. II. 106.

—— werden bei den mobilen Truppen auf Liquidationen gestellt, und in den Verpflegungs-Berechnungen gegen das Etats-Quantum balancirt. $\frac{21}{3}$ 12. II. 121.

Aus den ——-Fonds werden alle Ausbesserungen an kleinen Montirungsstücken, auch die neuen Sohlen, bestritten. $\frac{21}{3}$ 12. II. 122.

Sonstige Ausgaben, welche aus diesen Fonds zu bestreiten sind. $\frac{12}{12}$ 12. II. 269.

Die ——-Gelder können auf den Etats der Volontair-Jäger-Kompagnien nicht angesetzt werden. Extraordinaire Kosten welche bei den Truppen aus den —— verfassungsmäßig bestritten werden, sind für jede Kompagnie besonders zu liquidiren. $\frac{31}{3}$ 13. IV. 147. und $\frac{31}{3}$ 13. II. 315.

Kopftafeln. Deren Gebrauch in den Feld-Lazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 12.

Kornmesser. Ihre Annahme bei den Proviant-Aemtern. $\frac{4}{5}$ 9. I. 42.

Kragen. Es bleibt den Regimentern überlassen, ob sie die —— an den Mänteln, Kollets, Lithewsken und Röcken, durch eine Zwischenlage steifen lassen oder nicht. Gutgethan wird darauf nichts. $\frac{9}{5}$ 12. IV. 100.

Form der —— neueren Art $\frac{26}{5}$ 14. IV. 203.

Nach einer Festsetzung des 4ten Departements des Kriegs-Ministerii $\frac{9}{11}$ 14 an Herrn Ober-Krieges-Kommissarius Koch; sind zu einem Mantel- —— für Infanterie und Kavallerie, so wie zu den —— auf der Lithewska der letztern, nur $\frac{1}{8}$ Elle farbiges Tuch erforderlich.

Siehe übrigens die verschiedenen Leibbekleidungen.

Kranke und Blessirte. Von Aufnahme der —— in den Feldlazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 9. $\frac{13}{10}$ 9. VII. 89.

Bei den ——-Transporten auf den Militairstraßen wird strenge Mannszucht anbefohlen. $\frac{1}{11}$ 12. VII. 285.

Besondere Pflichten des Polizei-Direktors eines Armee-Korps, rücksichts der Transporte der —— $\frac{27}{11}$ 13. VI. 289. Berechnung der bei diesen

Transporten mitgegebenen Gelder und Naturalien. $\frac{9}{12}$. VII. 280.

Verordnungen, wegen der zu entrichtenden Kompagnie zur Fortbringung der Verwundeten vom Schlachtfelde. VII. 502 u. f. Etats derselben. VII. 515 u. f.

—— Kleidungen werden in den Haupt= aber nicht in den fliegenden Lazarethen angeschaft und unterhalten. $\frac{1}{5}$ 12. VII. 123.

Kranke Soldaten=Weiber werden in den Lazarethen wie andere Kranke gespeißt. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 19.

Die in den Lazarethen befindlichen —— erhalten zur Anschaffung kleiner Bedürfnisse eine Geldvergütigung. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 93.

Die Lazarethkassen sollen den betreffenden Truppentheilen am 15ten jeden Monats eine Nachweise von den in den Lazarethen verpflegten —— Soldaten einsenden. Die Truppen werden auf den Grund dieser, den Verpflegungsrechnungen beizufügenden Nachweise, die Besoldung als erspart berechnen. $\frac{1}{5}$ 12. VII. 124.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Soldat, der ins Lazareth kommt, die auf mehrere Tage erhaltene Löhnung schon im Voraus erhoben hat, so wird das dadurch entstehende Manquement durch denjenigen Theil der Löhnung gedeckt, welcher dem Soldaten gezahlt wird, wenn er das Lazareth verläßt. Ist dies nicht hinreichend, so trägt das Lazareth das Manquement. $\frac{8}{9}$ 12. VII. 378.

Pflichten der Lazareth=Kommandanten, rücksichts der Besoldung der Lazareth=—— $\frac{27}{6}$ 13. VII. 190.

Tarif über die Löhnungsabzüge für die in den

Lazarethen befindlichen —— . $\frac{28}{4}$ 13. VII. 173. Anhang dazu. $\frac{30}{7}$ 13. VII. 293.

Portions-Bestimmung für die, wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten —— $\frac{8}{8}$ 13. VII. 294.

—— Offiziere. s. Offiziere.

Kranken-Vakanten. Berechnung der dadurch ersparten Löhnungen. $\frac{27}{4}$ 9. II. 19. $\frac{12}{12}$ 12. II. 273.

Kranken-Wagen. Sie können den Regimentern nie in bestimmter Anzahl bewilligt werden, sondern sie müssen nur die wirklich benöthigte Anzahl auf ein von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus ausgestelltes Attest, welches der Regiments- oder Bataillons-Chef bescheinigt, von den Behörden fordern. $\frac{26}{9}$ 8. III. 14. In der Regel wird auf 6 Kranke ein 4spänniger Wagen gerechnet. das. 14.

Krankenwärter, in den Lazarethen. Pflichten derselben $\frac{23}{4}$ 12. VII. 31.

Mit Ausschluß des Tabacks, erhalten sie eine ganze Portion. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 93. und in gegebe-

nen Fällen, außer ihrem Traktament, eine Geldvergütigung. $\frac{3}{6}$ 12. VII. 133.

Den erkrankten — müssen die vorgeschriebenen Löhnungsabzüge gleich den kranken Militairs gemacht werden. $\frac{19}{5}$ 14. VII. 398.

Kriegs-Artikel. für die Unt. Offiz. und gemeine Soldaten. $\frac{3}{8}$ 8. VI. 164. Nachtrag dazu. $\frac{7}{7}$ 9. VI. 190.

Sie sollen öfters vorgelesen werden. $\frac{28}{11}$ 10. VI. 234.

Kriegs-Kasse. Ihre Organisation nach der Dienstanweisung vom 4ten Mai 1809. I. 32. Entwurf einer Vorschrift zum Betriebe des Feld-Kassen- und Rechnungs-Wesens vom $\frac{27}{4}$ 9. II. 5.

Instruktion für die Feld- — zur Führung ihrer Bücher und Betreibung ihrer Zahlungsgeschäfte. $\frac{26}{3}$ 12. II. 142.

Instruktion für die detachirten — der Armee-Korps, vom $\frac{20}{4}$ 13. II. 290.

Verfügung, wegen Einrichtung einer detachirten — für die Garde-Brigade. $\frac{8}{12}$ 13. II. 388.

Geschäfts-Anweisung der Haupt- und detachirten —, entworfen von der Haupt- — $\frac{7}{1}$ 14. II. 418.

Schemate zur Buchführung. das. 425.

Von den Anweisungen des Kriegs-Kommissairs auf dieselbe. $\frac{27}{4}$ 9. II. 8.

Von dem Konto-Verfahren. das. 9.

Von den Vorschuß-Zahlungen. das.

Von den Beiträgen aus Königl. Kassen. das. 11.

Von den eroberten Geldern. das. 12.

Von Konfiskationen. das.

Von Verkäufen. das.

Von Verwechselungen. das.

Von durchlaufenden Posten. das. 13.

Von der Friedens- und Feld-Verpflegung. das.

Die —— sollen monatlich von dem Kriegs-Kommissair revidirt werden. $\frac{27}{4}$ 9. II. 28.

Die —— soll dem Kriegs-Kommissair täglich des Abends einen Sortenzettel, wöchentlich einen Kassenabschluß und monatlich einen Kassenextrakt einreichen $\frac{26}{3}$ 12. II. 158.

Erfordernisse bei Annahme der Gelder. das. 172. vorzüglich der Depositen-Gelder. 173.

Sicherheitsmaasregeln bei den —— $\frac{26}{3}$ 12. II. 181.

Jeder Offiziant, welcher für Rechnung der Haupt-—— Zahlung leistet, muß sich vom Empfänger ein Attest seiner vorgesetzten Behörde präsentiren lassen, um danach zu urtheilen, in wie fern derselbe noch Gehaltsansprüche hat. $\frac{6}{7}$ 13. II. 342.

—— sollen die Abrechnungen mit Belägen am Schlusse jeden Monats absenden. $\frac{25}{7}$ 13. II. 346.

Abgrenzung der Rechnungszeit für die —— älterer Periode und die Haupt-—— $\frac{28}{3}$ 13. II. 311.

Tagesbefehle wegen der von der Haupt= —— den Regimentern ꝛc. zu zustellenden Abrechnungen und Beläge. $\frac{11}{12}$. II. 383. und $\frac{15}{12}$13. II. 412.

Bestimmung des Herrn Finanzministers, wegen der Assignationen welche die —— auf die Provinzialkassen abgeben. $\frac{12}{1}$14. II. 462.

Die Beamten der —— erheben ihr Gehalt gegen spezielle Quittung unmittelbar aus derselben. $\frac{21}{3}$12. II. 124.

Kriegs=Kommissaire. Vorläufige Dienstanweisung für die —— welche bei den Brigaden stehen. Königsberg. $\frac{4}{5}$9. I. 12.

Anweisung für die den Brigaden attachirten ——. Breslau. $\frac{19}{3}$13. I. 117.

So lange sie ein Armee=Korps dirigiren, führen sie das Prädikat: Ober=Kriegs=Kommissair. $\frac{19}{3}$13. I. 164.

Verhältniß der —— zu den kommandirenden Generalen der Brigaden. $\frac{4}{5}$9. I. 13. zum Kriegs=Departement. das. 15. zu den Expedienten. das. 16. zu den Civil=Autoritäten. das. 17. Ihre Pflichten rücksichts der Soldversoldung der Truppen. das. 18. der Garnison=Lazarethe. das. 20. der Brot= und Fourage=Verpflegung garnisonirender Truppen. das. 20. der Verpflegungs=Liquida=

tionen der Truppen. $\frac{4}{2}$ 9. II. 93. $\frac{21}{3}$ 12. II. 127.

Sie sollen die Proviant=Aemter, die ihnen übrigens untergeordnet sind, $\frac{4}{5}$ 9. I. 24. kontrolliren. das. 22. von Zeit zu Zeit die Lazarethe recherchiren. das. 80. die Kriegskassen revidiren und für deren Richtigkeit verantwortlich seyn. $\frac{27}{4}$ 9. II. 28.

Von ihrer Beurlaubung. $\frac{4}{5}$ 9. I. 13.

Von ihrer Uniform. das. 103. $\frac{17}{11}$ 13. I. 170.

Ihre Konkurrenz bei dem Feld=Postwesen. $\frac{4}{5}$ 9. I. 101. s. auch Feldpost.

Von ihrem Büreau=Wesen. s. diesen Artikel.

Der stellvertretenden —— Gehalt. $\frac{20}{5}$ 13. I. 129. und Mobilmachungs=Gelder. $\frac{13}{9}$ 13. I. 167.

Theilnahme der —— an der Lazareth=Verwaltung. $\frac{2}{10}$ 9. VII. 79.

Feststellung des Dienstverhältnisses des —— der Artillerie=Brigade, zu dem Ob. Kriegs=Kommissariats eines Korps. T. B. $\frac{1}{4}$ 15.

Dienstverhältniß des Reserve=—— T. B. $\frac{31}{5}$ 15.

In Prozeßsachen werden die —— den Militairpersonen gleich behandelt. $\frac{4}{5}$ 9. I. 18.

Siehe übrigens ——=Beamten und Militair=Oekonomie=Beamten.

Kriegs-Kommissariat. Etats für dasselbe. s. Etats.

Dem Ober-Kriegs-Kommissarius Ribbentrop ist als Stellvertreter des Herrn Gen. Kriegs-Kommissair die Oberleitung der Oekonomie-Angelegenheiten der 4 ersten Armee-Korps übertragen. Feststellung des Dienstverhältnisses der zu diesem Korps gehörenden Beamten gegen denselben. T. B. $\frac{1}{4}$ 15.

Kriegs-Kommissariats-Beamten. Eigenschaft eines Subjekts welches zum —— in Vorschlag zu bringen ist. $\frac{2}{4}$ 15. T. B.

Sie müssen förmlich vereidigt seyn. $\frac{13}{8}$ 13. I. 164

Sie erheben ihr Gehalt gegen spezielle Quittungen unmittelbar aus der Kriegskasse. $\frac{27}{4}$ 9. II. 14. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Sie sollen sich nicht von der Person des Brigade-Chefs oder der Stelle welche er ihnen anweiset, im Laufe eines Gefechts trennen. $\frac{19}{3}$ 13. I. 124. $\frac{10}{7}$ 13. I. 161.

Ihre Pflichten, rücksichts der Verwundeten auf dem Schlachtfelde. $\frac{7}{10}$ 13. I. 167. $\frac{4}{11}$ 13. I. 170.

Wenn sie sich auszeichnen, sollen sie belohnt werden. $\frac{7}{8}$13. I. 162.

Kriegs-Kommissariats-Expedienten. Ihre Pflichten gegen die Kriegs-Kommissarien. $\frac{4}{5}$ 9. I. 16. 26. gegen die Generale, im Fall sie als Stellvertreter der Kriegs-Kommissarien fungiren. das. 15.

Ihre Beurlaubung. das.

Ihre Uniform. das. 103.

Kriegs-Ministerium. Auszug aus der Urkunde über die Stiftung des —— vom $\frac{23}{12}$9. I. 1.

Verhandlung, Königsberg $\frac{25}{1}$ 9., worin die Gegenstände genannt werden, die von dem 2ten Departement des Königl. Ober-Kriegs-Kollegii an die Abtheilung für die Bekleidung und das Kriegs-Kommissariat übergehen. I. 10.

Kriegs-Zahlmeister. Pflichten des —— bei den Kriegs-Kassen. $\frac{26}{3}$ 12. II. 169.

Krumpfmaaß. Vorschriften deshalb. $\frac{3}{3}$ 1702. V. 260. $\frac{7}{2}$ 1714. V. 261. $\frac{8}{12}$ 1721. V. 263. $\frac{14}{5}$ 1740. V. 265. $\frac{15}{3}$ 98. V. 267. $\frac{21}{8}$ 98. V. 272. $\frac{14}{8}$ 99. V. 276. $\frac{13}{4}$ 10. V. 279. $\frac{18}{10}$ 11. V. 283.

Küchenzettel. Dessen Anfertigung in den Feldlazarethen. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 13.

Kurschmiede. Das Gehalt für die —— bei der Kavallerie wird auf 6 Rthlr. monatlich erhöht. $\frac{24}{4}$ 13. II. 324.

—— der Train-Kompagnien. s. Train.

Die —— bei der Fuß-Artillerie erhalten, zur Selbstanschaffung der für sie vorgeschriebenen Bekleidung auf 2 Jahr pro Mann. o. D. IV. 532.

bei der Ostpreuß. Brigade	16 Rthlr.	1 Gr.	6 Pf.
— — Brandenburgischen	16 —	2 —	3 —
— — Schlesischen	16 —	1 —	7 —

L.

Lager. Bemerkung über das Lagern und die —= Bedürfnisse bei den Truppen=Uebungen in den Monaten August und September 1809. $\frac{13}{11}$ 9. V. 299.

Beschreibung des Hütten= — o. D. V. 305.

Lager=Bedürfnisse. Vorschriften über deren Requisition. $\frac{4}{5}$ 9. I. 97.

Lagerstellen in den Lazarethen. Kontrakts=Abschließung über dieselben. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 96.

Landwehr. Die —=Truppen sollen in Absicht der Feld=Equipage den Linientruppen gleich gesetzt werden. T. B. $\frac{4}{4}$ 15.

Eben so auch wegen ihrer Mobilmachung. T. B. $\frac{18}{5}$ 15.

Die — sollen mit Jacken bekleidet werden. T. B. $\frac{27}{5}$ 15.

Nachweise, der zur Mobilmachung der — zu verabreichenden Fahrzeuge. $\frac{27}{4}$ 13. III. 378.

Auf 2 Mann wird ein Koch= und Trinkgeschirr verabreicht. das.

Die —=Infanterie=Regimenter sollen nach dem Bedürfniß tuchene Stiefeletten und Unterka=

misdler und die —— = Kavallerie-Regimenter Stalljacken bekommen. $\frac{10}{10}$ 13. IV. 182.

Wenn Bataillons-Kommandeurs und Kompagnieführer von der mobilen zur immobilen —— übergehen, dürfen sie nur das Gehalt in der letztern Beziehung erheben. $\frac{28}{4}$ 14. II. 505. Festsetzung dieses Gehalts. $\frac{12}{5}$ 14. II. 506.

Bestimmung, wegen der Adjudanten-Zulage bei der —— $\frac{1}{8}$ 13. II. 353.

Friedens- und Feldverpflegungs-Etat für einen Brigade- und Regiments-Kommandeur der mobilen —— = Infanterie. s. Brigade- und Regiments-Kommandeur.

Servis- und Brod-Erhebung der Familien der —— s. Servis- und Brodgelder.

Nach der Bestimmung des 4ten Departements des Krieges-Ministerii $\frac{11}{10}$ 14. wird den Aerzten für die medizinische Behandlung der erkrankten Beurlaubten —— = Männer, deren Frauen und Kinder nichts bewilligt, letztere müssen für ihre Kur selbst sorgen, oder wenn sie zu arm sind, von der Kommune unterstützt werden. Hingegen kann der wirkliche Kostenbetrag für Arzneien an Frauen und Kinder in Garnison befindlicher —— = Männer verabreicht, gehörig belegt zur Anweisung liquidirt werden. Landwehr-Chirurgen. s. Chirurgen.

Lanzen. Das Ostpreuß. National-Kavallerie-Regiment soll vor der Hand die —— behalten und selbst in der Folge das 1ste Glied des Regiments nebst dem Säbel die —— führen. $\frac{15}{1}$ 14. IV. 194.

Lanzenriemen. Von den —— der Ulanen. $\frac{16}{1}$ 10. IV. 58. Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$ 12. IV. 86.

Lanzenschuhe. Von den —— der Ulanen. $\frac{16}{1}$ 10. IV. 58.

Lazareth. (Einquartierungs)- Verordnung über die Einrichtung der —— $\frac{19}{9}$ 13. VII. 369.

Lazareth. (Feld)- Ihre Mobilmachung. $\frac{4}{5}$ 9. I. 73. Ihre Aufstellung bei der Armee. das. 74. Ihre Gehaltserhebung. $\frac{27}{4}$ 9. II. 16. Erhebung ihrer Unterhaltskosten. $\frac{27}{4}$ 9. II. 26

Instruktion, wonach alle Bedürfnisse bei den —— angeschafft und berechnet werden sollen. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 85.

Bestimmung, welchen Behörden die monatlichen Geldrechnungen einzusenden sind. $\frac{18}{5}$ 14. VII. 396.

Berechnung der bei Krankentransporten mitgegebenen Gelder und Materialien. $\frac{9}{12}$. VII. 280.

Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Zimmern. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 34 bis 38.

Von der Erleuchtung. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 27. 41.

Monatlich ist in den —— eine Revision zu veranstalten. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 98.

Sie sind von Zeit zu Zeit durch die Kriegs-Kommissarien zu revidiren. $\frac{4}{5}$ 9. I. 80.

Die Beamten der —— sollen nach Verdiensten belohnt, $\frac{7}{12}$ 13. VII. 391. aber auch, wenn sie sich Betrügereien zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestraft werden. $\frac{13}{10}$ 13. VII. 392.

Listen, welche bei den —— von den Aerzten geführt werden. o. D. VII. 458.

Listen und Rapporte, welche vom $\frac{1}{5}$ 15 ab, dem Herrn Gen. Kriegs-Kommissarius von sämmtlichen —— einzureichen sind. T. B. $\frac{24}{5}$ 15.

Lazareth. (Fliegendes) Nachweise der für das Fuhrwesen der —— erforderlichen Piquetpfähle und Kampierleinen. o. D. III. 224.

Die —— sollen einen eisernen Bestand an Lebensmitteln führen. $\frac{26}{5}$ 12. VII. 130.

Etats für ein —— von 200 Kranken, o. D. VII. 196 bis 261.

Die —— können 2 Offizianten über den Etat haben, um die Geschäfte in dem Büreau der Mili-

tair=Kommandanten wahrzunehmen. $\frac{16}{8}$ 13. VII. 297.

Lazareth. (Haupt=Feld)= Etats für ein —— von 1200 Kranke. das. VII. 201 bis 266.

Lazareth. (Haupt=Reserve=Feld)= Verhandlungen über die Errichtung eines —— VII. 351.

Lazareth. (Provinzial)= Verabredung zwischen dem Herrn General=Staabs=Chirurgus und dem Herrn General=Kriegs=Kommissarius der Armee über die Bildung der ——. $\frac{18}{3}$ 13. VII. 312.

Verhandlungen über die Einrichtung der —— VII. 326. 351.

Die Militair=Gouvernements müssen die Kosten für die in den —— verpflegten Kranken auf ihre Fonds übernehmen.

Lazareth. (Russisches Feld)= Verordnung des Fürsten Kutusof über die ——. o. D. VII. 143.

Instruktion über die innere Organisation der —— außerhalb den Grenzen von Bietogradski. o. D. VII. 146.

Verordnung über die temporaire Einrichtung der —— außerhalb den Russischen Grenzen. o. D. VII. 154.

Lazareth = Aufseher. Pflichten derselben. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 23.

Sie werden in den Lazarethen gespeißt. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 19.

Die Besetzung der —— = Stellen ressortirt jetzt von dem Herrn General=Staabs=Chirurgus. T. B. $\frac{8}{4}$ 15.

Lazareth = Dirigenten. Pflichten derselben. $\frac{2}{10}$ 9. VII. 76.

Lazareth=Expedienten. ſ Lazareth=Sekretair.

Lazareth=Inspektoren. Ihre Pflichten. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 1. Die Besetzung dieser Stellen ressortirt jetzt von dem Herrn Gen. Staabs=Chirurgus. T. B. $\frac{2}{4}$ 15.

Lazareth=Kassen. Sie werden unter einem 3fachen Verschlusse bewahrt. $\frac{21}{3}$ 12. II. 126.

Ihre fernere äußere Sicherheit. $\frac{2}{5}$ 12. VII. 51.

Ihre Verwaltung. das. 53.

Ihre Buchführung. das. 56.

Bildung des —— =Kuratorii. $\frac{2}{5}$ 12. VII. 53. Seine Pflichten. das. 55. 67.

Zu kleinen Zahlungen erhält der Rendant einen Vorschuß von 200 Rthlr. $\frac{21}{3}$ 12. II. 126.

Die Rendanten der —— sollen 1500 Rthlr. Kaution leisten. $\frac{21}{3}$ 12. II. 132.

Besoldung der Lazarethkranken. s. Kranke.

Lazareth=Kochweiber. Pflichten derselben. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 45. diese sollen ihnen monatlich einmal vorgelesen werden. das. 46.

Die —— werden von den Lazarethen gespeißt. das. 19.

Mit Ausschluß des Tabaks, erhalten sie eine ganze Portion. $\frac{3}{9}$ 10. VII. 93. und in gegebenen Fällen außer ihrem Traktament eine Geldvergütigung. $\frac{3}{9}$ 12. VII. 133.

Erkranken sie, so werden ihnen, gleich den kranken Militairs, die vorgeschriebenen Löhnungsabzüge gemacht. $\frac{19}{5}$ 14. VII. 398.

Lazareth-Kommandanten. Ihre Pflichten. $\frac{2}{10}$ 9. VII. 79. $\frac{27}{6}$ 13. VII. 185.

Schreiben des Herrn Gen. Kriegs-Kommissarius an den Herrn Gen. Staabs-Chirurgus wegen Anstellung der ——. $\frac{6}{8}$ 13. VII. 343.

Bestimmung, von wem die —— ihr Gehalt zu beziehen haben. $\frac{26}{10}$ 13. VII. 390.

Sie sollen 1 Pferd mehr als bisher, mithin auch 2 Rationen erhalten. $\frac{15}{3}$ 14. VII. 396. Durch den T. B $\frac{24}{5}$ 15. ist hierbei noch erläutert, daß diese Bestimmung nicht allein auf Staabsoffiziere, welche bei den Lazarethen bisher angestellt waren, sondern überhaupt auf alle —— Anwendung findet.

Mobilmachungs- und Gehalts-Etat der —— T. B. $\frac{24}{5}$ 15.

So lange sie ihr Feldgehalt aus den Lazareth-Kassen beziehen, fallen ihre etwanigen Pensionen, Wartegelder rc. fort. das.

Lazarethkosten. Des Königs Maj. haben dem Regiment Garde du Korps monatlich 30 Rthlr. als Zuschuß zu den —— bewilligt. $\frac{4}{2}$ 9. II. 97.

s. auch Feld- und Provinzial-Lazareth.

Lazarethkranke. s. Kranke.

Lazareth=Rendanten. Ihre Pflichten. $\frac{2}{4}$ 12. VII. 49. Sie müssen 1000 Rthlr. Kaution stellen. T. B. $\frac{2}{4}$ 15.

Die Besetzung dieser Stellen ressortirt jetzt von dem Herrn Gen. Staabs=Chirurgus, das. s. übrigens Lazarethkassen.

Lazareth=Sekretaire. Ihre Pflichten. $\frac{10}{5}$ 12. VII. 71. Ihre Anstellung ressortirt jetzt von dem Hrn. Gen. Staabs=Chirurgus. T. B. $\frac{2}{4}$ 15.

Lazareth=Utensilien. Von der Kontrakts=Abschließung über die ——. $\frac{3}{10}$ 9. VII. 96.

Ueber ihre Ausrangirung und Ausbesserung. $\frac{18}{4}$ 12. VII. 6.

Die aus den Train=Depots von den Feldlazarethen mitgenommenen Oekonomie=—— sollen nur da zum Gebrauch gesetzt werden, wo sie auf keine andere Art beschaft werden können. $\frac{10}{10}$ 12. VII. 282.

Nachweisung, der für ein fliegendes Lazareth auf 200 Kranken nöthigen Oekonomie=Utensilien. o. D. VII. 212.

Aehnliche Nachweisung bei einem Haupt=Lazareth auf 1200 Kranke. o. D. VII. 221.

Nachweisung von denen bei einem beweglichen

Lazareth auf 200 Kranke nöthigen chirurgischen ——. v. D. VII. 233.

Aehnliche Nachweisung bei einem Hauptlazareth auf 1200 Kranke. v. D. VII. 240.

Apotheken=——. s. Feld=Apotheke.

Lederzeugstücke. Nachweise derselben bei der Infanterie und Fußartillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 21. bei der Kavallerie und reit. Artillerie. das. 23. bei dem Schlesischen Schützen=Bataillon. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 90.

Die durch Desertionen bei den Regimentern verloren gehenden ——, sollen aus den Kontingenten oder aus den an deren Stelle außer Gebrauch kommenden Artikeln ersetzt werden. Auch sollen die Infanterie=Regimenter überdies noch verbunden seyn, die Hälfte von den ausrangirten —— zurückzuliefern, um davon die Instandhaltung der Garnison=Kompagnien mit —— zu besorgen. $\frac{19}{7}$ 10. IV. 65.

Leichen in den Lazarethen. s. Verstorbene.

Leiterwagen. s. Wagen.

Liegetage. s. Kourier.

Litewska. Deren Verabreichung im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 30.

an die Kuirassiere. das. 23. besonders an die Brandenburgschen. das. 49.

an die Dragoner. das. 25.

— — reit. Artillerie. — 28.

— — Ulanen. — 27. 36.

Deren Tragezeit bei der Kavallerie und reit. Artillerie. $\frac{21}{3}$ 10. IV. 60.

Die —— der Kavallerie und reit Artillerie sollen mit 2 Achselklappen versehen werden. $\frac{22}{1}$ 10. IV. 59.

Bestimmung, wegen der Knöpfe an den —— der Jäger-Sektionen bei den Brigade-Garnison-Kompagnien. $\frac{20}{6}$ 11. IV. 100.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß den Truppen, welche doppelte Bekleidung z B. —— und Kollets erhalten, keine Verabreichung auf die —— geschehen kann. T. B. $\frac{6}{4}$ 15. Die —— sollen der Landwehr-Kavallerie bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee in Kontingenten geliefert werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Lieutenants. (Seconde)- mit Portedepee-Fähnrichs Gehalt. s. Offizier.

Löhnung. s. Besoldung.

M.

Maaß und Gewicht. Von dem —— in den Feldmagazinen. $\frac{16}{9}$ 5. V. 8. $\frac{30}{6}$ 9. V. 53.

Verhältnisse des Französischen —— gegen die einländischen. $\frac{24}{3}$ 12. V. 350.

Vergleichung der Russichen —— in runden Zahlen. o. D. V. 502.

Vergleichung einiger —— zum Gebrauch der Armee von Chelius. o. D. V. 527.

Magazine. Von Anlage derselben im Allgemeinen. $\frac{4}{5}$ 9. I. 37.

Von Anlage der Reserve-Magazine. das. 94.

Von Anschaffung der —— Vorräthe. $\frac{31}{3}$ 12. V. 418.

Ihre Konservation. V. 412.

Ihre Konsumtion. V. 417.

Man sehe übrigens Proviant-Aemter, Portionen, Rationen ꝛc.

Mäntel. Ihre Verabreichung an die Kavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 30. 37.

an die Kuirassiere. das. 23.

— — Dragoner. — 25.

— — reit. Artillerie. — 29.

— — Husaren. — 27.

— — Ulanen. — 27.

— — Infanterie und Fuß-Artillerie. 22.

— — beiden Jäger-Bataillons. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.

— das Schlesische Schützen-Bataillon. das. 90.

In den Montirungs-Designationen der Regimenter sollen jährlich die Kosten für den 6ten Theil der —— ausgeworfen werden, um davon den Ersatz der als unbrauchbar nachgewiesenen zu bestreiten. $\frac{23}{12}$ 8. IV. 42. Zu den Wacht- —— werden die Kosten des 4ten Theils zur Ersatzleistung für unbrauchbar werdende dergleichen in dem Etat ausgeworfen. das.

Die —— bei der Kavallerie und reit. Artillerie sollen auf den effektiven Stand jährlich zum 10ten

Theil geliefert werden, wogegen die zum Abgangs-Ersatz beim Aversional-Quantum bestimmten 4 Mäntel wegfallen. $\frac{3}{2}$ 12. IV. 86.

Nach der Vorschrift für den Friedenszustand soll der —— 48 Monat im Dienst getragen werden. Die Truppen sollen über diese Tragezeit buchführen und solche bei Anträgen um neue —— nachweisen.

Die Tragezeit von 10 Jahren ist lediglich zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen. o. D. IV. 530.

An Knöpfen zu den Mänteln zum Ersatz der verlorengehenden sollen einem jeden Kavallerie-Regiment per Eskadron und der reit. Artillerie per Kompagnie, jährlich 3 Dutzend geliefert werden. Hiervon müssen jedoch auch die an den Mantelsäcken verloren gehenden ersetzt werden. das. IV. 86.

Die zur Winterbekleidung für die Armee zu fertigenden —— können mit grauen Kragen versehen werden, jedoch sollen sie vorne auf jeder Seite einen Streifen farbigen Tuchs erhalten. $\frac{10}{10}$ 13. IV. 181. Nähere Bestimmung deshalb. $\frac{17}{11}$ 13. IV. 184.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, soll den Truppen die nöthigste Aushülfe an neuen —— und Ausbesserungs-Material verabreicht werden. Die Größe derselben wird näher bestimmt werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Mantelsack. Seine Verabreichung im Allgemeinen an die Kavallerie. $\frac{23}{10}$8. IV. 49.

an die	Kuirassiere.	das. 24.
— —	Dragoner.	— 25.
— —	reit. Artillerie.	— 29.
— —	Husaren.	— 27.
— —	Ulanen.	— 28.

Die an die Kavallerie und reit. Artillerie zu verabreichenden — sollen auf den effektiven Stand jährlich zum 10ten Theil geliefert werden, wogegen die zum Abgangsersatz beim Aversional-Quantum bestimmten 4 Mantelsäcke wegfallen. $\frac{3}{2}$12. IV. 86.

Wegen des Ersatzes der verloren gehenden Knöpfe an den —. s. Mantel.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird bestimmt, daß die — der Kavallerie durch Kontingente in brauchbaren Stand gesetzt werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$15.

Marketender. Ihre Anstellung in polizeilicher Hinsicht. $\frac{27}{11}$13. VI. 282.

Die Annahme von — bei den Truppen ist unzuläßig, sobald letztere dafür Rationen und Portionen verlangen. $\frac{20}{3}$12. V. 426.

Märkte. Von Anlegung derselben in den Kantonnirungen oder Lägern. $\frac{30}{8}$ 9. V. 60.

Marsch=Bedürfnisse der Truppen. Von Requisition derselben durch die Kriegs=Kommissarien. $\frac{10}{3}$ 13. I. 121.

Marschzulage der Subaltern=Offiziere. f. Offiziere.

Medikamente. f. Arzneien.

Medizingelder. Sie werden auf den vollen Etat erhoben. $\frac{4}{2}$ 9. II. 79.

Die —— der den Regiments=Garnison=Kompagnien zur Unterhaltung zugetheilten Sträflinge, werden von 1 Gr. auf 2 Gr. pro Mann erhöhet. $\frac{4}{2}$ 9. II. 96.

Sie betragen für jeden Kopf ohne Unterschied 2 Gr. monatlich. Ausnahmen von der Zahlung nach dem Etat. $\frac{12}{12}$ 12. II. 270. Alle Monate sind sie an den Regiments= oder Bataillons=Chirurgus aus der Regiments=Kasse direkte zu zahlen. $\frac{20}{11}$ 12. II. 255.

Eine Vergütigung an —— für überzählige Mannschaften wird nur dann gezahlt, wenn letztere bei einer einzelnen Kompagnie mehr als 10, bei einem Bataillon oder Kavallerie=Regiment mehr als 50, bei einem Regiment Infanterie von 2 Bataillons mehr als 100 Köpfe betragen. $\frac{12}{4}$ 9. II. 50.

Fernere Bestimmung deshalb. $\frac{15}{7}$ 9. VII. 385.

Medizinkasten. Einrichtung des — welcher im Russischen Feldzuge den bei dem detachirten Korps angestellten Ober-Chirurgen mitgegeben wurde. v. D. VII. 492.

Medizinwagen. s. Wagen.

Mehl. Der Scheffel Roggen — wird in den Magazinen zu 75 Pfund gerechnet. $\frac{1}{3}$ 9. V. 82.

Mehlfässer. Von den — in den Feld-Magazinen. $\frac{16}{9}$ 5. V. 24.

Mehl-Fuhrwesen. Allgemeine Bemerkungen über dessen Einrichtung. 10. III. 113.

Etats einer —— Kolonne. o. D. III. 159.

Nachweisung der für eine —— Kolonne erforderlichen Piquetpfähle und Kampierleinen. o. D. III. 223.

Die ——-Kolonne der mobilen Armeekorps sind für das mobile Armeekorps nach jener Dienstanweisung zu organisiren, welche für die im Mai 1811 errichtete Militair-Transport-Kolonne gegeben ward. $\frac{15}{3}$ 12. III. 238. s. diesen Artikel.

Feststellung des Verhältnisses der bei dem —— angestellten Train-Kapitains gegen die Kolonnen-Kommandeurs. $\frac{2}{8}$ 12. III. 331.

Nachweisung, der für eine ——-Kolonne zu 32 Stück 4spännigen Wagen mit Einschluß der dazu gehörigen, einer 4spännigen Feldschmiede, erforderlichen Train ꝛc. Stücke und deren Anschaffungs-Kosten. o. D. III. 164. Abändernde Bestimmung dieser Nachweise. T. B. $\frac{12}{5}$ 15.

Eintheilung der Wagen, Geschirre und Attirail-Stücke bei einer ——-Kolonne von 32 4spännigen Wagen. o. D. III. 169.

Beschreibung eines 4spännigen Mehlwagens nach dem im Jahre 1810 in Berlin erbauten Musterwagen. $\frac{31}{1}$ 14. III. 178.

Maaßbeschreibung eines 4spännigen Mehlwagens, wie er bei dem Königl. Train-Fuhrwesen üblich ist. o. D. III. 182.

Anschlag über einen neuen 4spännigen Mehlwagen. $\frac{27}{4}$ 14. III. 187.

Der Ausdruck, Mehlwagen-Kolonne, hört auf, sie heißen in Zukunft, Proviant-Kolonne,

und erhalten den Etat den sie vorher hatten. Anzahl derselben bei der Armee. T. B. $\frac{1}{4}$ 15. s. Proviant-Kolonne.

Militair-Oekonomie-Beamten. Sie erheben ihr Gehalt gegen spezielle Quittung unmittelbar aus der Kriegskasse. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124. und müssen auf ihren Gehalts-Quittungen ihre Charge und Branche, der sie angehören, bemerken. $\frac{24}{6}$ 12. II. 223.

Beziehen die —— ein Gehalt von 25 Rthlr. und darüber, so müssen sie selbst quittiren. $\frac{27}{4}$ 9. II. 14.

Sie sollen nicht die schwere Ration beziehen. $\frac{4}{5}$ 9. I. 82. sich nicht mit Privat- oder Lieferungs-Geschäften befassen. $\frac{30}{4}$ 12. I. 105. bei Allarmirungen schnell versammeln. $\frac{1}{5}$ 12. I. 106. Frauen oder Kinder nicht in die Kampagne mit nehmen. $\frac{29}{3}$ 13. I. 128. wenn sie Oerter passiren, worin sich Militair-Kommandanten befinden, sich bei denselben melden. $\frac{8}{4}$ 13. I. 128. einen ausländischen Diener nicht ohne einen von dem Polizei-Direktor des Armeekorps ausgefertigten Paß in ihre Dienste nehmen. $\frac{27}{11}$ 13 VI. 282.

Denen in Franz. Gefangenschaft gerathenen —— wird, nach Verhältniß ihres erlittenen Ver-

lustes, ein 1 bis 2monatliches Gehalt extraordinair als Entschädigung bewilligt. $\frac{19}{5}$14. VI. 163.

Bestimmung des Gehalts derjenigen Civil-Offizianten, welche als —— eintreten. $\frac{8}{4}$13. I. 168.

Die —— sollen nach der mitgesandten Formel vereidet seyn. T. B. $\frac{30}{4}$15.

Alle kranke und verwundete —— wenn sie ein beim Feldlazareth stehender Wundarzt behandelt, erhalten die Arzneimittel aus der Feldapotheke unentgeldlich. $\frac{30}{5}$12. VII. 133.

Von deren Verheirathung. f. Offizianten.

Bestimmung, in wie weit die Anstellung der Juden als —— zuläßig ist. T. B. $\frac{25}{4}$15. und $\frac{11}{5}$15.

Von keinem der Kriegs-Kommissarien darf ein Attest über die Qualifikation und das Betragen der ihnen zugewiesenen Offizianten ertheilt werden, ohne solches zuvor dem Herrn Gen. Kriegs-Kommissair zur Prüfung vorgelegt zu haben. T. B. $\frac{12}{5}$15.

Bestimmung, wegen Einrichtung der Konduitenlisten an den Herrn General-Kriegs-Kommissair. T. B. $\frac{31}{5}$15.

Dienstreisen der —— in Beziehung auf die dabei zu benutzende Postfreiheit. f. Extrapost, Postgeld und Dienstreisen.

Militairstrafen. s. Justizpflege.
Militair=Transport=Kolonnen. s. Transport=Kolonnen.
Militair=Unterstützungs=Fonds. Die Abzüge zum —— dauern auch bei den mobilen Truppen fort. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124. Minimum derselben. $\frac{26}{3}$ 12. II. 155.

Die Beiträge zu dem —— sollen von jedem im Felddienst stehenden Offizianten, von dem ihm als wirkliches Gehalt etatsmäßig ausgeworfenen Quantum, entrichtet werden, nur von der Feldzulage nicht. $\frac{14}{8}$ 12. II. 224.

Unter der Quittung muß der Gehalts=Empfänger mit seiner nochmaligen Unterschrift eigenhändig bemerken, wie viel er an Beitrag zum —— geleistet hat. $\frac{20}{4}$ 13. II. 297.

Mobilmachung. Pflichten des Kriegs=Kommissariats bei einer ——. $\frac{4}{5}$ 9. I. 1 bis 102.

Die Kompetenz der auf den Feldetat tretenden einzelnen Offiziere und Beamten wird direkte von den Kriegs=Kommissairs auf die Kriegskassen und fliegenden Pferde=Depots assignirt. $\frac{25}{8}$ 13. II. 357.

Von der —— der Offiziere, der Portedepee=Fähnriche, der stellvertretenden Kriegs=Kommissarien, der Feld=Post=Sekretaire und Postillions. s. diese Artikel.

Die —— der Landwehr=Truppen soll ganz nach dem Etat erfolgen, nach welchem die Linientruppen mobil gemacht werden. T. B. $\frac{18}{5}$ 15.

Bestimmung des Zeitpunkts zum Anfange des Feldetats für die gegenwärtige ——. T. B. $\frac{31}{5}$ 15.

Mobilmachungs-Etats. s. Etats.
Mobilmachungs-Gelder der Offiziere. s. Offizier.
Montirungsstücke. s. Bekleidung. Große und kleine ——. s. diese Artikel.
Münzsorten. Deren Cours. s. Cours.
Mütze. s. Feld- und Fouragier- ——.

N.

Nachbinden der Fahrzeuge. s. Fahrzeuge.

O.

Oberjäger. Den diensttuenden —— der 9 Fußjäger-Kompagnien wird ein jährliches Quantum von 2 Rthlr. zu kleinen Montirungsstücken außerordentlich bewilligt. $\frac{25}{7}$ 8. IV. 98.

Oekonomie-Beamten. s. Militair-——.

Oekonomie-Kommission. Bildung der —— bei den Regimentern ꝛc. $\frac{22}{5}$8. IV. 5.

Ihr allein steht die Disposition über Abgangs-deckung der Bekleidungsstücke unter Zustimmung des Regiments-Kommandeurs zu. $\frac{21}{3}$10. IV. 61.

Oekonomie-Trains. s. Trains.

Offiziere. Jeder zu einem höhern Grade avanzirende —— bleibt einen vollen Monat hindurch bei dem Gehalte seiner zeitherigen Charge, und die dadurch entstehende Ersparniß wird zur bessern Versorgung der Invaliden verwandt. $\frac{12}{12}$12. II. 266.

Sätze, nach welchen die Patent-Gebühren von den avanzirenden Offizieren zu entrichten sind. $\frac{28}{7}$13. II. 346.

Die bei den Regimentern mit Portep'epee-Fähnrichs-Gehalt angestellten Seconde-Lieutenants müssen sich auch ferner bis zur Einrangirung mit diesem Gehalt begnügen. T. B. $\frac{24}{4}$15.

Die Subaltern-—— der Infanterie, der Fuß- und reit. Artillerie, die sich über 14 Tage auf dem Marsch befinden, erhalten eine monatliche Zulage von 8 Rthlr. o. D. II. 53.

Die bei den National-Kavallerie-Regimentern angestellten Eskadrons-Chef, welche diese Charge vorher noch nicht hatten, sollen den 4monatlichen Gehaltsabzug zum Gewehrgelder-Tilgungs-Fonds nur dann erleiden, wenn sie in der Folge in die Armee versetzt werden. $\frac{21}{11}$13. II. 384.

Den kommandirenden Stabs —— der Inge-

nieur- und Pionir-Compagnien bei den mobilen Korps, mit Ausnahme des 4ten, werden vorläufig 2 Rationen und 1 Portion extraordinair bewilligt. $\frac{24}{1}$ 14. II. 476.

Den bei den mobilen Armeekorps angestellten Ingenieur-Subaltern- —— ist durch die Cab. Ordre $\frac{2}{11}$ 11. vom $\frac{1}{11}$ 11. ab, eine Feldzulage von 20 Rthlr. monatlich bewilligt. II. 250.

Werden an einzelnen regimentirten —— Vorschußzahlungen gemacht, müssen ihre Quittungen von dem Regiments- oder Bataillons-Chef kontrasignirt seyn. $\frac{20}{4}$ 13. II. 294. Diese Quittungen sind dem treffenden Truppentheile bei der nächsten Abschlagszahlung von den Kassen als baar in Anrechnung zu bringen. $\frac{8}{7}$ 13. II. 334.

Allen zum mobilen Korps versetzten —— wird das ihnen für ihre Person gebührenden Mobilmachungs-Geld, excl. Knechtskleidung, bezahlt. $\frac{29}{6}$ 13. II. 492.

Zur Fortbringung der nöthigsten Wäsche und Kleider, wird denen —— per Bataillon ein 4spänniger Wagen feldetatsmäßig bewilligt. $\frac{26}{9}$ 8. III. 6.

Die Offiziere der Kavallerie erhalten keine Equipage-Wagen, sondern bringen ihren Mantelsack auf dem 2ten Pferde fort, welches ihr Knecht reitet. $\frac{26}{9}$ 8. III. 11.

Den Subaltern- —— der Kavallerie wird mit Ausnahme des Regiments Garde du Korps, ein Dienstpferd und ein Soldat zur Wartung zugestanden. Auswahl, Dienstverhältniß, Zahl und Zulage derjenigen —— die bei der Militair-Gerichts-Verwaltung assistiren. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 241.

Ausländische Diener dürfen ohne Vorzeigung eines

eines Passes des Polizei=Direktors des Armeekorps nicht von den Offizieren in Diensten genommen werden. $\frac{27}{11}$ 13. VI. 282.

Servis= und Broterhebung der —=Familien. s. Servis= und Brotgelder.

Dienstreisen der —. s. Dienstreisen.

Uebrigens suche man die — der verschiedenen Grade, welche in diesen Titeln nicht vorkommen, unter den bezüglichen Artikeln.

Offiziere. (aggregirte) Sie können, wenn sie avanzirt werden, das höhere Gehalt ihrer neuen Charge nur in den Fällen erhalten, wenn solches bei ihrem Avanzement von des Königs Majestät ausdrücklich bestimmt worden ist. $\frac{26}{3}$ 13. II. 286.

Das den — für ihre Person gebührende Mobilmachungsgeld wird ihnen nur dann gezahlt, wenn sie in die Stelle fehlender Offiziere zum wirklichen Felddienst der Truppen angestellt werden. $\frac{23}{7}$ 13. II. 338.

Alle nach der neuen Formation der Armee aggregirt bleibende — sollen das Gehalt der General=Adjudanten beziehen, jedoch mit Ausschluß der Adjudanten=Zulage. T. B. $\frac{25}{4}$ 15.

Offiziere. (beurlaubte) Sie haben auf Vorspannfuhren keine Ansprüche. $\frac{10}{4}$ 13. II. 289. und dürfen, insofern ihr Urlaub auf unbestimmte Zeit spricht, für die Zeit ihrer Abwesenheit aus ihrem Dienstverhältnisse, kein Gehalt beziehen, mithin auch das halbe Gehalt nicht, welches den —— zusteht, die auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. $\frac{30}{4}$ 14. II. 502.

Nähere Bestimmung darüber, insofern sie diesen Urlaub zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit benutzen. $\frac{19}{5}$ 14. II. 504.

Die mit Ported'epee-Fähnrichs-Gehalt angestellten —— erhalten während der Zeit eines bestimmten Urlaubs, ihr ganzes Gehalt von 6 Rthlr. monatlich. T. B. $\frac{18}{5}$ 15.

Offiziere. (blessirte und kranke) Sie sollen, insofern sie zur mobilen Armee gehören, nach dem Orte ihrer zu hoffenden Genesung, und nachdem solche erfolgt ist, wieder zur Armee durch Vorspannmittel geschaft werden. $\frac{10}{4}$ 13. II. 289

Wenn —— von einem beim Feldlazareth stehenden Wundarzt behandelt werden, erhalten sie die Arzneien aus den Feldapotheken unentgeldlich. $\frac{30}{5}$ 12. VII. 133.

Die —— bekommen von den Feldlazarethen

außer der Medizin auch ihre Verpflegung in den Grenzen der gewöhnlichen jedem Kranken angewiesenen Entfernung, unentgeldlich. Gegenstände, die sie zu einer bessern Versorgung zu haben wünschen, müssen sie für ihre Rechnung beschaffen. $\frac{8}{7}$ 12. VII. 275.

Die —— welche, ohne gefangen zu seyn, die Truppen, bei welchen sie dienen, verlassen müssen, behalten, vom Staabs-Kapitain und Staabs-Rittmeister an abwärts, die Feldzulage. $\frac{10}{4}$ 13. II. 288.

Den sich in mehreren Provinzial-Städten, entfernt von den Kriegskassen, aufhaltenden —— soll ihr Traktament dort für Rechnung der betreffenden Kriegskasse gezahlt werden. $\frac{28}{6}$ 13. II. 331.

Diejenigen ——, welche in den Städten der Provinz Ober- und Niederlausitz zurückbleiben, sollen ihre Gehälter für Rechnung der Haupt-Kriegskasse aus den Städtschen Kassen unter gegebenen Bedingungen ausgezahlt erhalten. $\frac{7}{9}$ 13. II. 373.

Den zurückgebliebenen —— sollen ihre rückständigen Gehälter nur auf die Atteste der Truppen-Abtheilungen, wobei sie stehen, oder den nicht regimentirten Offizieren, auf die zur Norm mitgetheilten Atteste der Kriegskassen, gezahlt werden. $\frac{12}{13}$ II. 413.

Offiziere. (dienstleistende) Den Subaltern-Offizieren, die zur Dienstleistung bei den General-Stäben der mobilen Armee angestellt sind, empfangen monatlich eine Zulage von 20 Rthlr. $\frac{1}{4}$ 13. II. 315.

Offiziere, welche nur einstweilen zur Dienstleistung mobiler Truppen attachirt gewesen, bis über sie anderweit bestimmt worden ist, wird kein Mobilmachungsgeld gereicht. $\frac{23}{7}$ 13. II. 338.

Offiziere. (feindliche) Die Zahlung der Gehälter oder Unterstützungsgelder an die kriegsgefangenen —— soll von den Feld-Kriegskassen übernommen werden. $\frac{12}{13}$ II. 409.

Offiziere. (gefangene) Der Feldetat hört mit dem Augenblick ihrer Gefangennehmung auf. Sie müssen sich lediglich mit dem ihnen etwa aus Gnaden zugebilligten halben Gehalte begnügen. $\frac{10}{4}$ 13. II. 288.

Nach Verhältniß des bei ihrer Gefangennehmung erlittenen Verlustes soll den in Franz. Gefangenschaft gerathenen —— ein 1 bis 2monatliches Gehalt extraordinair als Entschädigung gezahlt werden. $\frac{19}{5}$ 14. VI. 163.

Die Zahlungen an Frauen verschiedener in Gefangenschaft gerathener Offiziere vor dem Eingange der Nachrichten über ihre Gefangenschaft aus dem Solde der Männer geleistet, sollen extraordinair in Ausgabe berechnet, und denen Frauen, deren Männer sich noch in Gefangenschaft befinden, soll ein Drittel des Friedensgehalts, als das Maximum für diejenigen Frauen, die nicht eine geringere, sondern diesen oder eine höhere Summe von ihren Männern überwiesen erhalten haben, gezahlt werden. $\frac{2}{3}$ 13. II. 282.

Offiziere. (General-Staabs)- Den beim mobilen Armeekorps angestellten —— vom Staabs-Kapitain einschlüßlich abwärts, ist durch die C. O. $\frac{2}{11}$ 11. eine Feldzulage von 20 Rthlr. monatlich bewilligt. II. 250.

Den Subaltern-Offizieren, welche im Generalstaabe der mobilen Armee zur Dienstleistung angestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage von 20 Rthlr. $\frac{1}{4}$ 13. II. 315.

Tarif über die Mobilmachung und Feldverpflegung der ——. $\frac{1}{9}$ 13. II. 359.

Höhe ihrer Rationen in sofern sie Adjudanten sind. f. Adjudanten.

Offiziere. (Gensd'armerie)- Ein zu den aktiven Truppen versetzter —— erhält das höhere Gehalt welches er bei der Gensd'armerie genossen, von seiner Versetzung an, so lange bis er durch die Feldzulage für die Verminderung seines Gehalts entschädigt wird. $\frac{15}{8}$ 13. II. 349.

Offiziere. (kranke) f. oben bleßirte ——

Offiziere. (nichtregimentirte) Sie erheben ihr Gehalt gegen specielle Quittung unmittelbar aus der Kriegs-Kasse. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Offiziere. (überzählige) Die dadurch entstandenen ——, daß 2 schwache Eskadrons, in eine zusammengezogen worden, sollen bei den Landwehr-Regimentern ihr Gehalt extraordinair fort bezahlt erhalten. $\frac{24}{12}$ 13. II. 416.

Offiziere. (verabschiedete) Nach einer Bestimmung des 5ten Departements des Kriegs-Ministerii $\frac{8}{3}$ 15, müßen alle Mobilmachungsgegenstände, also auch die Pferde der von der mobilen Armee abgehenden Offizieren, deren Stellen gleich wieder besetzt werden, bei dieser Stelle verbleiben. Wird die Stelle nicht wieder besetzt, so gehören die Pferde bei eintretender Demobilmachung, der Provinz und müssen den Regierungen überliefert werden.

Offizier-Kleidergelder. Sie können auf Verlangen und Gefahr der Truppenabtheilungen von der Kriegs-Kasse in runden Summen von 200 und mehreren Thalern zur Aufbewahrung übernommen werden. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Offizier-Wittwen-Kassen-Beiträge. Tages-Befehl wegen Einsendung der diesfallsigen rückständigen Nachweisen. $\frac{30}{8}$ 13. II. 351.

Vorschriften über die von verheiratheten Offizieren und Offizianten, an die Offizier-Wittwen-Kasse abzuführenden Beiträge. $\frac{8}{12}$ 13. II. 397.

Nichtregimentirte Offiziere müssen bei jeder Gehaltshebung ihr —— auf den Gehaltsquittungen gehörig bemerken. $\frac{23}{4}$ 14. II. 490.

Offizianten. (Civil)= Bestimmung ihres Gehalts wenn sie zur Feldverpflegungspartie übergehen. $\frac{29}{9}$ 13. I 168.

Deklaration des Herrn Staatskanzlers $\frac{2}{10}$ 13, wegen des Gehalts derjenigen freiwillig übergetretenen —— welche zu Offizieren avanciren. 377. II. Nachtrag deshalb v. $\frac{22}{12}$ 13. II. 471.

Die Regierungs=Haupt=Kassen und andere Spezial=Kassen sollen die für deren Rechnung oder auch aus eigenem Etat zu zahlenden Gehälter, Diäten, Wartegelder oder Pensionen an eine in Militairdienst getretene Person, nur dann zahlen, wenn ein Attest ihres Regimentschefs produzirt wird, daß sie am Leben, noch Offiziere sind, und wie viel Militair=Gehalt sie, im Fall sie schon Officiersrang haben, beziehen. $\frac{26}{11}$ 13. II. 387.

Auszug aus der Berliner Zeitung vom $\frac{6}{3}$ 13. wegen des Eintritts der Staatsdiener in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger. $\frac{27}{2}$ 13. II. 468.

Die —— sollen sich vor ihrer Verheirathung bestimmt erklären, ob sie ihre Frauen in die Wittwenkasse einkaufen wollen. T. B. $\frac{15}{4}$ 15.

Die den —— welche freiwillig in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger getreten sind, im vorigen Kriege gemachten Verheißungen, sollen auch für diesen Krieg in Anwendung kommen, in so fern sie in ähnliche Verhältniße treten wollen. T. B. $\frac{18}{5}$ 15.

Offizianten. (Unterstaabs)= Servis= und Brot=Erhebung der Familie der ——. s. Servis= und Brot=Erhebung.

P.

Packsattel. Anschlag der zu einem —— gehörigen Stücke und deren Anschaffungs=Kosten o. D. III. 49.
Etat von dem bei den verschiedenen Truppen=Theilen befindlichen —— 10. III. 81.

Panzerkette. Sie soll für die Hauptgestelle der gesammten Kavallerie geliefert werden. $\frac{14}{3}$ 11. IV. 81.

Parks. (Landfuhrwesen.) Bildung derselben zum Bedarf der Proviantämter. $\frac{4}{5}$ 9. I. 91.

Patentgebühren. s. Offiziere.
Patronen=Wagen. s. Wagen.
Patrontaschen. Ihre Verabreichung an die Infanterie und Fuß=Artillerie. $\frac{23}{10}$8. IV. 22. an die Kavallerie im Allgemeinen. das. 40.

an die Kuirassiere das. 24. 40.
— — Dragoner — 25. 40.
— — reit. Artillerie. — 29. 40.
— — Husaren — 27. 40.
— — Ulanen — 28. 40.
— — beid. Jäger Bataillons $\frac{14}{12}$8. IV. 88.
— das Schlesische Schützen=Bataillon das. 90.

Form der —— der Kuirassier= und Dragoner=Offiziere. $\frac{30}{4}$9. IV. 47.

Die —— der Infanterie und Kavallerie sollen mit einem gleichförmigen Bleche versehen werden. das. 48. dessen Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 86.

Zur Versilberung der auf den —— der Pionirs befindlichen Namenszüge wird nichts gut gethan. $\frac{3}{2}$12. IV. 86.

Die Riemen an den —— können schwarz oder weiß seyn, nur muß eine oder die andere Farbe in jedem Bataillon dieselbe seyn. $\frac{6}{5}$9. IV. 50. Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV, 84.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, wird jeder Soldat mit einer brauchbaren —— versehen. T. B. $\frac{6}{4}$15.

Pelz. Dessen Verabreichung an die Husaren. $\frac{23}{10}$8. IV. 27. 36.

Bestimmungen wegen der aus England angekommenen. $\frac{16}{10}$13. IV. 182. $\frac{11}{8}$13. IV. 168. $\frac{15}{1}$14. IV. 194.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, können den Husaren keine —— verabfolgt werden. T. B. $\frac{6}{4}$15.

Pfannendeckel. Sie werden fernerhin nicht lackirt. $\frac{23}{10}$8. IV. 23.

Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 85.

Sie sind an den Karabinern überflüßig. $\frac{8}{7}$9. IV. 54.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, erhält jeder Soldat einen brauchbaren —— T. B. $\frac{6}{4}$15.

Pferde. Ueber die Bespannung der Geschütze und übrigen Fuhrwerke, ein Aufsatz vom Herrn rc. von Scharnhorst. o. D. III. 104.

Ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals, darf kein —— über den Etat bei der Armee gehalten werden. $\frac{27}{11}$13. VI. 296.

Beschreibung der Kennzeichen nach welchen die —— bei einer Mobilmachung geprüft werden müssen. 9. III. 89.

Wenn bei einer Mobilmachung statt der in Natura zu liefernden —— eine Geldvergütung geschieht, wird für einen Klepper 60 Rthlr. gezahlt. $\frac{6}{3}$ 12. II. 67. und Regulativ vom $\frac{14}{6}$ 15. für ein Reitpferd 80 Rthlr. Regulativ vom $\frac{14}{6}$ 15. für ein Stangenpferd 65 Rthlr. das. für ein Vorderpferd 55 Rthlr. das. für ein Packpferd 60 Rthlr. das. jedoch müssen sie vorher taxirt werden.

Die den sämmtlichen Offizianten gelieferten —— dürfen weder veräußert noch vertauscht werden. $\frac{16}{3}$ 12. III. 283.

Alle Offiziere, welche sich von der Armee wegen Blessuren oder Krankheit entfernen, haben die Verpflichtung, diejenigen von ihren Königlichen ——, ohne welche ihre Stellvertreter ihren Dienst in ihrer Abwesenheit nicht versehen können, nebst den dazu gehörigen Knechten, zurückzulassen. Ist die Entfernung zu groß, so müssen alle Königlichen —— bei der Armee zurück gelassen werden. $\frac{10}{4}$ 13. II. 289.

Nur solche ——, welche wegen unheilbarer oder ansteckender Krankheit ohne Nachtheil der andern —— nicht beibehalten werden können, hat der Kommandeur das Recht und die Verpflichtung, todt stechen zu lassen. Die zum reiten untauglichen —— werden von der Kavallerie der Artillerie der Provinz abgegeben, welche die brauchbaren als Zug-—— benutzt, die ganz untauglichen aber öffentlich verkauft. $\frac{5}{6}$ 9. III. 87.

Regulativ wegen des Ankaufs und der Bezah-

lung der im Laufe des Krieges abgehenden —— der Offiziere und Militair=Beamten. Erlassen vom Herrn Gen. v. York. o. D. III. 354.

Durch das Regulativ vom $\frac{29}{2}$ 8. III. 357. wird den Subaltern=Offizieren der Kavallerie, mit Ausnahme des Regiments Garde du Korps, ein —— und ein dienstfreier Soldat zur Aufwartung und zur Wartung seines —— bewilligt. Festsetzung des dafür zu erlegenden Preises, im Fall derselbe dieses —— verkaufen wollte. o. D. III. 360. Fernerweite Bestimmungen darüber. $\frac{21}{3}$ 8. III. 361.

Die in den Gefechten erschossenen —— der Offiziere sollen in Gelde ersetzt werden. $\frac{18}{5}$ 13. III. 376. Jedoch wird diese Bestimmung dahin modifizirt, daß der Ersatz dieser ——, bei der Beschränktheit und Erschöpfung der Fonds, durchaus nicht mehr durch baare Geldvergütung geschehen soll. Dagegen wird nach Möglichkeit für die Ergänzung der fliegenden Pferde-Depots gesorgt werden, um den dringend nothwendigen Ersatz in Natura bewirken zu können. $\frac{25}{7}$ 13. III. 378.

Autorisation des Fürsten Blücher v. Wahlstadt, denjenigen, welche einen rechtmäßigen Anspruch auf den Ersatz eines —— nachgewiesen haben, und die Geldvergütung zur Selbstanschaffung wünschen, solche nach etatsmäßigen Sätzen aus der Kriegskasse leisten zu lassen. $\frac{10}{9}$ 13. III. 385.

Die den verabschiedeten Offizieren zur Mobilmachung gelieferten ——, müssen sie bei ihrem Abgange zurücklassen. Verfügung des 5ten Departements des Kriegs=Ministerii. $\frac{1}{5}$ 15. an Herrn Ob. Kriegs=Kommissarius Koch.

Verordnung über den Ersatz der bei der mobilen Armee abgehenden, sowohl bei der Mobilmachung gelieferten als eigenthümlichen —, vom $\frac{14}{6}$ 15.

Pferde-Arznei-Gelder. Ihre Berechnung. $\frac{12}{12}$ 12. II. 271.

Sie werden auf den vollen Etat erhoben. $\frac{4}{2}$ 9. II. 79. bei den mobilen Truppen auf Liquidationen gestellt, und in den Verpflegungs-Berechnungen gegen das Etats-Quantum balancirt. $\frac{21}{3}$ 12. II. 121.

Pferde-Beschlag-Zeug. Anschlag für das —. v. D. III. 226.

Reitschmied-—. s. Schmied.

Pferde=Depots. (fliegende) Allgemeine Bemerkung über deren Einrichtung. 10. III. 114.

Etats für ein —. o. D. III. 163.

Pionir=Kompagnien. In Fällen, wo sie mit besonderer Anstrengung bei Festungen arbeiten, wird ihnen nach dem Ermessen des kommandirenden Generals eine Entschädigung bewilligt. $\frac{29}{4}$ 14. II. 499.

Sie behalten wegen der von ihnen zu verrichtenden Arbeiten nach wie vor die Kamisöler mit Aermel. $\frac{25}{4}$ 14. IV. 197.

Des Herrn Kriegs=Ministers Exzellenz haben genehmigt, daß 15 Ueberzählige bei einer jeden Festungs= — beibehalten werden können. Schr. der 1. Div. des Mil. Oekon. Dep. an Herrn Ober=Kriegs=Kommiss. Koch. $\frac{12}{8}$ 14.

Piquet=Pfähle. Nachweisung der erforderlichen — für den Verpflegungs=Train einer Brigade. o. D. III. 223.

Polizei=Direktoren. Instruktion für die — der 4 ersten Armee=Korps. $\frac{27}{1}$ 13. IV. 278.

Etat

Etat der —— der Korps und der Kommando's von der Gensd'armerie welche sie bey sich führen. o. D VI. 300.

Sie sollen den Etat eines Staabs-Offiziers der Armee mit 5 Rationen und 50 Rthlr. monatliche Feldzulage, außerdem aber 10 Rthlr. zu Bureau-Kosten erhalten. $\frac{22}{11}$ 13. II. 382.

Porte-d'epee. Etatspreise der Auszeichnungs- —— o. D. IV. 527.

Ported'epee-Fähnrich. Sie erhalten bis auf weitere Ordre bei der Infanterie das Tractament eines Korporals mit 3 Rthlr. 12 Gr., bei der Kavallerie das des Unteroffiziers mit 4 Rthlr. 12 Gr. Cab. Ordre vom $\frac{25}{11}$ 8. II. 74.

Den zu Offizieren avancirten —— soll das ihnen für ihre Person gebührende Mobilmachungs-Geld excl der Knechts-Bekleidung gezahlt werden. $\frac{29}{6}$ 13. II. 492.

Jeder zum Seconde-Lieutnant avancirende —— bleibt einen vollen Monat bei dem Gehalte seiner bisherigen Charge, und die dadurch entstehende Ersparniß wird zur bessern Versorgung der Invaliden verwandt. $\frac{12}{12}$ 12. II. 266.

Diejenigen —— der mobilen Artillerie, welche Offiziersdienste thun und denen Se. Majestät auch die Feldzulage bewilligt haben, sollen auch das

Mobilmachungsgeld eines Offiziers ausgezahlt erhalten. $\frac{13}{8}$ 13. II. 356.

Portionen. Von den —— Sätzen der Truppen im Felde. $\frac{30}{6}$ 9. V. 50.

Vorschlag des Hn. Gen. Kriegs-Kommiss. über die Verabreichung der —— im Felde. $\frac{11}{4}$ 9. V. 122.

Feldetatsmäßig soll jedes Individuum ohne Unterschied des Ranges nur eine Brot- und eine Viktualienportion erhalten. $\frac{6}{3}$ 12. II. 67

Den Truppen die mit 12 Gr. Victualienzulage pro Mann auf dem Etat stehen, werden für den Genuß der Mund —— in Natura, vom Gehalt 1 Rthlr. 8 Gr. und die Viktualienzulage mit 12 Gr. in Abzug gebracht. $\frac{23}{3}$ 13. II. 311.

Wenn Fälle eintreten, wo das Brod nicht in Natura erhoben werden kann, so soll für die —— à 2 Pfd. 1 Rthlr. gezahlt werden. $\frac{30}{5}$ 12 V. 433.

Generalen, Brigadiers und höheren Staabs-Offiziere ist es nachgelassen, mehrere —— an Brod und Victualien zu empfangen, als der Etat ihnen zuweiset und zwar gegen Erlegung der Selbstkosten. $\frac{13}{6}$ 12. V. 435.

Die Viktualien —— wird von sämtlichen Oekonomie-Branchen der mobilen Truppen erhoben. $\frac{18}{6}$ 12. V. 436. und da, wo solche in Natura ver-

abreicht wird, auch den Offizieren gegeben. $\frac{20}{5}$12. V. 431.

—— der Lazareth-Kranken. $\frac{3}{10}$9. VII. 91.

Betrag der —— für die wegen Mangel an Raum in den Lazarethen, bei den Bürgern oder auf den Dörfern einquartirten Kranken. $\frac{8}{8}$13. VII. 294.

Nachempfänge von Brod und Viktualien auf verfloßene Tage, werden untersagt. $\frac{23}{10}$12. V. 484.

Uebrigens s. Offiziere.

Post. s. Feld-——

Posten (durchlaufende) s. Krieges-Kassen.

Postgeld. Vorläufige Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienstreisen der Offiziere und Militair-Personen, in Ansehung der dabei zu benutzenden freien ord. Post. $\frac{31}{3}$12. VI. 476.

Nähere Erläuterungen dazu. $\frac{1}{4}$12. VI. 483. s. auch, Dienst- und Versetzungsreisen.

Das reglementsmäßige Wagenmeister- und Postillon-Trinkgeld, welches jedes $\frac{24}{8}$12. VI. 497. pro Station auf 2 gr. festgesetzt wird, kann von denen mit einen freien Postpaß Reisenden zur Erstattung liquidirt werden. $\frac{31}{2}$12. VI. 481.

Von Post-Freipässen. $\frac{24}{8}$12. VI. 495.

Das —— darf nicht aus den Kompagnie-

K 2

Unkosten-Fonds bestritten werden, indem die Chefs zu dessen Bestreitung ein monatliches Aversional-Quantum erhalten. $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$12. II. 269.

Auszug aus Mathias Werk, betreffend Posttaxen und Portozahlung. o. D. VI. 455.

Die Portofreiheit haben blos die Briefe und Gelder der Gemeinen bis zum Feldwebel aufwärts. $\frac{8}{5}$13. VI. 501.

Leere Briefe aus den Garnisonen an Soldaten im Felde stehend, sind portofrey. $\frac{14}{5}$15. VI. 599. Gelder an die im Felde stehenden Soldaten ebenfalls. das. Von Geldern der Soldaten nach ihrer Heimath, wird bis incl. 1½ Rthlr. einfaches bis incl. 10 Rthlr. ein und ein halbfaches Briefporto, über 10 Rthlr, das volle Geldporto entrichtet. das. 600.

Paquete an die Soldaten im Felde mit Wäsche und Kleidung die nicht über 20 Pfd. wiegen, zahlen nur das halbe Porto. Schwerere Paquete werden entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung des vollen Portos zur Versendung angenommen. das.

Paquete von der Armee müssen das volle Porto bezahlen. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle Individuen die in den Festungen, Lazarethen ꝛc. sind, und überhaupt zu einem mobilen Truppen-Theile gehören, bis zum Feldwebel aufwärts. Freiwillige-Jäger-Briefe, Gelder und Paquete werden nach denselben Grundsätzen behandelt. das.

Diese Portofreiheit dehnt sich auch aus auf die Offiziere der mobilen Armee. T. B. $\frac{8}{5}$15.

Postillon. s. Feld= —
Postillons=Trinkgeld. s. Postgeld.
Prediger. s. Geistlichkeit.
Proviant=Aemter. Ihre Organisation nach der Dienstanweisung v. $\frac{4}{5}$9. I. 31. Sie sind den Kriegeskommissarien subordinirt. das. 21 und $\frac{16}{9}$5. V. 1. müssen im Felde alle 3 Tage einen Rapport über ihre Bestände $\frac{4}{5}$9. I. 88. und am Schluße eines jeden Monats mehrere Tableaus einreichen. das. 89.

Allgemeine Vorschriften für sie beim Marsche eines Korps. das. 90.

Instruktion für die Feldverpflegungs=Aemter vom $\frac{16}{9}$5. V. 1.

Die Beamten der — erheben ihr Gehalt gegen spezielle Quittung unmittelbar aus der Kriegskasse. $\frac{21}{3}$12. II. 124.

Hazard=Spiele werden ihnen bei Kassationsstrafe untersagt. $\frac{16}{8}$13. VI. 276.

Pflichten des Proviantmeisters bei den Brigaden $\frac{21}{3}$12. V. 403., des Rendanten $\frac{16}{9}$5. V. 2. Zu den letztern soll kein Offiziant ernannt werden, welcher nicht das 25ste Jahr erreicht hat $\frac{16}{8}$13. VI. 278. und eine Kaution von 2000 Rthlr. neben einen untadelhaften Betragen nachweisen kann. T. B. $\frac{2}{4}$15.

Pflichten des Kontrolleurs $\frac{16}{9}$5. V. 2., Subjektive Eigenschaften desselben. T. B. $\frac{4}{4}$15.

Pflichten der Assistenten. $\frac{16}{9}$5. V. 3., Vorschriften wegen der von ihnen einzugebenden Lebensgeschichten. $\frac{19}{3}$12. V. 405.

Pflichten der Kornmesser vom $\frac{16}{9}$5. V. 3.

Ueber das Magazin=Rechnungs= und Liquidations=Verfahren. Geschrieben von dem Ober=Feld= — v. D. V. 700.

Die —— der Brigaden sind für das Rechnungswesen der Train-Kolonnen und die auf letztern befindlichen beweglichen Magazine mit verantwortlich. Sie detachiren aus ihrer Mitte einen Offizianten zu jenen Kolonnen, welcher die Stelle eines Rechnungsführers und Rendanten bei denselben bekleidet. T. B. $\frac{2}{4}$15.

Von dem Inventarium der —— im Allgemeinen. $\frac{16}{9}$5. V. 29.

Von den Behältnissen. das. 4.

Vom Maaß und Gewicht. das. 8.

Von den Mehlfässern. das. 24.

Von den Säcken. das. 26.

Von der Einnahme. das. 9.

Von dem Gewichte der Früchte und des Schlachtviehes. das. 7., $\frac{16}{10}$12. V. 466.

Von der Beschaffenheit der Früchte. das. 6.

Von Erhaltung der Früchte. das. 19.

Von der Vermahlung. das. 21.

Von der Ausgabe. das. 16. Die —— sollen kein Faß mit Verpflegungsartikeln ausgeben, von dem sie nicht überzeugt sind, daß der Inhalt mit der Angabe übereinstimmt. $\frac{3}{7}$12. V. 452.

Von ihren Defekten. $\frac{4}{5}$9. I. 90. Von der Buchführung. $\frac{16}{9}$5. V. 3., V. 414.

Von den Liquidationen. $\frac{16}{9}$5. V. 30. o. D. V. 700.

Etat für das Haupt- —— eines Armeekorps. o. D. V. 438., für eine Brigade- —— o. D. 442.

Die —— sollen dem Hrn. Gen. Kriegs-Kommiss. aus demjenigen Orte und über diejenige Gegend, in welcher sie in besondere Thätigkeit gesetzt

sind, durch Beantwortung mehrerer Fragen, Notizen, einreichen. T. B. $\frac{5}{6}$15.

Proviants = Amts = Beamte. s. Proviant = Aemter.
Proviant = Kolonne. Die Mehl = und Brotfuhr = Kolonnen heißen jetzt —— Frühere Vorschriften deshalb, suche man unter diesen Titeln.

Bei den —— kann ein Schneider und Schuster gehalten werden. T. B. $\frac{10}{5}$15. Auch kann eine Trompete angeschafft werden, worauf einer der Trainsoldaten bläßt. das.

Provinzial = Lazareth. s. Lazareth.
Prozesse. s. Justizpflege.
Pulver (Schieß) = Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Landtransport des —— verbunden ist. T. B. $\frac{29}{5}$15.

Pulver = Flaschen. Die messingenen —— der Jäger und Artilleristen werden nach jedesmaligem Bedürf=

niß geliefert. Die Tragezeit von 20 Jahren ist in der Uebersicht blos zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen worden. o. D. IV. 581.

Putzzeug. Nach der Festsetzung des 4ten Departements des Kriegesministerii vom $\frac{9}{3}$15. ist der Etatspreis einer Kartätsche 5 Gr., eines Striegels 6 Gr, und eines Mähnenkamms 2 Gr. 6 Pf.

Q.

Quartier=Bedürfnisse. Vorschriften über deren Requisition. $\frac{4}{5}$9. I. 98.

Quell=Maaß. Ueber die Entstehung und den Betrag des —— $\frac{21}{10}$99. V. 286.

Versuche über die Ausmittelung desselben. $\frac{18}{3}$1801. V. 316.

Quittungs=Stempel. s. Stempel.

R.

Rationen. Grundsätze, nach welchen die —— zu verabfolgen sind $\frac{30}{4}$10. V. 63.

Bestandtheile der schweren und leichten —— $\frac{30}{6}$9. V. 62.

Die Feldstillstands=—— sollen die Pferde der mobilen Truppen, incl. der Offiziere und der Trains, während der Kantonirungen, vor und nach den Märschen, nach einem gegebenen Satze beziehen. $\frac{17}{3}$12 V. 425

Kein Beamter und kein Fuhrwesen der Oekonomie darf schwere Rationen erhalten. $\frac{4}{5}$9. I. 82.

Die —— welche ein Offizier etatsmäßig bezieht, werden ihm, wenn er seine Pferde zurückläßt, auch während des Urlaubs gereicht. o. D. II. 62.

Eine dem Offiziere gegen Bezahlung bewilligte —— ist mit 4 Gr. täglich von ihm zu ersetzen. $\frac{22}{5}$12. V. 431.

Wenn ein Kompetent die —— nicht in Natura nimmt, so werden demselben für eine jede nicht erhobene summarische —— ohne Unterschied, ob er zur leichten oder schweren —— berechtiget ist, 4 Gr. gezahlt. $\frac{30}{5}$12. V. 434.

Für die Dauer des jetzigen Krieges wird es den Offizieren und Beamten nachgegeben eine —— mehr aus den Magazinen zu erheben, jedoch müßen sie dafür monatlich 5 Rthlr. entrichten. Verfügung an Hrn. Ob. Kriegs.=Kommiss. Koch vom $\frac{14}{7}$15 des Hrn. General=Intendanten.

Von den —— der Adjudanten, s. Adjudanten. der Brigadiers, s. Brigadiers.

Von den extraord. Bewilligten —— der kom=

mandirenden Staabsoffiziere der Ingenieurs und Pioniers. s. Staabsoffiziere.

S. auch Fourage.

Räumnadeln der Jäger, und Artilleristen. s. Ketten.

Rezeptur = Gelder. Begriff. $\frac{12}{12}$12. II. 267.

Nachweise, wie solche bisher in Abzug gebracht sind. $\frac{4}{2}$9. II. 101. Sie werden nur von solchen Feldgehalten und Zulagen abgezogen, welche jährlich 100 Rthlr und darüber betragen. $\frac{8}{11}$12. II. 251.

Ihre Aufnahme in den Verpflegungs = Liquidationen. $\frac{4}{2}$9. II. 89.

Wenn einem Offizier bei dem Generalstaabe eine temporaire Gehalts = oder Feldzulage extraordinair bewilligt wird, ohne daß derselbe avancirt ist, werden die —— davon außer dem etatsmäßigen Betrage noch mit 6 Gr. pro Rthlr. mehr erhoben. $\frac{20}{4}$13. II. 296.

Von den Civil = Administrations = Beamten, werden die —— nur von der etatsmäßigen Feldzulage mit 6 Gr. pro Rthlr. erhoben, insofern diese Feldzulage jährlich eine Summe von 100 Rthlr. übersteigt. Ist die Feldzulage aber nur 100 Rthlr. und darunter, so werden keine —— eingezogen. das. 297.

Referendarien. Es wird den —— welche sich als Militair=Personen beim 3ten Armeekorps befinden, und in Ermangelung inactiver Auditeurs intermistisch als Auditeur angestellt werden, die Dispensation vom Militairdienst und der Genuß des, einem Brigade=Auditeurs 2ter Klasse zukommenden Gehalts von 25 Rthlr. und 8 Rthlr. Feldzulage zugestanden. Cab. Ord. $\frac{7}{10}$13. im T. B. $\frac{4}{11}$13.

Regendeckel. Dessen Verabreichung an die Kavallerie. $\frac{8}{7}$9. IV. 53.

Dessen Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 86.

Regiments=Chirurgus. s. Chirurgen.

Regiments=Kommandeur. Das Gehalt eines —— ist unabhängig von seinem Range. $\frac{12}{4}$9. II. 46.

Den —— der ins Feld rückenden Truppen, welche das Gehalt eines wirklichen —— noch nicht beziehen, ist für die Dauer der damaligen Verhältniße eine, das letztere ergänzende temporelle Zulage bewilligt worden. $\frac{22}{3}$12. II. 132.

Wenn —— der Infanterie während des Krieges eines Adjudanten bedürfen, so können sie sich zur Dienstleistung einen Offizier aus dem Regiment als Adjudanten nehmen, welcher die Adjudanten=Zulage nebst Rationen und Portionen erhalten soll. $\frac{12}{8}$13. II. 348.

Sie sollen mit ihrer Charge nicht mehr die eines Kompagnie- oder Eskadronchefs verbinden. Cab. Ord. $\frac{18}{3}$15 im T. B. $\frac{4}{15}$

Bei der Kavallerie sollen 2 und 2 Regimenter nur ein —— Gehalt von 2600 Rthlr. beziehen. Das Gehalt von 2600 Rthlr. wird bei der Kavallerie immer den 16 ältesten zu Theil. Die 16 jüngsten —— erhalten nur das Staabs-Offiziersgehalt von 1900 Rthlr. das. Erläuternde Bestimmungen deshalb. T. B. $\frac{1}{5}$ 15.

Friedens- und Feldverpflegungsetat für die —— der mobilen Landwehr-Infanterie-Regimenter. $\frac{8}{9}$13. II. 370. 371.

Sie sollen den Etat der —— der Infanterie beziehen. Alle diejenigen aber, welche nach ihrem frühern Verhältnisse ein höheres Gehalt erheben, bleiben in dem Genuß desselben. $\frac{21}{9}$13. II. 371.

Regiments-Quartiermeister. Von der Aufnahme ihres Gehalts in die Verpflegungs-Berechnungen. $\frac{4}{2}$9. II. 83.

Registratur-Wagen. f. Wagen.

Reinlichkeit in den Lazarethen. s. Lazareth.

Reisen im Dienst. s. Dienstreisen.

Reitpferde. s. Pferde.

Reitschmied. s. Schmied.

Reitzeugstücke. Bestimmung wie lange ein jedes —— halten muß. $\frac{14}{3}$ 11. IV. 82.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee sollen die —— der Kavallerie durch Kontingente in brauchbaren Stand gesetzt werden. T. B. $\frac{6}{4}$ 15. s. auch Geschirre.

Rekonvaleszenten. Die —— in den Lazarethen sollen, bevor sie zur Armee geschickt werden, mit allen Bekleidungs= und Equipirungs=Bedürfnissen versehen werden. $\frac{27}{11}$ 13. IV. 187.

Von ihrer Unterstützung aus den Fonds der freiwilligen Beiträge. $\frac{12}{12}$ 12. VII. 137.

Instruktion wegen Entlassung der —— aus den Lazarethen. $\frac{18}{11}$ 13. VII. 373.

Rekrut. Wenn ein —— an die Stelle eines Soldaten tritt, der seine Montirungsstücke noch nicht ausgetragen hat, so wird derselbe mit den abgenommenen Bekleidungsstücken des Abgehenden versehen. $\frac{23}{18}$ 8. IV. 32.

Remontirung der Kavallerie. Einzelne Vorschriften darüber. 9. III. 87.

Kein Remontepferd soll über 8 oder unter 5 Jahr alt seyn. $\frac{1}{7}$ 9. III. 87.

Die jährliche Remonte einer Eskadron ist auf 14 Pferde festgestellt. das.

Die berittene Artillerie erhält gleichfalls für Reit- und Zugpferde 14 Remontepferde zur Kompagnie. das.

Nach der Festsetzung des Hn. Staatskanzlers Exzellenz sollen alle Kavallerie- und Artillerie-Reitpferde durch Ankauf im Auslande, alle Artillerie-Zug- und Trainpferde aber durch Natural-Gestellung vom Lande geschafft werden. $\frac{26}{9}$ 13. III. 386. s. auch Kavallerie.

Remontirung der Truppen. Konkurenz der Kriegs-Kommissarien bei derselben. $\frac{4}{5}$ 9. I. 81.

Rendanten in den Lazarethen. s. Lazarethrendanten.

Rendanten in den Magazinen. s. Proviant-Aemter.

Reparatur-Gelder. Die —— für Geschütz, Fahrzeuge rc. der reit. Artillerie, sollen durch besondere Kommissionen verwaltet werden. $\frac{12}{4}$ 9. II. 51. s. auch Geschütz-Reparaturen und Gewehr-Ausbesserungen.

Requisitionen. Allgemeine Vorschriften über die —— der Verpflegungsbedürfnisse. $\frac{4}{5}$ 9. I. 93., der Quartier- und Lagerbedürfnisse. das. 97., des Geldbedarfs. $\frac{27}{4}$ 9. II. 11.

Von allen —— soll dem Herrn Gen. Kriegs-Kommiss. sogleich Meldung gethan werden. $\frac{16}{8}$ 13. VI. 190.

Reserve-Bataillon. Von den Verpflegungs-Berechnungen der aufgelößten —— $\frac{3}{6}$ 13. II. 329.

Bei der gegenwärtigen Wiederausrüstung der Armee wird festgesetzt, daß die Truppen der —— der Landwehren, nur nebst den übrigen etatsmäßigen Kleidungsstücken, mit Jacken bei der ersten Einkleidung versehen und hierzu die vorräthigen weißen englischen Kamisöler benutzt werden sollen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Revier-Inspektoren. in den Lazarethen. s. Lazarethaufseher.

Rittmeister der Kavallerie. Die beiden jüngsten —— eines Regiments erhalten nur 700 Rthlr. Gehalt. Cab. Ord. $\frac{18}{3}$ 15. im T. B. $\frac{4}{4}$ 15.

Roggen. Der —— welcher in die Magazine geliefert wird, soll nicht unter 80 Pfund pro Scheffel wiegen. $\frac{1}{3}$ 9. V. 82.

Berechnung wie viel aus einer angenommenen Quantität ——, Mehl entstanden, wieviel nach den gegebenen Preisen gewonnen oder verlohren gegangen ist. o. D. V. 113.

Rock. (Montirungs-) Seine Verabreichung an die Infanterie und Fuß-Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 21

an die Feldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Unteroffiziere der Artillerie. $\frac{24}{4}$ 9. IV. 46.

an die reit. und Fuß-Artill. das.

— das Ingenieur-Corps. das.

— — Schlesische Kuirassier Reg. das.

— die beiden Jägerbataillons. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.

— das Schlesische Schützenbataillon. das. 90.

Form und Schnitt der außer dem Dienste zu tragenden —— $\frac{26}{11}$ 9. IV. 57.

Die metallnen Rockknöpfe sind eisern. Die Tragezeit von 20 Jahr ist lediglich zur Berechnung der jährlichen Kosten angenommen. o. D. IV. 529.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee ist festgesetzt, daß die —— der Infanterie- und Fuß-Artillerie in monatlichen Kontingenten erfolgen soll, die grauen, schwarzen und weißen Uniformen werden durch Lieferung der Kontingente allmählig zu blauen Uniformen übergehen. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Man sehe auch Uniformen.

Rose an den Czakots. Deren Farbe. $\frac{23}{9}$8. IV. 30.

Russische Bank-Assignationen. Verordnung über die Annahme der — als zirkulirendes Geld. $\frac{12}{6}$13. II. 325.

Alle — von 100 und 50 Rubel werden außer Cours gesetzt. $\frac{12}{7}$13. II. 335.

Russische Lazarethe. s. Lazarethe.

S.

Säbelquäste. Ihre Form bei der Artillerie. $\frac{21}{10}$8. IV. 49.

bei den beiden Jägerbataillons. $\frac{14}{12}$8. IV. 89.

Den Wachtmeistern sollen die — bei den großen Montirungsstücken geliefert und so wie ihre Bekleidung 18 Monate getragen werden. $\frac{26}{1}$10. IV. 61.

Säbelriemen. Seine Verabreichung an die Husaren. $\frac{23}{10}$8. IV. 27.

an die Ulanen. das. 28.

Seine Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 84.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, sollen bei der Kavallerie die —— durch Kontingente in brauchbaren Stand gesetzt werden. T. B. $\frac{6}{4}$15.

Säbeltaschen. Ihre Verabreichung an die Husaren. $\frac{23}{10}$8. IV. 27. 39. $\frac{23}{12}$8. IV. 44.

Ihre Form bei den Husaren-Offizieren. $\frac{30}{4}$9. IV. 48. $\frac{10}{5}$9. IV. 51.

bei den Gemeinen. das.

Ihre Tragezeit. $\frac{3}{2}$12. IV. 84.

Säcke. Von den —— in den Feldmagazinen. $\frac{16}{9}$5. V. 26.

Bei jedem Magazin müssen so viel —— vorräthig seyn, daß ein 14tägiger Bedarf an Hart-Futter darin gefaßt werden kann. $\frac{30}{5}$12. V. 434.

Salz. Von dessen Austheilung im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$9. V. 56.

Sattel. Form derselben. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 31. $\frac{23}{12}$ 8. IV. 45.

Bei Neuanschaffungen sollen die Dragoner mit ungarischen —— versehen werden. $\frac{14}{3}$ 11. IV. 81.

Die Anschaffung der deutschen und ungarischen —— nebst dazu gehörenden Riemenzeug, soll, wenn die noch vorhandenen Vorräthe aufgebraucht sind, den Regimentern überlassen werden, wenn sie sich nämlich damit befassen wollen. $\frac{14}{3}$ 11. IV. 81.

Sattler. Anschlag über das Handwerkszeug eines —— o. D. III. 226.

Sattel-Reparaturgelder. Sie werden bei den mobilen Truppen auf Liquidationen gestellt und in den Verpflegungs-Berechnungen gegen das Etatsquantum balanzirt. $\frac{21}{3}$ 12. II. 121.

Sattlerarbeit. Preisverzeichniß der —— für 6pfündige Kanonen und Haubitzen. $\frac{2}{4}$ 12. II. 209.

Den Sattlern bei den Batterien soll ihr Arbeitslohn nicht stückweise, sondern ihnen auf jedes wirklich im Zu[illegible] befindliche Königl. Pferd 1 Gr., für

jedes andere 3 Pf. monatlich bezahlt werden. $\frac{2}{4}$13. II. 320.

Schabracken. s. Ueberdecken.

Schanzzeug. Vorschriften, wie bei Abnahme des —— zu verfahren ist. $\frac{8}{5}$9. III. 53.

Nachweisung, der zur Anschaffung tragbarer Schanz- und Handwerksgeräthe erforderlichen Kosten. o. D. III. 57.

Scherpen. Ihre Form bei den Husaren. $\frac{23}{10}$8. IV. 27. 37. 48. $\frac{26}{3}$10. IV. 62.

bei den Ulanen. $\frac{23}{10}$8. 27. 36.

Sie sollen den Unteroffiz. der Ulanen alle 18 Monate mit den großen Montirungsstücken geliefert werden. $\frac{26}{3}$10. IV. 62.

Den Unteroffiz. der Husaren werden sie alle 3 Jahre verabreicht. das.

Schirrmeister. Nachweise der Bekleidungsstücke eines —— mit dem für die Linien-Truppen bestimmten Materiale. $\frac{22}{3}$10. III. 232.

Schlächterei. (Feld)= s. diesen Artikel.
Schlachtvieh. Vorschrift, wie bei Annahme des — in den Magazinen zu verfahren ist. $\frac{1}{9}$ 12. V. 476. Von dem Gewicht desselben. $\frac{16}{9}$ 5. V. 8.

Schmied. (Reit)= Anschlag über das Pferdebeschlage=Zeug eines — o. D. III. 226.

Schmiedearbeit. Preisverzeichniß der — für 6pfündige Kanonen und Haubitzen. $\frac{2}{4}$ 12. II. 184.
Den Schmieden bei den Batterien soll ihr Arbeitslohn nicht stückweise, sondern ihnen auf jedes im Dienst vorhandene Königl. Pferd, unter Lieferung der Materialien, monatlich 1 Gr. gegeben werden. $\frac{2}{4}$ 13. II. 320.

Schreiber=Zulage. Von der — der Festungskommandanten, der Generale, der Brigade=Chefs und der Brigadekommandeure. s. diesen Artikel.

Schreibmaterialien. Sie dürfen nicht aus den Kompagnie=Unkostenfonds bestritten werden, indem zu deren Beschaffung die Chefs ein monatliches Aver=

sional-Quantum von 5 Rthlr. erhalten. $\frac{1\,2}{1\,2}$12. II. 269.

Von den —— der Kriegskommissaire während des Krieges. $\frac{27}{4}$9. II. 27.

Der Festungskommandanten, der Divisions-general-Chirurgen, der Polizeidirektoren. s. d. Artikel.

Der Brigadeauditeure. s. Auditoriat.

Des Feldprobstes. s. Geistlichkeit.

Der Gouvernements- und Garnisonauditeure. $\frac{21}{1}$12. VI. 246.

Schuhe. Der Etatspreis derselben ist 1 Rthlr. 6 Gr. $\frac{22}{5}$8. IV. 14.

Sie werden der mobilen Infanterie nach dem Bedürfnisse gegeben. $\frac{27}{2}$13. IV. 109.

Für jeden mobilen Soldaten sollen 4 Paar —— nehmlich 1 Paar auf den Füßen, 1 Paar im Tornister und 2 Paar auf den Fahrzeugen als Reserve unterhalten werden. $\frac{27}{11}$13. IV. 188.

Außerdem, daß bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee jeder Soldat mit einem Paar tragbaren —— auf den Füßen versehen wird, kann nur bei dem großen Bedarf des Augenblicks auf den Mann 1 neuer Reserve-——, 1 Paar Sohlen, so wie das erforderliche Ausbesserungsmaterial und Geräth verabreicht werden, außerdem aber werden 30 Paar Reserve-—— zur Kompagnie mitgeführt. im T. B. $\frac{6}{4}$15.

Schulden. Bestimmung über die Gehaltsabzüge für —— v. D. VI. 233.

Schulunterhaltungsgelder. Sie werden auf den vollen Etat erhoben. $\frac{4}{2}$9. II. 79. und aus der Hauptkasse eines Regiments rc. rc. unmittelbar geleistet. $\frac{20}{11}$12. II. 255.

Mit deren Verwaltung werden die mobilen Truppen nicht beladen. $\frac{21}{3}$12. II. 120.

Schuppenketten. Ihre Verabreichung im allgemeinen. $\frac{23}{10}$8. IV. 30.

An den Helmen der Kuirassiere sollen die —— auch in Friedenszeiten getragen werden. $\frac{22}{1}$10. IV. 59.

Schützen-Bataillon. Jedes Schützen- —— erhält etatsmäßig einen 2spännigen Wagen, welcher aber, im Laufe eines Krieges, wenn sich die Kompagnien vom Staabe trennen, zu der Reserve des Kriegs-Kommissariats zurückgeliefert wird. $\frac{17}{6}$9. III. 20. ferner zur Fortschaffung der Arzney- und Verbandstücke, einen 1spännigen Karn. $\frac{8}{3}$10. III. 20.

Sekonde-Lieutenant. mit Portepee-Fähnrichs-Gehalt. f. Offiziere.

Sekretair der Krieges-Kommissarien. f. Kriegs-Kommissarien - Expedienten —— in den Lazarethen. f. Lazareth- ——

Servis. Allgemeines Regulativ über das —— Wesen. $\frac{27}{3}$10. V. 133.

Servis- und Brotgelder. Die Bestimmung vom $\frac{27}{11}$9. wornach diejenigen Soldaten, welche vom $\frac{1}{1}$10. ab, heirathen würden, auf die, den Beweibten sonst zugestandenen Begünstigungen keinen Anspruch mehr haben, und daher weder für ihre Frauen noch für ihre Kinder Servis etc. erhalten sollen, wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges dahin modifizirt, daß vom $\frac{1}{1}$14. an, alle Soldatenfrauen mit ihren Kindern, ohne Unterschied, ob die Männer oder Vätern in Feldregimentern, in der Landwehr oder als Freiwillige dienen, —— erhalten sollen. Uebrigens gilt das, was hier den Soldatenfrauen und Kindern zugestanden wird, auch für die Frauen und Kinder der Subaltern-Offiziere aller Waffengattungen, vom Staabs-Kapitain abwärts, ingleichen für die Familien der Unter-Staabs-Offizianten und aller derjenigen Militairpersonen vorgedachten Ranges, welchen in der Regel Servis und Brot zustehet. $\frac{20}{2}$14. II. 497.

Socken. Ihre Verabreichung an die Infanterie und Fußartillerie. $\frac{23}{10}$8. VI. 22.

Der gesammten Kavallerie werden sie in Gelde vergütet. das. 24. 25. 27. 28. 29.

Nähere Bestimmungen wie die wollenen — den Soldaten naturaliter zu verabreichen sind. $\frac{23}{12}$8. IV. 48.

Alle Jahr erhalten die Truppen $\frac{1}{6}$ Rthlr des etatsmäßigen Quanti- — zur Berechnung, um den Leuten, denen im Lauf des Jahres eine Aushülfe nöthig ist, solche zu verabreichen und denen für abgetragene Leute, Neueintretenden, ein Paar — geben zu können, wenn die — der abgehenden Leute nicht mehr brauchbar sind. v. D. IV. 529.

Sohlen. Der Etatspreis eines — Paares bei der Infanterie ist 12 Gr. $\frac{22}{5}$8. IV. 14., bei der Kavallerie 16 Gr. $\frac{13}{6}$8. IV. 96.

Sie gehören bei der Kavallerie zu den kleinen Montirungsstücken. das.

Alle 3 Jahr werden der Kavallerie pro Mann 3 Paar — mit 2 Rthlr. gutgethan, und exclusive der Leibhusaren und Uhlanen, auf die etatsmäßige Stärke erhoben. $\frac{4}{2}$9. II. 88.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee erhält jeder Soldat ein Paar — im T. B. $\frac{6}{4}$15.

Nach der Bestimmung des 4ten Departements des Kriegs-Ministerii vom $\frac{22}{10}$14. an Herrn Ober-Kriegs-Kommissarius Koch, versteht es sich von

selbst, daß von dem angenommenen Etatspreise auch die Kosten für das Annähen der —— in Abzug kommen müssen. Diese betragen, wenn das Besohlen und Beflecken vom Schuhmacher bürgerlichen Standes verrichtet wird, 3 Gr., wenn aber Schuhmacher vom Militairstande adhibirt werden, 2 Gr.

Sold- und Sold-Rückstände. s. Besoldung.

Soldatenfrauen. in so fern sie krank sind. s. Kranke.

Ihre Servis- und Broterhebung. s. Servis- und Brotgelder.

Soldatenkinder, Unterstützungsgelder. Sie werden für jetzt noch nicht gezahlt, und aus den Verpflegungsliquidationen weggelassen. $\frac{4}{2}$9. II. 79.

Mit deren Verwaltung werden die mobilen Truppen nicht beladen. $\frac{21}{3}$12. II. 120.

Soucharren. Ueber die Backung der —— Ein Aufsatz vom Oberbackmeister Dudda. o. D. V. 110.

Staabs-Hornisten. Den diensthuenden —— der 9 Fußjägerkompagnien, wird jährlich ein Quantum

von 2 Rthlr. zu kleinen Montirungsstücken extraordinair bewilligt. $\frac{25}{7}$8. IV. 98.

—— -der Füselierbataillons. s. Bataillonstambour.

Staabs-Kapitain. Ein überzähliger —— erhält das Gehalt eines Premier-Lieutenants. $\frac{12}{4}$9. II. 46.

Staabsoffiziere. Tarif von den Gehalten der —— $\frac{18}{3}$13. II. 285.

Den —— der Ingenieurs und Pionieurs bei den mobilen Armeekorps, excl. des 4ten, werden vorläufig und bis darüber eine nähere Allerhöchste Bestimmung erfolgt, 2 Rationen und 1 Portion extraord. bewilligt. $\frac{24}{1}$14. II. 476.

Staabs-Traktement. Wenn mehrere Staabsoffiziere sich in einem Regiment befinden, als der Etat Zulagen bewilligt, so wird das —— vorläufig den ältesten zu Theil. $\frac{12}{4}$9. II. 46.

Dies ist dahin näher festgesetzt, daß das —— an die 4 ältesten Staabsoffiziere eines Regiments gezahlt werden soll. Cab. Ord. $\frac{8}{9}$9. II. 73.

Staabs=Wachten. Von der Zahlung ihrer Friedens= und Feldverpflegung $\frac{27}{4}$9. II. 14.

Stallhosen. s. Hosen.

Stalljacke. Ihre Verabreichung im Allgemeinen an die Kavallerie $\frac{23}{10}$8. IV. 39. Besonders

an die Kuirassiere. das. 24.
— — Dragoner. — 25.
— — reit. Artillerie. — 29.
— — Husaren. — 27.
— — Ulanen. — 28.

Es soll dazu Tuch zu 1 Rthlr. die Elle, statt der bisherigen à 20 gr., geliefert werden. $\frac{10}{5}$10. IV. 63.

Ist vorläufig noch ausgesetzt. $\frac{15}{5}$10. IV. 65.

Die —— kann den Unteroffiziers in Gelde vergütet werden. $\frac{10}{5}$15. IV. 63., den Bombardieren ebenfalls. o. D. IV. 81.

Die Landwehr=Kavallerie=Regimenter erhalten sie nach dem Bedürfnisse. $\frac{10}{10}$13. IV. 182.

Stallsachen. Bestimmung, in wie fern das Kriegs=Kommissariat für die Kompletirung derselben bei den Truppen zu sorgen hat. $\frac{4}{5}$9. I. 67.

Etat von den, bei den verschiedenen Truppen=abtheilungen vorhandenen ——. 10. III. 81.

Stellmacher. Anschlag über das Handwerkzeug eines Stellmachers. v. D. III. 227.

Stempel. Insofern bei den Gehaltsquittungen der vorgeschriebene —— nicht in Natura adhibirt ist, so wird der Betrag von dem monatlichen Gehalte abgezogen $\frac{20}{4}$13. II. 296.

Gehaltsquittungen der regimentirten Offiziere sind —— frei. $\frac{8}{13}$. II. 355., insofern letztere nach der bisherigen Verfassung über die Erhebung ihrer Gehälter keine besondere Quittungen ausgestellt haben. $\frac{12}{13}$. II. 415.

Diese Bestimmung findet auch auf die im gleichen Bezuge stehenden Militair-Beamten Anwendung. das.

Die Gehaltsquittungen der inaktiven Offiziere sind —— frei. $\frac{26}{1}$14. II. 478.

Die Gehälter der Offiziere und Militairbeamten, welche Rezepturgelder entrichten, sind nur in dem Falle dem Quittungs- —— unterworfen, wenn der monatliche Sold 50 Rthlr. oder mehr beträgt. Sie haben den Quittungs- —— dann nicht nach dem monatlichen, sondern nach dem jährlichen Betrage ihres Gehalts zu entrichten. das.

Der Quittungs- —— kann nur bis zu 2 Rthlr. gesteigert werden. das.

Gehaltsquittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sie sich ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, sind —— frei. das.

Bei Zahlungen von Frachtfuhrgeldern soll der Quittungs = —— angewandt werden. das.

Engagements = Protokollen und Kontrakte über Lieferungen von Verpflegungs = Bedürfnissen für die Königliche Preuß. Truppen, wird die —— Freiheit bewilligt. $\frac{30}{5}$ 12. V. 434.

Die Quittungen der Lieferanten über die zu erhaltenden Lieferungsgelder sollen auf dem vorschriftsmäßigen —— ausgestellt seyn. $\frac{7}{8}$ 12. VI. 276.

Stiefeln. Deren Verabreichung an die Kavallerie im Allgemeinen. $\frac{23}{10}$ 8. IV. 38., besonders an die Kuirassiere. das. 24.

—— Dragoner — 25.

—— reit. Artillerie. — 29.

—— Husaren. — 27.

—— Ulanen — 28.

—— beiden Jägerbataillons. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 88.

Sie werden der mobilen Kavallerie und den Jägern nach dem Bedürfniß gegeben. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 109.

Es hängt von den Unteroff. der Infanterie, der Pionir-Kompagnien, den Unteroffiz. und Bombardiren der Fuß-Artillerie bei den mobilen Truppen ab, ob sie statt der Stiefeletten und Schuhe, —— tragen wollen, nur darf dadurch keine Mehrausgabe über den Etat entstehen. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 109; $\frac{21}{5}$ 12. IV. 133., $\frac{2}{5}$ 12. IV. 145. Festsetzung der Geldvergütung deshalb. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 111.

Jeder Kavallerist wird bei der gegenwärtigen

Wiederausrüstung der Armee, mit einem Paar guten —— versehen. Wo noch Dienst- —— vorhanden sind, werden sie zum Vertragen mit angerechnet und nicht ersetzt, da während der Kampagne bloß Stall- —— geliefert werden. Dagegen werden per Eskadron 30 Paar dergl. —— vorräthig mit geführt. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Stiefeletten. Der Etatspreis eines —— -Paar ist 16 Gr. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 14.

Deren Verabreichung an das Schlesische Schützen-Bataillon. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 90.

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter sollen solche nach dem Bedürfniß erhalten. $\frac{10}{10}$ 13. IV. 182.

Künftig können sie kürzer seyn als gewöhnlich. $\frac{10}{10}$ 13. IV. 182.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee, erhält jeder Soldat ein Paar grau zwillichene —— in so fern er nicht schon mit einem Paar —— versehen ist. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Stiefel-Vorschuhe. Die —— der Kavallerie gehört zu den kleinen Montirungsstücken. $\frac{18}{6}$ 8. IV. 96. Der Etatspreis ist 1 Rthlr. 20 Gr. das.

Für einen Kavalleristen wird alle 3 Jahr ein

Paar — mit 1 Rthlr. 20 Gr. gut gethan. $\frac{4}{2}$ 9. II. 88. und excl. der Leib=Husaren und Ulanen auf die etatsmäßige Stärke erhoben. das.

Sie werden der mobilen Kavallerie und den Jägern nach dem Bedürfniß gegeben. $\frac{27}{2}$ 13. IV. 109.

Stroh. (Bett)= Es wird für beständig belegte Lagerstellen in den Lazarethen monatlich 1mal, bei schwachen Kranken aber so oft gewechselt, als es nöthig ist. $\frac{23}{4}$ 12. VII. 26.

Subaltern=Offiziere. Servis= und Broterhebung der Familie der —. s. Servis und Broterhebung.

T.

Taback. Von dessen Austheilung im Felde an die Truppen. $\frac{30}{6}$ 9. V. 56.

an die in den Lazarethen befindlichen Kranken. $\frac{22}{5}$ 12. VII. 129.

Tages-Befehle. Sie sollen den Untergebenen im Fall solche auf sie Bezug haben, von ihren Vorgesetzten zwar bekannt gemacht werden. $\frac{15}{5}$ 12. I. 107. indessen ist jeder Beamte, den die Verwaltung eines eigenen Geschäfts obliegt, auch selbst verbunden, sich von den —— Kenntniß zu verschaffen. $\frac{30}{10}$ 12. I. 117.

Die dirigirenden Kriegs-Kommiss. sollen von nun an eigene —— herausgeben. $\frac{21}{3}$ 13. I. 126. und bei dem Wiederausbruche des Kriegs, Abschrift von denselben, dem Herrn General-Kriegs-Kommissair einsenden. T. B. $\frac{10}{3}$ 15.

Talg. Das Verhältniß des rohen zu dem ausgeschmolzenen —— verhält sich wie 6 zu 5. o. D. V. 608.

Tambour. Die diensthuenden Regiments- und Bataillons- —— erhalten noch einmal so viel Montirungsstücke als die diensthuenden Gemeinen. $\frac{2}{16}$ 8. IV. 32. modifizirt $\frac{14}{6}$ 9. IV. 91.

Die zeither genannten Bataillons- —— der Füselier-Bataillons sollen von nun an die Benennung Staabs-Hornisten führen, und nebst den Bataillons- —— der Grenadier- und 2 Mousquetier-Bataillons als Unterscheidungszeichen von den gemeinen —— außer der schon gehabten Unt. Offiz. Säbeltroddel, einen Besatz um Kragen und Aufschlä-

ge, wie die Unteroffiziere, jedoch nur in Band, erhalten. $\frac{28}{1}$ 11. IV. 99.

Taschenriemen. Tragezeit der breiten ledernen —— $\frac{3}{2}$ 12. IV. 84.

Testamente. s. Justizpflege.

Theurungs-Extraordinarium. s. kleine Montirungsstücke.

Titelfolge. der Rechnungen der Kriegs-Kassen. o. D. II. 30.

Todesfälle. Form der über —— in den Lazarethen aufzunehmenden Recesse. $\frac{4}{5}$ 9. I. 78.

Todtenscheine. Von der Form der —— der in den Lazarethen verstorbenen Personen. $\frac{14}{5}$ 12. VII. 127.

In demselben muß außer der No. des Regiments, auch die frühere Benennung des letztern hinzugefügt werden. $\frac{8}{12}$ 12. VII. 290.

Eben so soll darin auch der Geburtsort des Verstorbenen nach Amt und Kreis enthalten seyn. $\frac{1}{9}$ 13. VII. 298. Schema dazu. o. D. VII. 35.

Ueber die Ablieferung der Privateffekten in den Lazarethen Verstorbener sollen den —— die Quit-

tungen jedesmal beigefügt werden. $\frac{17}{8}$ 12. VII. 276.

Es müssen jederzeit gedruckte, keineswegs geschriebene —— eingereicht werden. $\frac{4}{11}$ 13. VII. 391.

Die —— werden von den Feld-Lazarethen den Hn. Ober-Kriegs-Kommiss. abgegeben und von diesen unmittelbar dem 1. Departement des Kriegs-Ministerii geschickt. Nachweise davon müssen die Hn. Ober-Kriegs-Kommiss. dem Hrn. Gen. Kriegs-Kommiss. einreichen. T. B. $\frac{24}{5}$ 15.

Tornister. Seine Verabreichung an die Infanterie und Fuß-Artillerie. $\frac{23}{10}$ 8. VI. 23.

an das Schlesische Schützenbataillon. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 90.

Bei der jetzigen Wiederausrüstung der Armee wird jeder Soldat mit einem —— versehen. Im Fall der Beiräthigkeit von Kalbfellen — werden dergleichen von Zwillich geliefert. T. B. $\frac{6}{4}$ 15.

Tagesbefehl wegen Abänderung ihrer bisherigen Form. $\frac{11}{8}$ 15.

Tragezeit. Der Bekleidungsstücke der verschiedenen Truppentheile. v. D. IV. 213 —— 395.

Train-Depot. Allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung der —— o. D. III. 236.

Jeder Kriegs-Kommiss. wird angewiesen, über diejenigen Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände, welche derselbe aus den —— ins Feld nimmt, gehörig zu quittiren. $\frac{12}{3}$ 12. III. 279.

Train-Knechte. Ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals darf kein Knecht über den Etat bei der Armee gehalten werden. $\frac{27}{11}$ 13. VI. 296.

Ihr Sold wird von der Kriegs-Kasse gegen Quittung direkte denjenigen Individuen gezahlt, auf deren Etat sie gebracht sind. $\frac{21}{3}$ 12. II. 125.

Sie müßen mit kleinen Abrechnungsbüchern versehen seyn, worin ihnen alles, was sie empfangen müssen und was sie empfangen haben, notirt wird. $\frac{24}{4}$ 12. III. 289.

Sämmtliche bei einer Mobilmachung gelieferte —— ohne Unterschied, werden für Königl. Rechnung gekleidet. Auch werden kleine Montirungsgelder und Kompagnie-Unkosten etatsmäßig für sie gut gethan. $\frac{6}{3}$ 13. II. 67.

Nachweise der den —— zukommenden großen und kleinen Montirungsstücken. $\frac{27}{9}$ 12. III. 331.

Benennung derjenigen Montirungsstücke, welche denen —— bei ihrer Entlassung in die Heimath nicht abgenommen werden sollen. $\frac{28}{5}$ 12. VII. 131.

s. übrigens Trainsoldaten.

Train-Kompagnien. Taxe für die Handwerker bei den —— wenn die Materialien geliefert werden. $\frac{1}{6}$ 12. III. 258.

Für die Chirurgen und Kurschmiede bei den —— sind kleine Kasten zur Aufbewahrung der Medizin und Instrumente, aus den Train-Depots zu verabfolgen. $\frac{3}{12}$. III. 280.

Die den Wachtmeistern, Unteroff., Gefreiten und Trainsoldaten der —— mangelnden scharfen Patronen, sollen ihnen aus dem Artillerie-Depot zu Königsberg gegen Empfangsquittungen verabreicht werden. $\frac{5}{6}$ 12. III. 295.

Die Unteroff. und Gefreiten, welche von den Garden zu den —— abgegeben werden, erhalten bei letztern, insofern ihr früherer Sold höher war, als derjenige, den ihnen die Etats der Trains bewilligen, den Mehrbetrag besonders bezahlt, und wird solcher in der Verpflegungsliquidation extraord. in Ausgabe gestellt. $\frac{23}{3}$ 13. III. 373.

Train-Offiziere. Die —— Kapitains erheben ihr Gehalt gegen spezielle Quittung aus der Kriegskasse. $\frac{21}{3}$ 12. II. 124.

Ihre Uniform. s. diesen Artikel.

Ihre einzureichenden Rapporte. s. Trains.

Trains. Von ihrer Aufstellung bei der Armee im allgemeinen. $\frac{4}{5}$9. I. 43.

Bemerkungen über die alten und neuen —— 10. III. 110.

über die —— für das Hülfskorps in Kurland. $\frac{3}{12}$ III. 277.

Allerhöchste Bestimmung über die Stärke der —— bei den verschiedenen Corps. $\frac{6}{4}$13. III. 374.

Nachweisung der erforderlichen Piquetpfähle und Kampierleinen für den —— einer Brigade. o. D. III. 223.

Am Schlusse eines jeden Monats sollen die Trainkapitains einen allgemeinen Rapport über den Zustand ihrer Kolonne dem Hrn. Gen. Kriegs-Kommiss. einreichen. Andere dergleichen sollen ihm von den Kolonnen-Kommandeurs vorgelegt werden. T. B. $\frac{1}{4}$15. Nachtrag dazu im T. B. $\frac{21}{4}$15.

Von ihrer Gehalts-Erhebung $\frac{27}{4}$9. II. 16. $\frac{21}{3}$12. II. 124.

Als bewegliche Magazine von den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, sollen sie unmittelbar den Truppen folgen, nie als Theile der Bagage betrachtet werden. Bestimmungen darüber nach der Affaire bei Gräffenthal. $\frac{5}{10}$12. III. 330.

Instruktion in der letztern Beziehung für die Rendanten der Magazin-Ambulants zur Verpflegung Preuß. Truppen mit Mund-Provision, bei Märschen und Schlachten. $\frac{12}{10}$12. V. 468.

Sämmtliche —— müssen sich so einrichten, daß sie 3 Stunden nach erhaltenem Befehl zum Ausmarsch vollständig abgehen können. $\frac{7}{5}$12. VII. 126.

Trainsoldaten. Eidesformel für die —— o. D. III. 230.

Vorschriften in Bezug auf ihre Haltung. $\frac{3}{1}$2. III. 281.

Sie sollen in den Bureaux der Kriegs-Kommissarien die Stelle der Kanzleidiener $\frac{4}{5}$ 9. I. 31., bei den Kriegs-Kassen die Stelle der Kassendiener. das. 33., verwalten.

Der Sold der —— wird von der Krieges-Kasse denjenigen Individuen direkte gegen Quittung gezahlt, auf deren Etat sie als Bedienung gebracht sind $\frac{21}{3}$ 12. II. 125.

Werden die —— der Artillerie krank und müssen Kanoniere in ihrer Stelle die Pferde warten, so wird diesen auch dasjenige zu Theil, was der Trainsoldat mehr als der Kanonier an Besoldungen genießt. $\frac{31}{7}$ 13. II. 348.

Sie müssen mit kleinen Abrechnungsbüchern versehen seyn, worin ihnen alles was sie empfangen haben und empfangen müssen, notirt wird. $\frac{24}{4}$ 12. III. 289.

Nachweise der den —— zukommenden großen und kleinen Montirungsstücken. $\frac{27}{9}$ 12. III. 331. o. D. III. 253.

Sie sollen mit Fouragier- und Brodtbeuteln ausgerüstet werden. $\frac{13}{3}$ 12. III. 280.

Jeder —— in den Train-Kompagnien erhält ein eignes Koch- und Trinkgeschirr, statt daß bis jetzt nur auf 2 Mann 1 dergleichen gerechnet wurde. $\frac{30}{3}$ 12. III. 285

Die —— zu Fuß bei den Feldbäckereien sollen leinene Hosen erhalten, so wie solche die Infanterie trägt. $\frac{10}{6}$ 12. III. 296.

Bei dem Gebrauch ihrer Mäntel und Czakots sollen sie möglichst sparsam zu Werke gehen. $\frac{5}{5}$ 12. III. 290.

Jeder —— zu Fuß der zu dem Lazarethe kommandirt wird, soll ein Paar Vorrathsschuhe erhalten, und solche im Tornister tragen. $\frac{2}{5}$12. VII. 125.

Nach einem von des Königs Majestät am $\frac{6}{3}$12. vollzogenen Etat, werden die Bekleidungskosten vergütet: für einen fahrenden —— eine Jacke à 3 Rthlr. 9 Gr. 3$\frac{1}{2}$ Pf., ein Kamisol 1 Rthlr. 19 Gr. 6$\frac{3}{4}$ Pf., ein Paar Reithosen 4 Rthlr. 19 Gr. 2$\frac{1}{2}$ Pf., ein Paar Stallhosen 13 Gr., ein Mantel 6 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf., eine Feldmütze 12 Gr., ein Czakot 1 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf., ein Paar tuchene Fingerhandschuhe 9 Gr. 6 Pf., ein Mantelsack 2 Rthlr. 11 Pf., ein Paar wollene Socken 4 Gr., eine schwarz lederne Säbelkoppel 18 Gr., ein Paar kurze Stiefeln 2 Rthlr. 8 Gr., ein Paar Schuhe 1 Rthlr. 6 Gr., 2 Hemden 1 Rthlr. 8 Gr., eine schwarz tuchene Halsbinde 4 Gr., zusammen incl. Macherlohn 27 Rthlr. 13 Gr. 5$\frac{3}{4}$ Pf.

Anmerkung. Nach neuern Bestimmungen fällt das Kamisol weg, 1 Rthlr. 19 Gr. 6$\frac{3}{4}$ Pf gehen also ab, und es bleiben 25 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf.

Für einen fahrenden —— eine Jacke à 3 Rthlr. 8 Gr. 11$\frac{1}{2}$ Pf., ein Kamisol 1 Rthlr. 19 Gr. 6$\frac{3}{4}$ Pf., ein Paar Tuchhosen 2 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf., ein Paar Stallhosen 13 Gr., ein Mantel 6 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf., eine Feldmütze 12 Gr., ein Czakot 1 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf., ein Paar tuchene Hand-

schuhe 9 Gr. 6 Pf., ein Paar Stiefeln 3 Rthlr. 16 Gr., ein Paar Schuhe 1 Rthlr. 6 Gr., 2 Hemden 1 Rthlr. 8 Gr., eine schwarz tuchene Halsbinde 4 Gr., zusammen incl. Macherlohn 24 Rthlr 21 Gr. 9¼ Pf.

Anmerkung. Das Kamisol wird nicht mehr gegeben, also 1 Rthlr. 19 Gr. 6¾ Pf. ab, bleiben 23 Rthlr. 2 Gr. 2½ Pf.

Benennung derjenigen Montirungsstücke, welche den —— bei ihrer Entlassung in die Heimath nicht abgenommen werden sollen. $\frac{27}{5}$ 12. III. 293., $\frac{24}{8}$ 12. III. 298.

Traktament. s. Besoldung.

Transport-Kolonne. (Militair) = Dienstanweisung für die im May 1811 errichtete —— $\frac{3}{6}$ 11. III. 238.

Friedensverpflegungs-Etat einer mobilen —— von 31 vierspännigen Fahrzeugen. o. D. III. 255.

Tresorscheine. Verordnung wegen der — de Dato Breslau den $\frac{5}{3}$13. II 321.

Bestimmung in wiefern solche bei den Gehalts-Zahlungen in Anrechnung zu bringen sind. $\frac{16}{2}$13. II. 280.

Abänderung deshalb. $\frac{30}{8}$13. II. 332.

Die Krieges-Kassen lassen keine Quittung passiren, worin nicht ausgedrückt ist, wie viel — und worin nicht der 4te Theil an dergleichen, genommen sind. $\frac{23}{3}$13. II. 310.

Deklaration des Herrn Staatskanzlers wegen der — bei Gehalts- und Pensions-Zahlungen. $\frac{2}{4}$13. II. 321.

Trompeter. Denen — wird statt der bisher monatlich bezogenen 12 Groschen 1 Pf. an kleinen Montirungsgeldern 16 Groschen bewilligt. $\frac{22}{5}$8. IV. 18.

Die diensthuenden Staabs — erhalten noch einmal so viel Montirungsstücke als die dienstthuenden Gemeinen. $\frac{23}{10}$8. IV. 32. modifizirt $\frac{14}{6}$9. IV. 91.

Ausser den Tuchhandschuhen erhalten die — noch ein Paar lederne dergleichen. $\frac{23}{10}$8. IV. 30.

Denen — der Kavallerie und reitenden Artillerie kann, wenn sie mobil sind, das etatsmäßige kleine Montirungsgeld monatlich zur Anschaffung

der kleinen Montirungsstücke selbst gezahlt werden. Es beträgt 23 Gr. $10\frac{2}{3}$ Pf. $\frac{27}{2}$13. IV. 110.

Trosse. Begrif und diesfällige Verpflichtungen des Polizei-Direktors eines Armeekorps. $\frac{27}{11}$13. IV. 293.

Tuch. Es soll zu den Montirungsröcken $\frac{23}{10}$8. IV. 21., zu den Ueberhosen. das. 38.. und zu den Kollets, Dollmanns und Lithewsken. das. 36., gekrumpen seyn.

U.

Ueberdecken. Ihre Form bei den Husaren. $\frac{14}{5}$9. IV. 52. bei den Dragonern und reit. Artillerie. das. 52.

Form der Chabraken bei den Kuirassieren, Dragonern, reit. Artillerie und Ulanen. $\frac{22}{5}$ 8. IV. 40.

Bei den Dragoner-Offizieren. das. 48.

Form der Waldrappen bei den Kuirassier-Offizieren, $\frac{30}{4}$ 9. IV. 48.

Ueberzüge. s. Czakots und Feldmützen.

Uniform. Bestimmungen wegen der Offizier —— $\frac{26}{5}$ 14. IV. 203.

Von den Kragen und Aufschlägen der Leibröcke der Offiziere des Brandenburgischen Dragoner-Regiments, Prinz Wilhelm, der reitenden und Fuß-Artillerie, des Ingenieurkorps, des Schlesischen Kuirassier-Regiments. $\frac{28}{10}$ 8. IV. 41.

Von den Offizier —— der beiden Jäger-Bataillone. $\frac{14}{12}$ 8. IV. 89., des Schlesischen Schützen-Bataillons. das. 90., der Train-Offiziere $\frac{10}{9}$ 10. III. 231., $\frac{23}{1}$ 12. III. 235.

Von der Uniform der Kriegs-Kommissariats-Beamten, o. D. I. 103., $\frac{17}{11}$ 13. I. 170., des Auditoriats. $\frac{21}{1}$ 12. VI. 237. der Lazareth-Aufseher und Krankenwärter $\frac{19}{4}$ 12. VII. 122. $\frac{2}{4}$ 13. VII. 292., der Gensd'armerie in den Militair-Gouvernements zwischen Elbe und Weser und Weser und Rhein. $\frac{14}{4}$ 14. IV. 196.

Es sollen die Feld-Offizianten von der ihnen vorgeschriebenen —— nicht abweichen. $\frac{19}{4}$12 IV. 131. und die National-Kokarde in Seide tragen. $\frac{24}{3}$12. I. 104.

Die Ober-Feld- und Feld-Backmeister dürfen das Portedv'epee nicht in Silber, sondern in Seide tragen. $\frac{8}{5}$12 III. 291.

Den Proviantmeistern und Kriegeskassen-Rendanten der Armeekorps ist das Tragen der silbernen Litzen verstattet. T. B. $\frac{17}{7}$15.

Uebrigens s. Bekleidung und die verschiedenen Bekleidungs-Artikel.

Unterhaltungs-Kosten der Pferde, Fahrzeuge und Geschirre.

Beziehung desjenigen, was unter diesem Titel in den Verpflegungs-Berechnungen der mobilen Truppen in Ausgabe zu stellen ist. $\frac{21}{3}$12. II. 121.

Betrag dieser Ausgaben und deren Berechnung. $\frac{12}{12}$12. II. 272.

Unter-Kamisol. s. Kamisol.

Unter-Offizier. Wenn ein —— zum Sekonde-Lieutenant avancirt, bleibt er einen vollen Monat bei dem Gehalte seiner bisherigen Charge, und die dadurch entstehende Ersparniß wird zur bessern Versorgung der Invaliden verwandt. $\frac{12}{12}$12. II. 266.

Die dienstthuenden —— erhalten noch einmal so viel Montirungsstücke als die dienstthuenden Gemeinen. $\frac{23}{10}$8. IV. 32. modificirt $\frac{14}{6}$9. IV. 91.

Alle geschützführende —— der Fuß-Artillerie sollen beritten seyn. $\frac{1}{14}$. II. 481. Die dadurch entstehende Mehrausgabe gegen die bisherigen Etats, wird extraord. berechnet. $\frac{4}{14}$. II. 500.

Die den —— bisher bewilligten kleinen Montirungsgelder werden um 3 Gr. 10 Pf. monatlich erhöht. $\frac{22}{5}$8. IV. 15. 16. Aufgehoben $\frac{8}{6}$12. IV. 134. und $\frac{22}{3}$13. IV. 146.

Ausser den Tuchhandschuhen bekommen die —— der Kavallerie und Infanterie jährlich noch ein Paar lederne Handschuhe. $\frac{23}{10}$8 IV. 22.

Es bleibt den —— der Infanterie, der Pionier-Kompagnien, der Fuß-Artillerie bei den mobilen Truppen überlassen, statt der Schuhe und Stiefeletten Stiefeln zu tragen, jedoch darf dadurch keine Mehrausgabe über den Etat entstehen. $\frac{27}{2}$13. IV. 109., $\frac{21}{5}$12. IV. 133., $\frac{2}{5}$12. IV. 145.

Den —— der Kavallerie und reitenden Artillerie kann, wenn sie mobil sind, das etatsmäßige kleine Montirungsgeld monatlich zur Selbstanschaffung der kleinen Montirungsstücke gezahlt werden. Es beträgt 23 Gr. 10$\frac{2}{3}$ Pf. $\frac{27}{2}$13. IV. 110.

Die Unteroffiziere der Garden sollen künftig

nicht mehr silberne Litzen, sondern Bandlitzen tragen. $\frac{13}{12}$13. IV. 148.

Die überzähligen —— erhalten den Sold der Gemeinen. $\frac{12}{4}$9. II. 47., treten aber da, wo bei den Regimentern keine Portéd'epee-Fähnriche sind, an deren Stelle in das laufende —— Traktament. $\frac{4}{2}$9. II. 75. Sie erhalten nur die für den Gemeinen bestimmten kleinen Montirungsgelder. $\frac{22}{5}$8. IV. 18. und wenn sie als Gemeine Dienste thun, nur so viel an Montirungen, als für letztere ausgesetzt sind. $\frac{21}{3}$10. IV. 61.

Insofern die —— zu dem Lazareth kommandirt werden. s. Kommandirte.

Unterscheidungszeichen der verschiedenen Truppentheile. v. D. 517. IV.

Etatspreise der Materialien dazu. das. 526.

Unter-Staabs-Offizianten. Servis- und Brod-Erhebung der Familien der —— s. Servis- und Brodgelder.

Unterstützungs-Fonds. s. Militair ——.

Unterstützungsgelder aus der Heimath. Festsetzung wegen der aus der Heimath den im Felde stehenden Militairs ausgesetzten —— $\frac{1}{6}$13. II. 328.

Vorschriften wegen der Zahlungen die in der Heimath für Freiwillige und andere Militairs geleistet, den detachirten Kassen durch die General-Staats-Kasse kommittirt werden. $\frac{8}{12}$13. II. 393.

Zur Abholung dieser Zahlungen von den Kriegskassen, soll sich monatlich ein oder mehrere Male ein Kommandirter mit einem Attest und den Spezial-Quittungen der Empfänger einfinden. $\frac{27}{12}$13. II. 417.

Urlaub. Von dem —— der Kriegs-Kommissarien. $\frac{4}{5}$9. I. 13.

Der Expedienten. das. 15.

Beurlaubte Offiziere. s. Offiziere.

Utensilien=Lazareth. s. Lazareth ——.

V.

Vakanten. Von Berechnung der dadurch ersparten Löhnungen. $\frac{27}{4}$9. II. 19. $\frac{12}{12}$12. II. 273.

Verkaufs=Gelder. s. Gelder.

Vermahlung. Von der —— der in die Feldmagazine gelieferten Getreidearten. $\frac{16}{9}$5 V. 21.

Von den —— Kosten. $\frac{1}{3}$9. V. 83.

Verpflegung der Truppen. Von der —— im Felde. $\frac{4}{3}$9. I. 85.

Es soll in der Regel von allen Bedürfnissen ein vierwöchentlicher Bestand in sämmtlichen Magazinen als eisern unterhalten werden. das. 87.

Vorschriften über die Requisition derselben. das. 93.

Regulativ die —— im Felde mit Mundpor-

tionen und Fourage für die Pferde, betreffend. $\frac{30}{6}$9. V. 55.

Bestimmung der Umstände, unter welchen der Soldat sich seine Bedürfnisse selbst verschaffen muß, oder aus dem Magazin verpflegt wird. $\frac{30}{6}$9. V. 56.

Bestimmungen über die Natural —— für den eintretenden Fall des Zurückbleibens des Soldes. $\frac{2}{7}$12. V. 446.

Reglement über die —— der französischen und deren alliirten Truppen. $\frac{24}{3}$12. V. 352.

Tarif über die —— der rußischen Truppen nach den Grundsätzen durch Fürst Kutusoff festgesetzt. o. D. V. 499.

—— Plan für die Schlesische Armee. $\frac{17}{8}$13. V. 512.

Allgemeine Vorschrift über die Natural-Verpflegung der verbündeten Heere im December 1813 zu Frankfurth a. M. erschienen. o. D. V. 559.

Allgemeine Bestimmungen des Herrn General-Kriegs-Kommissarius über die —— der vereinigten Schlesischen Armee. $\frac{31}{3}$13. V. 568.

Verfügung des Herrn Chefs vom Generalstaabe an die Herrn Chefs der Brigaden, wegen Zusammenbringung der —— Bedürfnisse auf dem Rückzuge von der Elbe. $\frac{8}{5}$13. V. 574.

Disposition über die —— beim Uebergange über den Rhein. $\frac{30}{12}$13. V. 604.

Regulativ wie die Portionen und Rationen an die Königl. Preußischen Truppen in den Kantonnements und auf dem Marsche in Frankreich von den Einwohnern verabreicht werden sollen. $\frac{22}{4}$14. V. 693.

Approvisionnement der Festungen. s. diesen

Artikel. s. auch Magazin, Proviantämter, Portionen und Rationen.

Geld = —— s. Besoldung.

Verpflegungs = Liquidationen. Instruktion für die Kriegs = Kommissarien wegen Revision der monatlichen —— der Truppen vom $\frac{4}{2}$9. II. 68.

Der Garnison=Kompagnien. das. 95.

Der den Regiments = Garnison = Kompagnien zugetheilten Sträflinge. das. 96.

Der Garde du Korps. das. 96.

Anweisung zur Anfertigung und Prüfung der von den mobilen Truppen monatlich einzugebenden —— $\frac{12}{12}$12. II. 259.

Instruktion wie die mobilen Truppen ihre Friedensverpflegung pro März 1812 und wie sie die Verpflegung während der Dauer der Feldetats zu liquidiren haben. $\frac{21}{3}$12. II. 117.

Von den —— der Staabswachen, Feldbäckereien, Brod= und Mehlfuhrwesen=Kolonnen. $\frac{21}{3}$12. II. 124.

Der Ersatzmannschaften. $\frac{13}{8}$12. II. 226.

Der aufgelößten Reserve = Bataillone. $\frac{3}{6}$13. II. 329.

Der Lazarethe. $\frac{21}{3}$12. II. 124., $\frac{9}{5}$12. VII. 58.

Die Krieges = Kommissariate, die Haupt=Kriegeskasse, die detachirten Kriegskassen, die Pro=

viantämter, die Feld=Postämter, die Trainkapitains, sollen so wie die Truppenabtheilungen —— einreichen. Die Revision und Attestirung geschieht durch die Krieges=Kommissarien. $\frac{29}{3}$13. II. 314.

Tagesbefehle wegen schneller Einsendung der rückständigen —— $\frac{8}{10}$13. II. 375. und $\frac{4}{14}$. II. 494.

Versetzungsreisen. s. Extrapost, Postgeld und Dienstreisen.

Verstorbene, in den Lazarethen. Die —— sind mit der ganzen Lagerstelle durch die Krankenwärter aus den Krankenzimmer zu bringen. $\frac{23}{4}$12. VII. 43. Sie sollen nicht nackend ausgezogen werden, sondern mit derjenigen Wäsche ins Grab kommen, worin sie gestorben sind. $\frac{23}{4}$12. VII. 29.

Das Privateigenthum der —— soll, wenn das Lazareth in einer vaterländischen Provinz steht, an das Bezirks= oder Ortsgericht, wenn es aber auf fremdem Gebiet errichtet ist, an das nächste Brigadegericht abgegeben werden. $\frac{27}{8}$13. VII. 792.

Festsetzung wegen der Verlassenschaftsregulirung der —— $\frac{28}{1\text{[illegible]}}$12. VII. 283. $\frac{7}{12}$12. VII. 289.

Verwechselungen. Von den — bei den Kriegskassen. $\frac{4}{5}9$. II. 12.

Viktualien-Portionen. s. Portionen.

Volontaire. Ihre Anstellung in den Büreaux der Krieges-Kommissarien. 1813. I. 128.

Volontair-Jäger. s. freiwillige Jäger.

Vorschüsse. Formen, die bei — Zahlungen an Offiziere zu beachten sind. $\frac{10}{2}13$. II. 279.

Vorspann. Bestimmung, wie viel die Truppen an — erhalten sollen, wenn sie ohne Feldetat marschiren müssen. $\frac{26}{9}8$. III. 15 und 17.

Vorschrift zur Formirung der zur Nachführung der Verpflegungs-Reserve zu stellenden — Fuhren. $\frac{7}{9}13$. III. 380.

Von Berechtigung der Offiziere zu — s. Offiziere. Landfuhrwesen-Parks. s. Parks.

W.

Wachstuch. Dieses erhalten in den Lazarethen diejenigen Kranken, welche sich oft verunreinigen. $\frac{23}{4}$12. VII. 34.

Wachtmeister. Der — eines aufgelößten Regiments, erhält, wenn er als überzählig angestellt wird, den Sold eines Unteroffiziers. $\frac{12}{4}$9. II. 47.

Waffen. s. Bewaffnung der Truppen.

Wagen. Es darf ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals kein — über den Etat bei der Armee gehalten werden. $\frac{27}{11}$13. VI. 296.

Wagen. (Kourier)= Beschreibung eines dergleichen. $\frac{9}{11}$10. VI. 564.

Wagen. (Equipage)= Die Offiziere erhalten, wenn ihr Bataillon auf den Feldetat tritt, per Bataillon zur Fortschaffung ihres Mantelsacks einen 4spännigen —— $\frac{26}{9}$8. III. 6.

Ein jedes Bataillon erhält in gleicher Lage einen 4spännigen —— zu den nöthigen Gemeinen-Montirungsstücken. das. 8.

Jedem Jäger= und jedem Schützenbataillon wird ein 2spänniger —— gegeben. s. auch Jägerbataillon. $\frac{17}{6}$9. III. 20.

Nachweisung der zu einem 4spännigen Montirungs= Equipage= und Kassen=Wagen erforderlichen Train=Attirail und Utensilien=Stücke und deren Anschaffungskosten. o. D. III. 24.

Nachweise der erforderlichen Kosten zur Anschaffung eines 2spännigen und eines 4spännigen —— für eine Pionier=Kompagnie nebst dazu gehörigen Train= ꝛc. Stücke. 11. III. 69.

Wagen. (Kassen=) Nachweisung von den zu einem 4spännigen —— erforderlichen Train=Attirail= und Utensilien=Stücken und deren Anschaffungskosten. o. D. III. 24.

Anschlag von diesen Stücken und Kosten zu einem 2spännigen —— für die Kavallerie. o. D. III. 28.

Verschiedene Gutachten über die 2spännigen —— der Truppen. o. D. III. 92.

Kosten-Anschlag über die 2, für die General-Kriegs-Kasse bestimmten 6spännigen —— und der dazu erforderlichen Train-Attirail-Stücke. v. D. II. 134.

Ein Infanterieregiment erhält feldetatsmäßig einen 4spännigen Geldwagen. $\frac{26}{9}$ 8. III. 8.

Ein Kavallerieregiment einen 2spännigen dergleichen das. 10.

Eine Artilleriebrigade einen 4spännigen dergleichen. $\frac{6}{2}$ 9. III. 19.

Wagen. (**Kranken-**) s. **Kranken-Wagen.**

Wagen. (**Leiter-**) Die —— der Fuß- und reit. Artillerie sollen mit 6 Pferden bespannt werden, und die dadurch entstehende Mehrausgabe wird über den Etat extraord. berechnet. $\frac{4}{14}$ II. 500.

Wagen. (**Medizin-**) Beschreibung eines 2spännigen —— für die Kavallerie, nach Angabe des Hn. Gen. Major. v. Scharnhorst. v. D. III. 20.

Anschlag der zu demselben erforderlichen Train-Attirail-Stücken und deren Anschaffungskosten. o. D. III. 28.

Anschlag eines neuen 2spännigen Regiments-—— für die Kavallerie. $\frac{18}{6}$ 11. III. 33.

Verschiedene Gutachten über die 2spännigen —— der Truppen. o. D. III. 92.

Beschreibung eines neuen 1spännigen 2rädrigen —— $\frac{16}{6}$ 10. III. 32.

Kosten-Anschlag desselben nebst dazu gehörigen Train- ꝛc. Stücken, für die Grenadier- und Füselierbataillone. o. D. III. 40.

Verhandlung über den Bau des ersten 1spännigen Medizin-Karrens. $\frac{20}{7}$ 10. III. 44.

Ueber den Bau mehrerer 1spänniger Medizin-Karren. $\frac{25}{8}$ 10. III. 47.

Ein Kavallerieregiment erhält einen 2spännigen —— $\frac{26}{9}$ 8. III. 11.

Eine Artilleriebrigade ebenfalls. $\frac{6}{2}$ 9. III. 19.

Den Grenadier- Füselier- Jäger- und Schützenbataillonen werden die zur Fortschaffung der Arzeneien und Verbandstücke angewiesenen Packsättel wieder abgenommen und jedes derselben erhält zu diesem Zweck feldetatsmäßig einen 1spännigen Karren. $\frac{8}{3}$ 10. III. 20.

Wagen. (Patronen)= Ein Bataillon erhält feldetatsmäßig einen 4spännigen —— $\frac{26}{9}$8. III. 10.
Anschlag von den Geschirren, Stallsachen und dem Schanzzeuge, welche zu einem 4spännigen —— für jedes Grenadier= Mousquetier= und Füselierbataillon erforderlich sind. o. D. III. 63.

Wagen. (Pulver)= Anschlag von den Geschirren, Stallsachen und dem Schanzzeuge, welche zu einem —— so wie solchen jede Jäger= und Schützen=Kompagnie erhält, geliefert werden. o. D. III. 66.

Wagen. (Registratur)= Beschreibung eines 2spännigen —— 10. I. 149.
Der Kriegs=Kommiss. ist für die Sicherheit des —— strenge verantwortlich. 13. I. 165.
Das 3te oder das Reserve=Pferd darf vor dem Schriftenwagen der Militairadministrationen nur dann vorgelegt werden, wenn die Wege so schlecht sind, daß ohne Vorspann nicht durchzukommen ist, oder daß eins der beiden andern Zugpferde periodisch zur Arbeit unfähig geworden ist. $\frac{8}{5}$12. III. 291.
Die Staabs=Wagen welche den kommandirenden und Brigade=Generalen zur Fortbringung ihrer Schriften bewilligt sind, suche man unter General und Brigade=General.

Den —— des Feldprobstes findet man unter Geistlichkeit.

Wagenmeister-Trinkgeld. s. Postgeld.

Wagenmiethe, s. Extrapost.

Wagen-Reparatur-Gelder. Sie werden bei den mobilen Truppen auf Liquidationen gestellt und in den Verpflegungs-Berechnungen gegen das Etats-Quantum balancirt. $\frac{21}{3}$ 12. II. 121.

Waldrappen. s. Ueberdecken.

Waschweiber in den Lazarethen. Ihre Pflichten $\frac{23}{4}$ 12. VII. 47. die ihnen monatlich einmal vorzuhalten sind. das. 48.

Die —— werden von den Lazarethen gespeißt. das. 19. Mit Ausschluß des Tabaks erhalten sie eine ganze Portion. $\frac{3}{9}$ 10. VII. 93. und in gegebenen Fällen außer ihrem Traktament eine Geldvergütigung $\frac{3}{9}$ 12. VII. 133.

Erkranken sie, so werden ihnen gleich den kranken Militairs die vorgeschriebenen Löhnungsabzüge gemacht. $\frac{19}{5}$ 14. VII. 398.

Wein. Dieser darf den Lazareth-Kranken nur auf besondere ärztliche Anordnung gereicht werden. $\frac{3}{10}$9. VII. 94.

Im Fall der für einzelne Bleßirte und Kranke unentbehrliche —— auf andern Wegen nicht beschafft werden könnte, soll aus den Fonds der eingegangenen Geldbeiträge das erforderliche Geld zur Anschaffung hergegeben werden. $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$12. VII. 138.

Weinessig. Er wird den Lazareth-Kranken nur auf besondere ärztliche Anordnung gereicht. $\frac{3}{10}$9. VII. 94.

Weitzen. Berechnung, wie viel eine angenommene Quantität ——, Mehl geliefert hat und wie viel nach den gegebenen Preisen gewonnen oder verloren gegangen ist. o. D. V. 113.

Wohlthätigkeitsverein. Festsetzung des Wirkungskreises für die Mitglieder der den einzelnen Lazarethen zur Seite stehenden ——. Erlassen vom Berliner Gouvernement. $\frac{14}{9}$13. VII. 363.

Z.

Zahlungen, an Familien der Militairs. Einzelne Offiziere, welche auf dergleichen Zahlungen antragen, sollen darüber Atteste von ihren Regiments rc. Kommandeurs beibringen. $\frac{10}{13}$. II. 377.

Es müssen diese Zahlungen so prompt realisirt werden, als die Militairgehalte selbst. $\frac{27}{8}$ 12. II. 227.

Wegen der Zahlungen an Frauen, deren Männer gefangen sind. s. Offiziere (gefangene.)

Zeichen. s. Unterscheidungszeichen.

Zugang. Was in den Verpflegungs-Liquidationen darunter verstanden wird. $\frac{4}{2}$9. II. 78.

Zulage. Ein —— zum Traktament erhalten bei einigen Kavallerie-Regimentern solche Unteroffiziere und Gemeine, welche vormals bei Regimentern standen, wobei nach dem alten Etat, ein höheres Traktament als das jetzige gegeben wurde. Aufnahme derselben in den Verpflegungsberechnungen. $\frac{4}{2}$9. II. 86.

Staabs-Kapitains, welche Ersatzmannschaften kommandiren, wird während der Dauer ihres Kommandos eine Zulage von 25 Rthlr. monatlich als Feldzulage bewilligt. $\frac{13}{8}$12. II. 225.

Ehrenzeichen — s. eisernes Kreuz.

Adjudanten — s. Adjudanten.

Marsch- und andere Zulagen. s. entweder Offizier oder die Charge des Bezulagten.

Theurungs-Extraordinarium. s. kleine Montirungsstücke.

— an Militairs aus der Heimath. s. Unterstützungsgelder aus der Heimath.

Zwieback. Grundsätze nach welchen das Erbacken der — ein für allemal geschehen soll. $\frac{10}{4}$ 13. V. 495.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ribbentrop, Friedrich

Sammlungen von Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufsätzen in Beziehung auf den Dienst der Militair-Oekonomie-Beamten der Königlich-Preuß ischen Armee
Bd.: [2]

Berlin 1816

Sc.mil. 214 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784950-1